



## **Bericht**

### **des Petitionsausschusses**

#### **Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.01.2009 bis 31.03.2009**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 118 neue Petitionen erhalten und ein Selbstbefassungsverfahren eingeleitet. In 5 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 102 Petitionen abschließend behandelt worden, davon 5 Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den 102 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 15 Petitionen (14,7%) im Sinne und 23 (22,5%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 60 Petitionen (58,8%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 3 Petitionen (3,0%) sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden. 1 Petition (1,0%) hat sich anderweitig erledigt.

Der Ausschuss hat 2 Ortstermine durchgeführt und 2 Gesprächsrunden außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten. Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss 2 Anhörungen von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt. Am 09.02.2009 war der Ausschuss in der JVA Lübeck und hat dort u.a. eine Sprechstunde für die Gefangenen durchgeführt. Am 16.02.2009 fand eine Bürgersprechstunde in Rendsburg statt. Weiterhin hat der Ausschuss seine Arbeit am 19.02.2009 mit guter Resonanz auf der Landespressekonferenz vorgestellt.

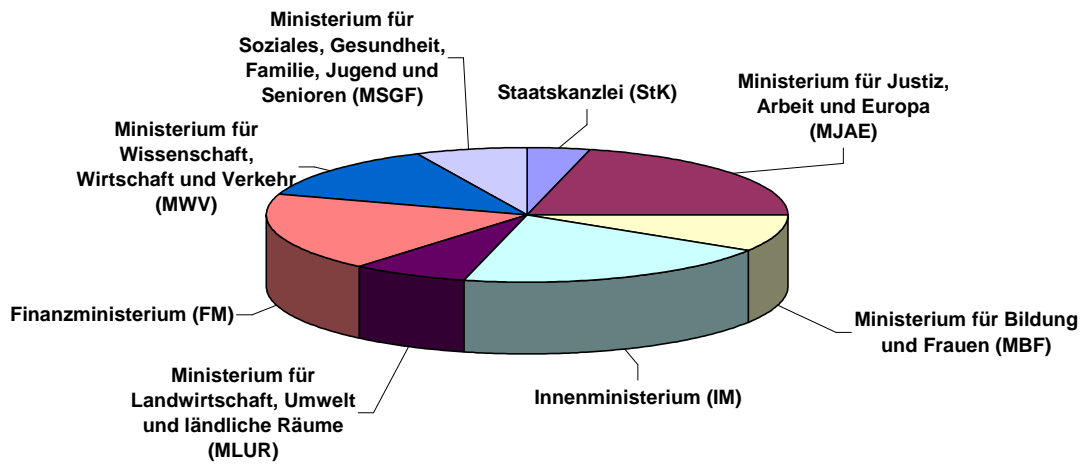
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

**Detlef Buder**

Vorsitzender

<b>Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen</b>	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	4
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	1
Weiterleitung an andere Landtage	0
Weiterleitung an sonstige Institutionen	1
Unzulässige Petitionen / sonstiges	13

<b>Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung</b>							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	4	0	0	1	3	0	0
Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa (MJAE)	21	0	2	3	13	3	0
Ministerium für Bildung und Frauen (MBF)	9	0	0	5	4	0	0
Innenministerium (IM)	22	0	2	6	14	0	0
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)	7	0	1	1	5	0	0
Finanzministerium (FM)	19	0	5	1	12	0	1
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV)	13	0	3	4	6	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF)	7	0	2	2	3	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>102</b>	<b>0</b>	<b>15</b>	<b>23</b>	<b>60</b>	<b>3</b>	<b>1</b>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Staatskanzlei**

1 **L146-16/1605**  
**Segeberg**  
**Medienwesen;**  
**Rundfunkgebühren**

Die Petentin ist Betreiberin eines Pflegeheimes, in dem viele Schwerstpflegefälle betreut werden. Sie wendet sich dagegen, dass die Heimbewohner der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) ständigen Zahlungsaufforderungen und Mahnungen ausgesetzt seien, selbst wenn sie keine Empfangsgeräte bereithielten. Auch das Einschicken von Pflegestufen-Nachweisen und die Beantragung von Befreiung habe keine Änderung bewirkt. Auch beschwert sie sich darüber, dass die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) Gebühren für den Fernseher in der gemeinschaftlich genutzten Stube fordere.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Norddeutschen Rundfunks beziehungsweise der Staatskanzlei die an ihn herangetragene Problematik beraten.

Der NDR nimmt in seiner Stellungnahme auf die von der Petentin vorgetragene Beanstandung Bezug. Er bittet um Verständnis dafür, dass lediglich Aussagen zu den derzeit angemeldeten Heimbewohnern getroffen werden könnten, da für die vergangenen Jahre, insbesondere zu bereits gelöschten Teilnehmerkonten, keine Informationen vorliegen würden. Die Prüfung habe ergeben, dass von derzeit 23 als Rundfunkteilnehmer angemeldeten Heimbewohnern 13 Bewohner ihre Rundfunkgebühren pünktlich per Lastschriftverfahren zahlen würden und neun Heimbewohner von der Rundfunkgebührenpflicht befreit und ihre Gebührenkonten ausgeglichen seien. Es sei festgestellt worden, dass bei zwei Heimbewohnerinnen noch Klärungsbedarf bestehe. Diese seien von der Petentin selbst im Rahmen eines Antrages auf Gebührenbefreiung mit je einem Fernseher und einem Radio angemeldet worden. Die Gebührenbefreiung habe nicht gewährt werden können, da die Befreiungsvoraussetzungen bei beiden Antragstellerinnen nicht vorgelegen hätten. Daraufhin hätten diese Zahlungsaufforderungen und später einen Gebührenbescheid erhalten. Vor diesem Hintergrund sei die pauschale Aussage der Petentin hinsichtlich eines Bombardements von Zahlungsaufforderungen und Mahnungen nicht nachzuvollziehen.

Der Stellungnahme des NDR ist zu entnehmen, dass nach den gebührenrechtlichen Bestimmungen eine Befreiung nicht erteilt werden kann, wenn der Antragsteller lediglich Nachweise über eine Pflegestufe einreicht. Eine Gebührenbefreiung setzt voraus, dass der Antragsteller bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Hierzu zählen Pflegeleistungen nicht, die von den Krankenkassen gezahlt werden. Der NDR weist darauf hin, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht im Detail auf den Befreiungsanträgen aufgedruckt sind. Der Ausschuss rät der Petentin, das Angebot des NDR anzunehmen, sich bei den Sachverhalt betreffenden Fragen und weiterem Klärungsbedarf gerne an diesen zu wenden.

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L146-16/1610</b> <b>Hessen</b> <b>Medienwesen;</b> <b>Programmgestaltung, öffentlicher Rundfunk</b>	<p>GEZ auf das Schreiben der Tochter einer der betroffenen Heimbewohnerinnen, in dem sie die Erklärung abgibt, dass ihre Mutter keine Rundfunkgeräte im Heim habe, reagiert hat und die Zahlungsaufforderungen an die Bewohnerin als gegenstandslos ansieht. Hinsichtlich der Gebührenangelegenheit der anderen betroffenen Heimbewohnerin bittet der NDR um Information darüber, ob und welche Rundfunkgeräte tatsächlich zum Empfang bereitgehalten werden. Er bekräftigt, dass auch in diesem Fall eine Lösung zu finden sei.</p> <p>Sollten über diese beiden Fälle hinausgehend noch ähnliche Sachverhalte vorliegen, bittet der NDR um Bekanntgabe der Namen und Anschriften. Auch hier könne nach Prüfung der einzelnen Fälle eine Lösung gefunden werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt die Bereitschaft des NDR, die Sachverhalte - wenn nötig - gemeinsam mit der Petentin zu klären. Hinsichtlich der GEMA-Gebühren empfiehlt er der Petentin, sich wie vom NDR vorgeschlagen direkt an die GEMA zu wenden.</p> <p>Die Petentin wendet sich gegen das Musikprogramm der NDR Welle Nord, das ihrer Meinung nach nicht für die ältere Generation geeignet sei. Weiterhin kritisiert sie, dass ein an die Programmdirektion Hörfunk des NDR gerichtetes Schreiben nicht beantwortet worden sei, in dem sie bemängelt habe, dass in der Silvesternacht direkt nach dem Läuten des Hamburger Michels weltliche Musik gespielt wurde. Schließlich beschwert sie sich darüber, dass sich ein Mitarbeiter des NDR in Hamburg bei ihrem Anruf nur mit seinem Familiennamen gemeldet habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme der Staatskanzlei bzw. des Norddeutschen Rundfunks mit dem Anliegen der Petentin beschäftigt. Der Ausschuss sieht keine Veranlassung, im Sinne der Petentin tätig zu werden.</p> <p>Der NDR führt in seiner Stellungnahme aus, dass eine Nachfrage in der Programmdirektion Hörfunk ergeben habe, dass dort kein Schreiben der Petentin eingegangen sei. Hinsichtlich des von der Petentin als unangemessen empfundenen Spielens des Walzers „An der schönen blauen Donau“ zum Jahreswechsel vertritt er die Auffassung, dass diese Auswahl im Rahmen der durch die Rundfunkfreiheit geschützte Programmautonomie einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt nicht zu beanstanden und darüber hinaus auch nicht geeignet sei, in irgendeiner Weise Anstoß zu erregen. Der NDR bedauert, dass die vom Landesfunkhaus Schleswig-Holstein für das Programm der NDR Welle Nord getroffene Musikauswahl offenbar überwiegend nicht den Wünschen der Petentin entspreche. Er gibt jedoch zu bedenken, dass insbesondere die Programme der Landesfunkhäuser so gestaltet würden, dass möglichst viele Hörerinnen und Hörer in den jeweiligen Bundesländern angesprochen würden.</p> <p>Der von der Petentin geschilderte Vorfall mit der NDR-Telefonzentrale ließe sich leider wegen Zeitablaufes nicht mehr aufklären. Der NDR betont, dass die Mitarbeiterinnen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

und Mitarbeiter selbstverständlich angewiesen seien, sich gegenüber externen Anruferinnen und Anrufern mit „Norddeutscher Rundfunk“ und nicht nur mit ihrem Namen zu melden. Daher könne es sich seines Erachtens nur um einen bedauerlichen Einzelfall handeln.

Der Petitionsausschuss bekräftigt die Aussage des NDR, dass das Gebot der Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verlangt, dass sich staatliche Stellen nicht in die Programmgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einmischen. Das deutsche Rundfunksystem sieht eine Vielfalt von Aufsichtsmechanismen vor. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unterliegen der Kontrolle interner Aufsichtsgremien in Gestalt der Rundfunk- und Verwaltungsräte sowie der externen Rechtsaufsicht durch die Länder, die aufgrund des verfassungsmäßigen Gebots der Staatsferne jedoch keinerlei Einfluss auf die Programminhalte nehmen können. Somit ist der Rundfunk höchstens einer beschränkten staatlichen Rechtsaufsicht unterworfen.

Der Ausschuss ist der Meinung, dass das Prinzip demokratischer Willensbildung in Gefahr gerät, wenn der Staat die Medien, die eine wichtige Rolle für die Willensbildung in der Gesellschaft erfüllen, selbst beherrscht. Der Ausschuss unterstreicht, dass die Rundfunkfreiheit durch Pluralismus gesichert wird. Gesellschaftlich relevante Gruppen und Organisationen werden als Garant und zur Kontrolle gleichgewichtiger Vielfalt organisatorisch in das Rundfunkgefüge einbezogen. Auch wenn eine möglichst ausgewogene Vielfalt angestrebt wird, ist es nicht möglich, den Interessen und dem Geschmack aller Hörer zu entsprechen.

**3 L146-16/1622**  
**Herzogtum Lauenburg**  
**Medienwesen;**  
**Rundfunkgebühren**

Die Petenten beanstanden die im letzten Jahr auf Vorschlag der Rundfunkkommission der Länder eingeführte Kulanzregelung mit der Möglichkeit einer saisonalen Freistellung. Die Regelung orientiere sich nicht an der Lebenswirklichkeit und berücksichtige nicht die Interessen der Kleinvermieter. Eine Rückkehr zur ehemaligen Praxis einer saisonalen Anmeldung nach Umsatzschätzung oder tatsächlichen Vermietungszeiträumen sei für die Vermieter von wenigen Ferienwohnungen notwendig, um nicht zur Aufgabe der Vermietung gezwungen zu sein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Norddeutschen Rundfunks (NDR) sowie der Rechts- und Sachlage beraten. Er kann die von den Petenten geschilderte Problematik nachvollziehen. Dennoch ist die Vorgehensweise der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden.

Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass bis zum Inkrafttreten des 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrages private Vermieter nicht das Hotelprivileg mit einer pauschalen Ermäßigung in Höhe von 50 % in Anspruch nehmen konnten. Der Stellungnahme des NDR ist zu entnehmen, dass vor diesem Hintergrund eine saisonale Anmeldung insbesondere für Kleinvermieter in der Vergangenheit aus Kulanzgründen hingenommen worden sei. Die befristete Anmeldung habe sich

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

jedoch nicht am Umsatz oder an den tatsächlichen Vermietungszeiträumen orientiert, sondern an den regional üblichen Saisonzeiträumen, in denen die Vermietung angeboten wurde. Nach der Ausweitung des sogenannten Hotelprivilegs auf die Privatvermieter habe diese Praxis jedoch nicht weiter fortgeführt werden können. Ab der zweiten Ferienwohnung sei nun auch bei Privatvermietern die nicht vollständige Auslastung der Ferienwohnungen mit der pauschalen Gebührenermäßigung von 50 % berücksichtigt worden. Eine Berücksichtigung der tatsächlichen Auslastung zusätzlich zu der Privilegierung sei dem Vermieter verwehrt; eine Befristung und eine Ermäßigung würden eine nicht beabsichtigte Doppelvergünstigung darstellen. Der NDR betont, dass es nach dem Willen des Gesetzgebers nicht auf den Umfang der Nutzung der Rundfunkgeräte in Räumen und Kraftfahrzeugen zu anderen als privaten Zwecken ankäme, sodass der tatsächliche Vermietungszeitraum keine Berücksichtigung finden dürfe. Der Petitionsausschuss zeigt Verständnis für die Situation der Petenten. Er sieht jedoch keine Möglichkeit, im Sinne der Petenten tätig zu werden, da die Gesetzeslage eindeutig ist.

4 **L146-16/1641**  
**Schleswig-Flensburg**  
**Medienwesen;**  
**Rundfunkgebühren**

Der Petent wendet sich gegen das Abmeldeverfahren der Gebühreneinzugszentrale in Köln (GEZ). Er beanstandet, dass die von seiner Ehefrau angezeigte Abmeldung ihrer Rundfunkgeräte aufgrund der Eheschließung noch nicht vorgenommen wurde, da sie den Namen und die Rundfunkteilnehmernummer ihres Ehepartners bisher nicht angegeben habe. Er vertritt die Ansicht, dass die Nachfragen der GEZ nicht gerechtfertigt seien und die Abmeldung auch ohne diese Informationen vorgenommen werden müsse.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Norddeutschen Rundfunks (NDR) sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Im Ergebnis kann er das Vorgehen der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) nicht beanstanden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Rundfunkgebührenpflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen mit Ablauf des Monats endet, in dem das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes endet, jedoch nicht vor Ablauf des Monats, in dem dies der Landesrundfunkanstalt oder der GEZ angezeigt wurde. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 9 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RgebStV) ist die Abmeldung zu begründen.

Wenn ein Rundfunkteilnehmer aufgrund von Heirat und Umzug in die Wohnung seines Ehepartners, welcher bereits Rundfunkgebühren zahlt, seine Geräte mit dieser Begründung abmeldet, so ist nach Ansicht des NDR die Landesrundfunkanstalt bzw. die GEZ berechtigt, die Angaben zu prüfen und entsprechende Nachweise - insbesondere die Rundfunkteilnehmernummer des Ehepartners - zu verlangen.

In seiner Stellungnahme weist der NDR den Vorwurf einer „Denunziation“ zurück. Das Auskunftsbegehren entspreche der gesetzlichen Auskunftspflicht gemäß § 4 Abs. 5 RgebStV. Die Informationen seien notwendig, um eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können. Die Eheleute hätten angege-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ben, dass sie in ihrem Haushalt Rundfunkgeräte zum Empfang bereithielten, für die eine Anmeldung gesetzlich vorgeschrieben sei. Solange der GEZ nicht bekannt sei, unter welcher Teilnehmernummer der Ehemann seine Gebühren entrichte, könne das bekannte Teilnehmerkonto der Ehefrau nicht abgemeldet werden.

Der NDR sieht auch aus datenschutzrechtlicher Sicht keinen Anlass, das Vorgehen der GEZ zu beanstanden. Die von der Ehefrau erbetenen Angaben würden ausschließlich zweckgebunden im Interesse eines ordnungsgemäßen Gebühreneinzugs verwendet. Die Nachfragen der GEZ hätten nicht zuletzt deshalb ihre Berechtigung, um ungerechtfertigte Abmeldungen zum Nachteil der Rundfunkanstalten und der zahlenden Rundfunkteilnehmer zu vermeiden.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Empfehlung des NDR an die Ehefrau des Petenten an, die Schreiben der GEZ vollständig zu beantworten und damit die Voraussetzungen für die Abmeldung ihrer Rundfunkgeräte zu schaffen.



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa**

1 **L141-16/535**  
**Herzogtum Lauenburg**  
**Bauwesen;**  
**Biomasseanlage**

Der Petent ist Landwirt und betreibt u.a. eine Zuchtsauenvermehrung. Er führt aus, der Kreis habe im Rahmen des Antragsverfahrens zur Errichtung einer Biomasseanlage das verweigerte gemeindliche Einvernehmen ersetzt. Dagegen sei die Gemeinde gerichtlich vorgegangen. Hinsichtlich seiner Schadensersatzklage gegen einen Tierarzt wegen eines tierärztlichen Behandlungsfehlers, die im September 1990 eingereicht wurde, beklagt der Petent erneut die Prozessdauer. Der Petent betont, zur Vermeidung der Insolvenz seines Betriebes auf den zwischenzeitlich durch das Landgericht Lübeck zuerkannten Betrag in Höhe von rund 150.000 € angewiesen zu sein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie der beigezogenen Stellungnahmen des Innenministeriums und des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten.

Hinsichtlich der mit der Petition begehrten Genehmigung für die Errichtung einer Biomasseanlage hat der Petent die Petition, nachdem das Verwaltungsgericht das Rechtsschutzverfahren der Gemeinde wegen der sofortigen Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens zurückgewiesen und die Genehmigung des Staatlichen Umweltamtes Itzehoe Bestand erlangt hat, für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der Beschwerde über die Dauer des von ihm angestrebten Schadensersatzprozesses weist der Petitionsausschuss erneut darauf hin, dass die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht liegt.

Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind daher nicht berechtigt, auf die Entscheidungen und die Entscheidungsfindung des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Das bedeutet, dass die Gerichte frei von Beeinflussungen durch Außenstehende, insbesondere die Verwaltung und damit auch die Landesjustizverwaltung, entscheiden können. Auch der Petitionsausschuss hat den Grundsatz der garantierten richterlichen Unabhängigkeit zu respektieren und kann somit die Art und Weise der Führung des petitionsgegenständlichen gerichtlichen Verfahrens nicht kommentieren, bewerten oder beeinflussen, sondern sich allenfalls mit dienstaufsichtsrechtlichen Fragen befassen.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für das Anliegen des Petenten, nach nunmehr acht Jahren Prozessdauer einen bestimmten Schadensersatzbetrag endgültig zugesprochen und überwiesen zu bekommen. Dennoch hat sich im Petitionsverfahren ergeben, dass der Petent die Dauer des Verfahrens

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L142-16/1256</b> <b>Steinburg</b> <b>Gerichtswesen;</b> <b>Amtshaftung</b>	<p>bedeutend mitbestimmt hat, indem er als Kläger im Laufe der Zeit die Klage mehrfach erhöht, weitere Anträge gestellt und nicht unerheblich immer wieder ergänzend vorgetragen hat. Das Recht steht dem Petenten zu, dennoch ist nachvollziehbar, dass dies Auswirkungen auf den Prozessablauf und insbesondere die Beweiserhebung hat. Das Gericht hat den Petenten in diesem Zusammenhang auch über die Konsequenzen einer Verlängerung der Prozessdauer hingewiesen.</p> <p>Der Petent beklagt eine unnötige Verzögerung des Prozesses im gerichtlichen Bereich. Sein Sachvortrag enthält allerdings keine konkreten Angaben zu möglicherweise dienstaufsichtsrechtlich zu würdigenden Vorgehensweisen der beteiligten Richter. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen haben sich Anhaltspunkte dafür, dass das petitionsgegenständliche Gerichtsverfahren nicht gefördert wurde und für ein der Dienstaufsicht unterliegendes Fehlverhalten der beteiligten Richter nicht ergeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Die Petentin sieht sich durch eine ihrer Auffassung nach falsche Rechtsbehelfsbelehrung eines Richters am Amtsgericht in einer Hoferbschaftsangelegenheit mit unnötigen Anwaltskosten belastet. Der Richter habe auf das Beschwerdeverfahren beim OLG Schleswig und den dort bestehenden Anwaltszwang verwiesen, obwohl eine Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben gewesen wäre. Sie habe wegen dieser Fehlinformation insgesamt drei Rechtsanwälte mandatiert, wodurch ihr Kosten von 10.000 € entstanden seien. Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Aufklärung dieses Sachverhalts.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition nach einer Gegenvorstellung der Petentin gegen den Beschluss des Petitionsausschusses vom 05.06.2008 nochmals eingehend geprüft und auf der Grundlage der von ihr vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer ergänzenden Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten. Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne der Petentin.</p> <p>Der Vorwurf der Petentin, sie sei durch einen Richter am Amtsgericht Itzehoe falsch beraten und auf einen falschen Rechtsbehelf hingewiesen worden, wodurch ihr unnötige Anwaltskosten in Höhe von 10.000 € entstanden seien, konnte durch die Petentin auch im Rahmen des Gegenvorstellungsverfahrens nicht nachgewiesen werden. Aus den von der Petentin eingereichten Vermerken ergibt sich entgegen der Auffassung der Petentin nicht, dass der Richter sie auf die Zuständigkeit des OLG und das zwingende Erfordernis, einen Anwalt zu beauftragen, verwiesen hat. Warum die Petentin letztlich einen falschen Rechtsbehelf eingelegt hat, konnte durch das Petitionsverfahren nicht geklärt werden. Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass die Petentin zu diesem Zeitpunkt anwaltlich beraten war.</p> <p>Soweit die Petentin beanstandet, der Richter hätte ihren Antrag auf Erteilung eines Hoffolgezeugnisses in einen Antrag</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

auf Einziehung eines Hoffolgezeugnisses umdeuten müssen, haben die weiteren Überprüfungen durch den Petitionsausschuss ergeben, dass eine derartige Umdeutung nicht angezeigt war, da beide Anträge unterschiedliche Rechtsschutzziele verfolgen. Das Justizministerium hat hierzu mitgeteilt, ein Antrag auf Einziehung eines Hoffolgezeugnisses greife im Gegensatz zu einem Antrag auf Erteilung eines Hoffolgezeugnisses in bestehende Rechtspositionen Dritter ein. Ferner teilt das Justizministerium mit, dass der Richter nicht davon ausgehen könne, dass die Petentin einen Einziehungsantrag stellen wolle. Sie habe sich nach der Mitteilung, dass das Hoffolgezeugnis bereits erteilt worden sei, dahingehend geäußert, sich rechtlich beraten lassen zu wollen.

Letztlich lässt sich der Inhalt des im Zusammenhang mit dem Antrag der Petentin vom 27.04.2005 geführten Gesprächs mit dem Richter am Amtsgericht Itzehoe durch den Petitionsausschuss nicht mehr nachvollziehen, sodass eine nachträgliche Aufklärung des Sachverhalts nicht möglich ist.

Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss für die Empfehlung von Schadenersatzzahlungen somit keine rechtliche Grundlage. Eine Amtspflichtverletzung durch den Richter am Amtsgericht Itzehoe konnte im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht nachgewiesen werden. Eine Veranlassung für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht besteht nach dem Ergebnis der parlamentarischen Überprüfungen ebenfalls nicht.

Bezüglich weiterer Einzelheiten stellt der Ausschuss der Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa vom 27.10.2008 zur Verfügung.

3 **L142-16/1267**  
**Segeberg**  
**Gerichtswesen;**  
**Staatsanwaltschaft**

Der Petent begehrt die Aufhebung von seiner Meinung nach rechtswidrigen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen sowie einer Kontopfändung. Er fühlt sich durch das Gesamtvollstreckungsverfahren unrechtmäßig enteignet. Außerdem beanstandet er, dass ihm in einem Rechtsstreit die Verfahrenskosten sowie die Zahlung eines Geldbetrages auferlegt worden seien. Er ist der Meinung, das Urteil könne nicht rechtskräftig geworden sein, da einem Referendar die Aufgaben der Staatsanwaltschaft komplett übertragen worden seien. Ferner hat er Strafanzeigen gegen zwei Kieler Rechtsanwälte im Zusammenhang mit den Vollstreckungsmaßnahmen erhoben. Er beanstandet, dass seine Strafanzeigen von der Staatsanwaltschaft Kiel nicht verfolgt worden seien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition nach einer Gegenvorstellung des Petenten gegen den Beschluss des Petitionsausschusses vom 06.05.2008 nochmals geprüft und beraten. Der Petent hatte mehrfach Gelegenheit, sein Anliegen zu erläutern und den Sachvortrag zu ergänzen.

Mit seiner Petition beanstandet der Petent, dass die von ihm bei der Staatsanwaltschaft Kiel erhobenen Strafanzeigen offensichtlich nicht verfolgt worden seien. Er bezieht sich dabei im Wesentlichen auf behauptete Rechtsverletzungen durch zwei Kieler Rechtsanwälte. Der Petitionsausschuss hat zu diesem Beschwerdepunkt eine ergänzende Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa eingeholt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Seitens des Ministeriums werden die Vorwürfe des Petenten zurückgewiesen. Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel hat es mit Bescheid vom 15. März 2006 abgelehnt, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Petenten ist vom Generalstaatsanwalt mit Bescheid vom 27. Mai 2006 zurückgewiesen worden. Da sich aus den Ausführungen des Petenten keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für Straftaten ergeben haben, kann der Petitionsausschuss die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft Kiel sowie des Generalstaatsanwalts nicht beanstanden. Anhaltspunkte für staatliches Fehlverhalten im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen haben sich nicht ergeben.

Von einer Einsichtnahme in die vom Petenten zu Beweis Zwecken genannten Akten bei der Staatskanzlei sieht der Petitionsausschuss ab. Ob und inwiefern Erkenntnisse, die im Rahmen einer Akteneinsichtnahme erlangt worden wären, für das Petitionsverfahren zielführend gewesen wären, hat sich dem Petitionsausschuss aus dem Sachvortrag des Petenten nicht erschlossen.

Soweit sich der Petent über die Besetzung des Spruchkörpers vor dem Amtsgericht Bad Segeberg beschwert, wird auf den Bescheid des Präsidenten des Landgerichts Kiel vom 08.01.2008 verwiesen, wonach Referendaren die Wahrnehmung von staatsanwaltlichen Aufgaben übertragen werden kann. Nach der herrschenden Meinung ist eine ständige Aufsicht und Anwesenheit des Staatsanwaltes dabei nicht erforderlich. Es ist lediglich insoweit eine Aufsicht und kontrollierende Information erforderlich, dass das Ergebnis der Tätigkeit des Referendars als vollwertige Amtshandlung der Staatsanwaltschaft anerkannt werden kann. Es bedarf auch bei der Urteilsverkündung nicht der Anwesenheit des Staatsanwaltes. Entgegen der Auffassung des Petenten liegen somit keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen § 142 Abs. 3 GVG vor.

Im Übrigen verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss vom 06.05.2008. Dem Ausschuss ist es aufgrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen. Dies schließt auch den Prozess der Entscheidungsfindung ein, sodass eine Einflussnahme des Petitionsausschusses etwa auf die gerichtliche Beweiserhebung und -würdigung ausgeschlossen ist.

Soweit sich der Petent über Vorgänge die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg betreffend beschwert, ist die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages nicht gegeben. Der Petent hat die Möglichkeit, sich an die dortigen Petitionsausschüsse zu wenden.

- 4 **L146-16/1427**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Strafvollzug;**  
**ärztliche Versorgung**

Die Petentin ist Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Sie beanstandet die dortige ärztliche Versorgung. Insbesondere wendet sie sich dagegen, nicht das Migränemittel erhalten zu haben, das sie als Migränepatientin von ihrem Hausarzt verschrieben bekommen habe. Das ihr verordnete Mittel entfalte seine Wirkung erst sehr spät, sodass sie unnö-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tig lange den Migräneschmerzen ausgesetzt gewesen sei. Weiterhin beschwert sie sich darüber, wegen ihrer Rückenschmerzen das Medikament Ibuprofen erhalten zu haben, welches sie nicht vertrage und bei ihr Kopfschmerzen hervorrufe. Darüber hinaus sei sie mit akuten Kopfschmerzen nicht im Lazarett vorgeführt worden, sondern auf die regelmäßige Arztprechstunde verwiesen worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kommt nach Prüfung der Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa und der Justizvollzugsanstalt Lübeck zu dem Ergebnis, dass die ärztliche Versorgung der Petentin nicht zu beanstanden ist.

Den vorliegenden Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass das der Petentin in der JVA Lübeck ausgehändigte Migränemedikament denselben Wirkstoff enthalte, wie das von ihrem Hausarzt verordnete Mittel. Beide Medikamente dienen der akuten Behandlung der Kopfschmerzphase von Migräneanfällen und unterschieden sich nur in der Resorptionszeit. Das vom Hausarzt verordnete Mittel sei sehr teuer und würde daher nicht auf Verdacht in der JVA Lübeck vorgehalten. Zu einem späteren Zeitpunkt sei das Medikament mit einer kürzeren Resorptionszeit für die Petentin bestellt worden.

Bei der Wiedervorstellung bei der Anstaltsärztin habe die Petentin über weitere körperliche Beschwerden geklagt. Zur Behandlung der Rückenschmerzen habe sie eine medikamentöse Behandlung mit Ibuprofen sowie eine physikalische Therapie in Form von Krankengymnastik erhalten. Nachdem sie der Anstaltsärztin berichtet hatte, dass sie vermutlich durch das verordnete Schmerzmittel Ibuprofen Kopfschmerzen bekommen habe, habe die Anstaltsärztin erneut das schnellere Medikament angefordert. Zusätzlich habe die Petentin Novalgin-Tropfen erhalten, die sie nach eigenem Bekunden gut verträgt. Darüber hinaus sei ein neurologisches Konsil durchgeführt worden. Der Untersuchungsbefund sei unauffällig gewesen. Auf weitere Wiedervorstellungen bei der Anstaltsärztin habe die Petentin verzichtet bzw. sei sie nicht zu dem entsprechenden Zeitpunkt bei dieser erschienen. Hinsichtlich des Vorwurfs, dass die Petentin aufgrund ihrer akuten Kopfschmerzen nicht dem Lazarett zugeführt worden sei, wird ausgeführt, dass für Patienten immer die Möglichkeit bestehe, bei akuten Beschwerden außerhalb der regulären Sprechstunden dem Anstaltsarzt vorgestellt zu werden. Die Petentin habe am selben Tag einen Gesprächstermin mit ihrem Arbeitschef gehabt. Dieser Termin sei durch die Petentin wahrgenommen worden, sodass die Vermutung nahe liege, dieser Termin habe für sie Priorität gehabt.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Anstaltsärztin ihrer ärztlichen Sorgfaltspflicht angemessen und ausreichend nachgekommen ist.

- 5 **L142-16/1452**  
**Herzogtum Lauenburg**  
**Staatsanwaltschaft;**  
**Ermittlungsverfahren**

Die Petentin führt Beschwerde über die Kripo Ratzeburg und die Staatsanwaltschaft Lübeck. Sie teilt mit, dass der plötzliche Tod ihres Vaters im Jahr 2004 ihr sowie Angehörigen und Freunden mysteriös vorgekommen sei und berichtet über zivil- und erbrechtliche Auseinandersetzungen mit Familien-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

mitgliedern sowie den illegalen Anbau von Cannabis-Pflanzen auf einem Grundstück der Erbgemeinschaft. Sie fühlt sich u.a. um Rücklagen und Wertgegenstände aus dem Erbe ihres Vaters betrogen. Sie habe sich mehrfach mit detaillierten Aussagen an die Kripo Ratzeburg und die Staatsanwaltschaft Lübeck gewandt. Ihren Hinweisen sei dort aber keine Beachtung geschenkt worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Rahmen der Überprüfungen wurde eine umfangreiche Stellungnahme des Ltd. Oberstaatsanwalts in Lübeck beigezogen. Daraus ergibt sich, dass ein Todesermittlungsverfahren den Vater der Petentin betreffend nicht registriert ist. Es liegen dort zurzeit auch keine konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte vor, welche auf ein Fremdverschulden am Tode des Vaters der Petentin hindeuten und die Grundlage von Ermittlungen bilden könnten.

Hintergrund der wiederholt erstatteten Strafanzeigen der Petentin bilden die innerfamiliären Erbauseinandersetzungen. Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Verfahren sind für den Petitionsausschuss nicht ersichtlich.

Der Vorwurf des Betreibens einer Hanfplantage ist zur Überprüfung an die allgemeine Abteilung der Staatsanwaltschaft Lübeck weitergeleitet worden. Die Ermittlungen haben ergeben, dass aufgrund einer Anzeige durch einen Dritten bereits ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz gegen den Grundstücksnutzer eingeleitet worden war. Der Grundstücksnutzer hatte angegeben, auf dem Gartenland handelsübliches Vogelfutter ausgesät zu haben. Die Entwicklung von Hanfpflanzen sei von ihm nicht beabsichtigt gewesen. Diese Aussage deckte sich mit dem Befund, dass es sich nicht um eine kultivierte Anpflanzung, sondern um eine Streuaussaat gehandelt hat. Die Hanfpflanzen wurden vernichtet. Das Ermittlungsverfahren ist im September 2008 durch die Staatsanwaltschaft Lübeck eingestellt worden.

Soweit die Petentin auf den Abtransport von Antiquitäten aus dem Nachlass ihres Vaters durch ihre Schwester Bezug nimmt, hat sie erklärt, keine Anzeige zu stellen, womit es an dem für die Strafverfolgung erforderlichen Strafantrag gemäß § 247 Strafgesetzbuch fehlt.

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass alle Beschwerden der Petentin im Zusammenhang mit staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren sachgerecht bearbeitet worden sind.

Bei allem Verständnis für die innerfamiliär äußerst belastete und finanziell schwierige Situation der Petentin sieht der Petitionsausschuss keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne der Petition.

6 **L142-16/1458**  
**Plön**

Der Petent beanstandet das Vorgehen eines Richters am Amtsgericht Plön. Er ist der Auffassung, der Richter hege

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	<b>Gerichtliche Entscheidung; Dienstaufsicht</b>	<p>gegen seine Familie einen Gräuel und bringe dies damit zum Ausdruck, dass er sich gegenüber seinen Argumenten verschließe und immer zu seinem Nachteil entscheide. Der Petent teilt mit, dass er gegen den Richter einen Befangenheitsantrag gestellt habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für den Petenten einsetzen. Zu diesem Beratungsergebnis kommt der Petitionsausschuss nach Prüfung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa.</p> <p>Aus der im Rahmen des Petitionsverfahrens eingeholten dienstlichen Stellungnahme haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die Anlass für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht geboten hätten. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Befangenheitsgesuch des Petenten gegen den Richter am Amtsgericht Plön mit Beschluss vom 29. Juli 2008 zurückgewiesen worden ist. Es hat im vorliegenden Fall keinerlei Hinweise dafür gegeben, dass der Richter gegenüber dem Petenten voreingenommen gewesen ist und er sich bei seinen Entscheidungen von unsachlichen Erwägungen hat leiten lassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass eine Überprüfung oder Korrektur als ungerecht empfundener gerichtlicher Entscheidungen im Wege der Dienstaufsicht aufgrund der grundgesetzlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht erfolgen kann. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p>
7	<b>L142-16/1470 Segeberg Gerichtswesen; Dienstaufsicht</b>	<p>Der Petent beschwert sich über das Verhalten eines Richters am Landgericht Kiel. Er habe Fragen zu einem Beschluss gehabt und den Richter telefonisch um Auskünfte gebeten. Der Richter sei ihm jedoch über den Mund gefahren. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass seine Fragen durch das Justizministerium beantwortet werden. Er stellt Beschlüsse des Amtsgericht Norderstedt und des Landgerichts Kiel in einer Unterhaltsrechtssache seiner Ehefrau gegenüber dem Vater ihrer Kinder infrage. Zudem ist er der Meinung, dass ein Strafverfahren wegen eidesstattlicher Falschaussage und Verletzung der Unterhaltspflicht hätte eingeleitet werden müssen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Die Überprüfungen haben ergeben, dass es nicht möglich ist, dem Petenten Auskünfte über das gerichtliche Verfahren zu erteilen. Der Petent ist kein Verfahrensbeteiligter. Solange er ohne Vollmacht für seine verfahrensbeteiligte Ehefrau auftritt, können ihm gegenüber keinerlei Fragen diesbezüglich beantwortet werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>L146-16/1490</b> <b>Kiel</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Untersuchungshaft</b>	<p>Ferner ist das Landgericht Kiel um Stellungnahme zu dem beanstandeten Telefonat gebeten worden. Die Schilderung des geführten Telefonats aus der Erinnerung des Richters am Landgericht Kiel sowie der dortigen Geschäftsstelle weicht wesentlich von der Darstellung des Petenten ab. Der Petitionsausschuss und das Justizministerium sehen keine weiteren Möglichkeiten, diese Diskrepanz nachträglich aufzuklären. Für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht gibt es daher keine belastbaren Anhaltspunkte.</p> <p>Soweit sich der Petent über die ergangenen gerichtlichen Entscheidungen beschwert, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass diese sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Sofern der Verdacht einer Straftat besteht, ist die Staatsanwaltschaft als Ermittlungsbehörde zuständig.</p> <p>Hinsichtlich des Bescheides der Deutschen Rentenversicherung vom 5. März 2008 empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, die gewünschten Auskünfte nicht beim Amtsgericht Norderstedt, sondern direkt bei der Rentenversicherung einzuholen.</p> <p>Die Petentin wendet sich an den Petitionsausschuss und erbitet Hilfe in Bezug auf die Untersuchungshaftbedingungen ihres Mannes sowie der Beseitigung der drohenden Wohnungslosigkeit. Sie führt aus, ihr Mann sei Rentner und durch diverse Krankheiten belastet. Er sei wegen einer angeblichen Straftat verhaftet. Aus Sicht der Petentin sei die Justizvollzugsanstalt in Hamburg beziehungsweise das anhängende Krankenhaus für die Unterbringung von Patienten wie ihren Mann völlig ungeeignet. Während seiner Inhaftierung habe er körperliche und seelische Schäden erlitten. Da die Auszahlung der vorher gewährten Leistungen der Grundsicherung für ihren Ehemann ab Datum der Inhaftierung eingestellt worden sei, könne sie die Mietkosten nicht mehr tragen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa (MJAe) und den dort beigefügten umfangreichen Anlagen intensiv geprüft und beraten.</p> <p>Das MJAe führt in seiner Stellungnahme aus, dass der leitende Oberstaatsanwalt in Kiel berichtet habe, dass gegen den Ehemann der Petentin aufgrund des Verdachts des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern ein Verfahren eingeleitet und wegen Wiederholungsgefahr Haftbefehl erlassen worden sei. Das Amtsgericht Neumünster habe diesen Haftbefehl</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	<b>L142-16/1497</b> <b>Plön</b>	<p>aufgrund angeblicher Haftunfähigkeit aufgehoben. Nachdem eine amtsärztliche Untersuchung die Haftfähigkeit festgestellt habe, habe das Landgericht der Beschwerde der Staatsanwaltschaft stattgegeben und die erneute Verhaftung des Angeklagten angeordnet. Nachfolgend habe die Strafkammer den Haftbefehl gegen Weisungen - insbesondere von Kontaktverboten - außer Vollzug gesetzt. Wegen Verstoßes gegen die Kontaktverbote sei der Haftbefehl jedoch wieder in Vollzug gesetzt worden. Der Angeklagte sei mittlerweile noch nicht rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt worden.</p> <p>Die Petentin habe bei der Aufsichtsbehörde eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Justizvollzugsanstalt Neumünster wegen der dortigen angeblich mangelhaften ärztlichen Versorgung ihres Ehemannes eingelegt. Diese Beschwerde habe sich auf einen Zeitraum von drei Tagen bezogen, bevor der Ehemann der Petentin in das Vollzugskrankenhaus Hamburg verlegt werden konnte. Nach Beteiligung der beratenden Ärztin der Aufsichtsbehörde sei kein Anlass gesehen worden, dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, da der Ehemann der Petentin wegen seiner Erkrankung ordnungsgemäß von der Anstaltsärztin der Justizvollzugsanstalt Neumünster behandelt worden sei.</p> <p>Nach gründlicher Prüfung der der Stellungnahme beigefügten umfangreichen Anlagen ist der Petitionsausschuss ebenfalls zu der Ansicht gelangt, dass es keinen Anlass für das Ergreifen dienstaufsichtsrechtlicher Maßnahmen gibt. Er geht davon aus, dass der Ehemann der Petentin seinen Krankheiten entsprechend ärztlich versorgt wird.</p> <p>Weiterhin ist in der Stellungnahme ausgeführt, dass hinsichtlich der drohenden Wohnungslosigkeit die Bundesagentur für Arbeit mitgeteilt habe, dass nach der Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bei Untersuchungshaft eine richterlich angeordnete Freiheitsentziehung im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II vorliege. Daher bestehe die Bedarfsgemeinschaft auch während der Inhaftierung weiter. Der Inhaftierte sei mit dem ersten Tag der Untersuchungshaft grundsätzlich von SGB II-Leistungen ausgeschlossen, während der Bedarf der Ehefrau aus Regelleistung und Kosten der Unterkunft anerkannt würden. Diesem Bedarf stehe Einkommen des Ehemanns aus der Rente entgegen, welches während der Untersuchungshaft um Taschengeld in Höhe von 10 % der maßgeblichen Regelleistung und 30 € für Versicherungen bereinigt werde. Der Rest der Rente werde angerechnet, sodass ein geringfügig höherer Zahlbetrag an SGB II-Leistungen als bisher zu erwarten sei.</p> <p>Die Bundesagentur für Arbeit teile darüber hinaus mit, dass die Miete ohnehin zu hoch sei, sodass eine Mietsenkung erfolgen müsse. Dieses Verfahren sei angesichts der derzeitigen Situation zunächst zurückgestellt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss verweist darauf, dass der Petentin der Rechtsweg offensteht.</p>
		<p>Die Petenten beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft Kiel einer durch den Petenten gestellten Anzeige gegen Mitarbeiter der ARGE im Kreis Plön nicht nachgehe, während eine</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	<b>Staatsanwaltschaft; Verfahrenseinstellung</b>	<p>Anzeige der ARGE gegen sie dazu geführt habe, dass sie wegen Sozialhilfebetrugs angeklagt worden seien, obwohl noch nicht abschließend über zugrunde liegende sozialrechtliche Fragen entschieden worden sei. Die Petenten sind der Auffassung, dass mit zweierlei Maß gemessen werde, je nachdem ob ein Bürger oder eine Behörde einer Straftat verdächtig sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Im Ergebnis konnte auch der Petitionsausschuss keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen verfolgbarer Straftaten feststellen, sodass die Nichteinleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in der petitionsgegenständlichen Angelegenheit nicht zu beanstanden ist. Für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht gegenüber dem zuständigen Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Kiel sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung. Soweit sich die Petenten über das gegen sie geführte Strafverfahren wegen Sozialhilfebetrugs beschweren, kann der Petitionsausschuss die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft Kiel nicht beanstanden. Insbesondere sind keine Anhaltspunkte für eine Ungleichbehandlung der Petenten ersichtlich.</p> <p>Der Ausschuss merkt an, dass in der Angelegenheit vor dem Amtsgericht Plön - Strafrichter - das Hauptverfahren eröffnet worden ist. Damit entzieht sich der Sachverhalt einer rechtlichen Beurteilung durch den Petitionsausschuss, diese liegt allein beim Gericht. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Verfahren gegen die Petenten mit Beschluss des Amtsgerichts Plön vom 1. Oktober 2008 gemäß § 153 a Abs. 2 Strafprozessordnung unter Erteilung von Auflagen vorläufig eingestellt worden ist.</p>
10	<b>L142-16/1500 Dithmarschen Staatsanwaltschaft; Ermittlungsverfahren</b>	<p>Die Petentin beschwert sich über das Verhalten von Dezenten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Itzehoe. Sie trägt vor, keine Strafanzeige gestellt zu haben, deswegen sei die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen verschiedene Rechtsanwälte rechtswidrig gewesen. Aus diesem Grund seien auch der Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Itzehoe sowie der Beschwerdebescheid der Generalstaatsanwaltschaft zu Unrecht ergangen. Die Petentin fühlt sich durch die Staatsanwaltschaft getäuscht, erpresst und verleumdet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss das Vorgehen der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Itzehoe nicht beanstanden. Die Ermittlungen des Petitionsausschusses haben ergeben, dass die Petentin gegen diverse Rechtsanwälte im</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	<b>L142-16/1533</b> <b>Stormarn</b> <b>Gerichtswesen;</b> <b>Staatsanwaltschaft</b>	<p>Kreis Dithmarschen unter anderem Vorwürfe der Falschberatung und der überhöhten Honoraraufstellung erhoben hat. In ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung vom 14. Mai 2008 durch die Polizei hat die Petentin jedoch mitgeteilt, keine Strafanzeige erstatten zu wollen.</p> <p>Aus den von der Petentin bei der Staatsanwaltschaft eingereichten Unterlagen und aus ihrem Vortrag ergeben sich keine Anhaltspunkte für Officialdelikte, die von Amts wegen zu verfolgen gewesen wären, wie etwa Betrug, Gebührenübererhebung oder Parteiverrat durch Rechtsanwälte. Folgerichtig hat die Staatsanwaltschaft Itzehoe davon abgesehen, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten. Die Beschwerde der Petentin gegen den entsprechenden Bescheid der Staatsanwaltschaft Itzehoe vom 27. Juni 2008 ist von der Generalstaatsanwaltschaft mit Bescheid vom 25. Juli 2008 unter sachlich und rechtlich zutreffenden Erwägungen zurückgewiesen worden.</p> <p>Im Ergebnis konnte der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für ein rechtsfehlerhaftes Vorgehen der Staatsanwaltschaft Itzehoe feststellen.</p> <p>Der Petent verfolgt mehrere Anliegen. Zum einen rügt er das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Lübeck im Hinblick auf eine von ihm erstattete Strafanzeige. Der Petent wirft einem Rechtsanwalt vor, mit der Geltendmachung einer Gebührenforderung Prozessbetrug begangen zu haben. Der Petitionsausschuss soll die Staatsanwaltschaft veranlassen, den Fall strafrechtlich zu verfolgen. Zum anderen soll das Landgericht Lübeck in einem Zivilverfahren veranlasst werden, über eine Streitwertbeschwerde des Petenten zu entscheiden. Außerdem wirft der Petent der Landeskasse Kiel vor, Verfahrenskosten beizutreiben, obwohl noch keine rechtskräftige Entscheidung über den Streitwert vorliege.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer umfangreichen Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne des Petenten tätig zu werden. Soweit sich der Petent über die Staatsanwaltschaft Lübeck im Zusammenhang mit der am 12.08.2007 gestellten Strafanzeige beschwert, hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass der II. Strafsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts (OLG) mit Beschluss vom 17.01.2008 den Antrag des Petenten auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung eines Klagerzwingungsverfahrens zurückgewiesen hat. Dabei hat der Strafsenat keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Anfangsverdachts eines versuchten oder vollendeten Prozessbetruges gemäß § 263 Strafgesetzbuch erkennen können. Der Petitionsausschuss verweist vollinhaltlich auf die zutreffenden Ausführungen des II. Strafsenats in seinem Beschluss vom 17.01.2008 und sieht danach keine Veranlassung zur Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen.</p> <p>Bei der vom Petenten beanstandeten Streitwertfestsetzung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

handelt es sich um einen gerichtlichen Beschluss. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent diesen Weg bereits beschritten hat. Das Landgericht Lübeck hat die Beschwerde des Petenten mit Beschluss vom 02.01.2007 als unbegründet zurückgewiesen und dabei die Festsetzung des Streitwerts der Höhe nach bestätigt. Hiergegen erhobene Gegenvorstellungen des Petenten sind vom Landgericht Lübeck zurückgewiesen worden.

In dem von dem Petenten in diesem Zusammenhang angestregten Dienstaufsichtsverfahren hat die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts den Petenten mit Schreiben vom 03.07.2008 darauf hingewiesen, dass ausweislich der Verfahrensakten durch die Beschlüsse des Amtsgerichts Reinbek und des Landgerichts Lübeck abschließend über seine Streitwertbeschwerde entschieden wurde und keine Anhaltspunkte für ein dienstwidriges Verhalten der am Verfahren beteiligten Richter festzustellen seien.

Nach nochmaliger Überprüfung durch den Petitionsausschuss sieht auch dieser keinen Anlass für ein Tätigwerden im Rahmen der Dienstaufsicht. Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde kein Mittel zur Korrektur von gerichtlich getroffenen Entscheidungen darstellt. Auf den Gang eines Verfahrens im Einzelnen und dessen Ergebnis kann das Justizministerium aufgrund der Unabhängigkeit der Rechtsprechung keinen Einfluss nehmen. Soweit der Petent im vorliegenden Fall seine Rechtsmittelmöglichkeiten ausgeschöpft hat, muss er das Ergebnis der gerichtlichen Entscheidungen respektieren.

Schließlich ist auch die Vorgehensweise der Landeskasse bei der Beitreibung der Verfahrenskosten aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden. Die Kosten sind gerichtlich festgesetzt worden und die Landeskasse hat dem Petenten die Möglichkeit eingeräumt, die ausstehenden Forderungen in Raten in Höhe von monatlich 10 € zu zahlen. Unter Berücksichtigung der vom Petenten mitgeteilten Einkünfte und Ausgaben erscheint diese Rate auch im Hinblick auf die Pfändungsfreigrenzen (§ 850 c Zivilprozessordnung und die amtlichen Pfändungsfreigrenzenbekanntmachungen vom 25.02.2005 und 22.01.2007) nicht als unzumutbar.

Bei allem Verständnis für die persönliche Situation des Petenten nach schwererer Krankheit und den Belastungen einer langjährigen gerichtlichen Auseinandersetzung bittet der Petitionsausschuss den Petenten abschließend, im Interesse einer konstruktiven Auseinandersetzung nicht die Ebene der Sachlichkeit zu verlassen und Beschwerdeschreiben zukünftig

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

in diesem Sinne zu verfassen.

- 12 **L146-16/1541**  
**Lübeck**  
**Strafvollzug;**  
**Disziplinarmaßnahme**

Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er bezichtigt den zuständigen Abteilungsleiter der Urkundenfälschung im Rahmen einer Anhörung und bittet den Petitionsausschuss um Überprüfung der von ihm beanstandeten Stellungnahme. Auch sieht er sich durch Aussagen hinsichtlich der stattgefundenen Besuchskontakte der Ausländerbehörde gegenüber in seinen Rechten verletzt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kommt nach Prüfung der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa zu dem Ergebnis, dass es keinen Anlass gibt, dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

Der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Lübeck ist zu entnehmen, dass der Petent hinsichtlich der von ihm geschilderten Vorgänge und der daraus resultierenden Bedrohungssituation von dem für ihn zuständigen Abteilungsleiter angehört wurde. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Wissen um die schwierige Persönlichkeit des Petenten ein weiterer Bediensteter als Zeuge zugegen war. Die JVA Lübeck teilt mit, dass der Petent zur Aussage aufgefordert worden sei und diese auch bereitwillig gegeben habe. Die Aussage sei mittels PC niedergeschrieben, ausgedruckt und dem Petenten zur Unterschrift vorgelegt worden. Der Petent habe seine Aussage gelesen und unterschrieben. Als er im Begriff gestanden habe, den Raum zu verlassen, habe er plötzlich behauptet, die eben niedergeschriebene Aussage sei so nicht richtig wiedergegeben. Der vernehmende Abteilungsleiter habe daraufhin diese Aussage unter dem Protokoll vermerkt. Die JVA Lübeck versichert glaubhaft, dass das Original des Protokolls sich in der Gefangenenpersonalakte befinde und mit der vom Petenten als Anlage zu seiner Petition beigelegten Ablichtung übereinstimme.

Hinsichtlich der Empfindung des Petenten, durch Aussagen über stattgefundenene Besuchskontakte in seinen Rechten verletzt worden zu sein, folgt der Petitionsausschuss der Darstellung der Justizvollzugsanstalt Lübeck, die eine solche Verletzung der Rechte des Petenten nicht nachvollziehen kann. Es steht dem Petenten frei, seine Sicht der Dinge der Ausländerbehörde mitzuteilen.

Der Petitionsausschuss kann kein Fehlverhalten vonseiten der Justizvollzugsanstalt Lübeck feststellen.

- 13 **L142-16/1543**  
**Segeberg**  
**Gerichtliche Entscheidung;**  
**Verfahren**

Die Petition wendet sich im Wesentlichen gegen ein Berufungsurteil des Landgerichts Kiel in einer Strafsache und die damit zusammenhängende Kostenentscheidung sowie gegen einen landgerichtlichen Beschluss, durch den die Revision des Petenten als unzulässig verworfen worden ist. Der Petent hatte aus Kostengründen das Amtsgericht Norderstedt darum gebeten, seine Revisionsbegründung auch dort einreichen zu dürfen. Es sei ihm aus finanziellen Gründen nicht möglich, einen Rechtsanwalt zu beauftragen oder nach Kiel zu fahren,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>um dort persönliche die Revisionsbegründung in der Geschäftsstelle des Landgerichts zu Protokoll zu geben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte sowie zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Antrag des Petenten auf Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 346 Abs. 2 der Strafprozessordnung) gegen den landgerichtlichen Verwerfungsbeschluss nach § 346 Abs. 1 der Strafprozessordnung als unbegründet verworfen worden ist. Zugleich hat der Senat den Beschluss des Landgerichts Kiel vom 15. Oktober 2008 insoweit wegen fehlender Entscheidungsbefugnis aufgehoben, als die Kostenbeschwerde des Petenten verworfen worden ist. Somit ist in dem Sachverhalt, der der Petition zugrunde liegt, gerichtlich entschieden worden.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann deshalb nicht in dieser Angelegenheit für den Petenten tätig werden. Insbesondere sieht er auch keinen Anlass für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht. Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Dienstaufsicht aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit kein Mittel sein kann, mit dem als ungerecht empfundene gerichtliche Entscheidungen überprüft oder korrigiert werden können.</p>
14	<b>L146-16/1560</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Haftbedingungen</b>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er beschwert sich darüber, dass er entgegen der von ihm vor Haftantritt eingeholten Auskunft bei der JVA seine PS2 Spielekonsole nicht in die Vollzugsanstalt mitbringen durfte. Auch sei es ihm verwehrt worden, diverse andere elektronische Medien in die JVA mitzunehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zurückgenommen hat.</p>
15	<b>L146-16/1562</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Anstaltskleidung</b>	<p>Der Petent ist Untersuchungsgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er wendet sich dagegen, dass Untersuchungsgefangene in der JVA die abgelegte Wäsche der Strafgefangenen erhalten würden, die komplett ab- und aufgetragen sei und nicht persönlich den einzelnen Untersuchungsgefangenen zugeordnet werden könne. Zudem sei die Wäsche</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

auch in hygienischer Sicht nicht akzeptabel.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten sowohl schriftlich als auch im Rahmen einer Sprechstunde in der JVA Lübeck vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten.

Das Justizministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass ein Untersuchungsgefangener gemäß Nr. 22 UvollzO berechtigt sei, eigene Kleidung und Wäsche zu tragen. Soweit er nicht über vollständige private Kleidung und Wäsche verfüge oder nicht in der Lage sei, für regelmäßigen Wechsel und für die Reinigung seiner eigenen Sachen zu sorgen, werde er mit Anstaltskleidung und Anstaltswäsche ausgestattet. Darüber hinaus könne einem Untersuchungsgefangenen zur Schonung seiner eigenen Sachen das Tragen von Anstaltskleidung und Anstaltswäsche gestattet werden.

Weiterhin trägt das Ministerium vor, dass sowohl Untersuchungsgefangene als auch Strafgefangene bei der Aufnahme in eine Justizvollzugsanstalt in der Regel neue Anstaltskleidung erhalten. Im Gegensatz zu der Anstaltskleidung von Strafgefangenen, die mit einer individuellen Nummer versehen wird (sog. Patschen), durch die eine Zuordnung möglich sei, erfolge dies bei Untersuchungsgefangenen aufgrund der hohen Fluktuation nicht.

Die Aussage des Petenten, dass Untersuchungsgefangene gebrauchte Anstaltskleidung und Wäsche erhalten würden, sei zutreffend. Es wird in diesem Zusammenhang jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass die Wäsche nicht nur gewaschen, sondern auch desinfiziert werde. Die Anstaltsleitung habe die Beschwerde des Petenten zum Anlass genommen, die anstaltseigene Wäscherei unter Beteiligung der Anstaltsärztin und des Hygienebeauftragten der JVA zu überprüfen. Festzuhalten sei, dass in der Wäscherei pro Tag ca. 1.000 kg Wäsche gewaschen, gereinigt und desinfiziert werde. Nach der Reinigung werde die Wäsche getrocknet, auf Mängel geprüft und zusammengelegt. Ein Teil der Anstaltskleidung und Anstaltswäsche werde sodann in die Hafthäuser gebracht, wo er nach Bedarf an die Gefangenen ausgegeben werde. Ein anderer Teil werde der Hauskammer zugeführt. Zerrissene oder stark abgenutzte sowie offensichtlich verschmutzte Anstaltskleidung und -wäsche käme nicht, wie vom Petenten behauptet, zur Aushändigung. Das Aushändigen eines optisch nicht sauberen Wäschestückes sei mit dem enormen Wäscheanfall erklärbar.

Das Ministerium betont, dass die JVA Lübeck unter Berücksichtigung fiskalischer Interessen nach Kräften bestrebt sei, sämtlichen Inhaftierten, insbesondere auch Untersuchungsgefangenen, saubere und ordentliche Bekleidung und Wäsche zur Verfügung zu stellen. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Vielzahl der zu verwaltenden Wäschestücke im Einzelfall zu Beanstandungen kommen könne. Ausgeschlossen werde jedoch, dass ein Gefangener darauf angewiesen sei, verschmutzte oder defekte Bekleidung zu tragen. Sollte ein solcher Fall eintreten, so sei der betroffene Gefangene aufgefordert, sich an die mit der Herausgabe der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	<b>L142-16/1564</b> <b>Neumünster</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Akteneinsicht</b>	<p>Wäsche beauftragten Personen der Anstalt zu wenden, um auf einen etwaigen Mangel hinzuweisen und gegebenenfalls einen Austausch der beanstandeten Kleidung oder Wäsche zu erwirken. Diese Eigenverantwortung sei jedem Gefangenen zuzumuten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent von seinem Recht, private Kleidung und Wäsche zu tragen, bisher keinen Gebrauch gemacht hat. Er empfiehlt dem Petenten, entweder dieses Recht wahrzunehmen oder im Falle der beanstandeten Kleidung oder Wäsche das zuständige Personal auf die Mängel hinzuweisen und einen Austausch zu erwirken.</p> <p>Der Petent ist ehemaliger Strafgefangener der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Im Petitionsverfahren L142-16/938 hatte er sich über die ärztliche Versorgung in der Justizvollzugsanstalt beschwert. Das Petitionsverfahren wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Anhaltspunkte für Behandlungsfehler haben sich nicht ergeben. Der Petent begehrt nunmehr Überlassung seiner Gesundheitsakte durch die JVA Neumünster, um Akteneinsicht zu nehmen und rechtliche Schritte einzuleiten. Er ist der Meinung, dass versucht werde, Behandlungsfehler durch falsche Angaben zu vertuschen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa um Stellungnahme zu dem Anliegen des Petenten gebeten, ihm seine Gesundheitsakte bei der Justizvollzugsanstalt Neumünster zur Akteneinsicht zu überlassen.</p> <p>Das Ministerium teilt mit, dass die Anstaltsärztin der Justizvollzugsanstalt Neumünster dem Petenten gemäß § 185 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) Auskünfte zu konkreten Fragen erteilt. Sofern diese nicht zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen ausreichen, erhält der Petent nach Maßgabe des § 19 Bundesdatenschutzgesetz Akteneinsicht im Beisein der Anstaltsärztin. Der Petent hat die Möglichkeit, sich von einem Rechtsanwalt bzw. einer Rechtsanwältin begleiten zu lassen.</p> <p>Eine Überlassung der entsprechenden Akten sieht § 185 StVollzG nicht vor. Der Petitionsausschuss hat daher keine rechtlichen Möglichkeiten, sich für eine Überlassung der Akten an den Petenten einzusetzen. Er kann den Petenten nur auf die o.g. Auskunfts- und Akteneinsichtsmöglichkeiten verweisen. Bei Bedarf besteht für den Petenten die Möglichkeit, Kopien aus der Akte zu erhalten.</p>
17	<b>L142-16/1577</b> <b>Flensburg</b> <b>Gerichtswesen;</b> <b>Schöffenvwahl</b>	<p>Der Petent beanstandet, bei der Schöffenvwahl am Amtsgericht Flensburg in den vergangenen Wahlperioden und insbesondere in der aktuellen Wahlperiode nicht berücksichtigt worden zu sein. Er äußert den Verdacht, dass es dem Schöffenvwahlausschuss an der erforderlichen Objektivität gefehlt habe und mutmaßt, dass bestimmte, dem Amtsgericht Flensburg bekannte, unbequeme Bürger bei der Wahl abgelehnt würden. Außerdem wendet sich der Petent dagegen, dass die Schöffenvwahl nicht in öffentlicher Sitzung erfolgt.</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Anhaltspunkte dafür, dass es bei der Schöffenwahl am Amtsgericht Flensburg zu Unregelmäßigkeiten zum Nachteil des Petenten gekommen ist, liegen nicht vor.

Der Direktor des Amtsgerichts Flensburg hat zu dem vom Petenten vorgetragenen Sachverhalt im Wesentlichen folgendes ausgeführt: „§ 42 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) bestimmt, dass der Schöffenwahlausschuss, dessen Zusammensetzung sich aus § 40 GVG ergibt, aus der - gegebenenfalls berichtigten - Vorschlagliste mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen unter Berücksichtigung der in dieser Vorschrift genannten Kriterien wählt. Die Sitzung ist nicht öffentlich.

Der Name des Beschwerdeführers befand sich auf der Vorschlagliste, die Grundlage der Wahl war. Er ist nicht gewählt worden.“

Demnach wurde die Bewerbung des Petenten berücksichtigt, er wurde jedoch nicht gewählt. Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Verhandlung des Schöffenwahlausschusses nicht öffentlich ist, da die Voraussetzungen des § 169 Gerichtsverfassungsgesetz nicht vorliegen und keine Sondervorschrift besteht. Im Übrigen muss die Zahl der vorgeschlagenen Personen schon kraft Gesetzes (§ 36 Abs. 4 GVG) mindestens doppelt so groß sein, wie die Anzahl der erforderlichen Haupt- und Hilfsschöffen, bei deren Wahl auf angemessene Berücksichtigung aller Bevölkerungsgruppen nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung geachtet werden soll (§ 42 Abs. 2 GVG).

18 **L142-16/1586**  
**Schleswig-Flensburg**  
**Gerichtswesen;**  
**Verfahrensdauer**

Die Petentin beanstandet, dass ein Zwangsversteigerungsverfahren am Amtsgericht Flensburg schleppend betrieben werde. Hintergrund der Petition ist ein Zwangsversteigerungsverfahren über einen Hof, der dem Sohn der Petentin von ihrem verstorbenen Mann im Zuge der Hofüberlassung übertragen worden ist und an dem der Petentin ein Wohnrecht (Altenteil) eingeräumt worden ist. Die Petentin trägt vor, sie könne ihre Kosten aus den laufenden Einnahmen aus der Zwangsverwaltung nicht ausreichend bestreiten und sei auf die Aufnahme eines Darlehens angewiesen. Zudem gebe es einen Kaufinteressenten für den Hof, der bei weiterer Verzögerung jedoch abzuspringen drohe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Amtsgericht Flensburg die Beschwerde der Petentin zum Anlass genommen hat, die Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungsakten zu überprüfen.

Dabei wurde ein Versehen festgestellt, das nunmehr eine Berichtigung des im September 2008 aufgestellten Teilungs-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
19	<b>L146-16/1621</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Ausführung / Haftentlassungs-</b> <b>vorbereitung</b>	<p>planes nach sich ziehen wird. Die Rechtspflegerin hat sich für das Versehen ausdrücklich bei dem Anwalt der Petentin entschuldigt. Unter Bezugnahme auf dieses Schreiben hat der Direktor des Amtsgerichts Flensburg mitgeteilt, dass er für dienstrechtliche Maßnahmen gegen die Rechtspflegerin keine Veranlassung sehe.</p> <p>Nach Erhalt dieser beiden Schreiben hat die Petentin dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass sich die Petition damit in ihrem Sinne erledigt habe.</p>
20	<b>L146-16/1672</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Haftbedingungen</b>	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm vonseiten der JVA keine optimale Vorbereitung auf seine Haftentlassung gewährt wird. Nach dem personellen Wechsel der Abteilungsleitung seien die mit dem alten Abteilungsleiter getroffenen Vereinbarungen - vor allem hinsichtlich der Ausführungen zur Kontaktpflege zu seinen Kindern - nicht mehr eingehalten worden. Der Petent befürchtet, dass seine Eingabe negative Folgen für ihn haben könnte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte mit der Petition befasst.</p> <p>Der Petent hat dem Ausschuss mitgeteilt, dass zwischenzeitlich ein Gespräch mit der zuständigen Abteilungsleiterin und dem stellvertretenden Anstaltsleiter stattgefunden habe. Der Ausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass dieses Gespräch dazu geführt hat, die Missverständnisse zwischen der Abteilungsleiterin und dem Petenten auszuräumen.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass damit die Angelegenheit im Sinne des Petenten geregelt wurde.</p>
21	<b>L146-16/1685</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Entlassungsvorbereitung</b>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er beschwert sich darüber, dass CDs und Spiele nicht privat beschafft, sondern über einen Versand bestellt werden müssen. Auch sei ihm die Durchsicht seiner Spielkonsole verweigert worden. Weiterhin bemängelt er, dass im Gegensatz zu Heroinsüchtigen und Alkoholikern keine ausreichende ärztliche Versorgung für Konsumenten von Haschisch gegeben sei. Darüber hinaus wünscht er, zwecks sozialer Kontakte in eine Doppelzelle verlegt zu werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zurückgenommen hat. Er begrüßt, dass sich das von ihm bemängelte Verhalten der Justizvollzugsanstalt Lübeck zu seiner Zufriedenheit aufgeklärt hat.</p>
21	<b>L146-16/1685</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Entlassungsvorbereitung</b>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er beschwert sich darüber, dass es ihm verwehrt werde, von seinem Überbrückungsgeld 100 € zu erhalten, um für die Zeit nach seiner Entlassung Kleidung kaufen zu können. Auch werde es ihm nicht ermöglicht, sich um eine Wohnung zu kümmern oder zum Arbeitsamt zu gehen, da er keine Ausführung bekäme. Weiterhin bemängelt er das Verhalten</p>

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

des zuständigen Abteilungsleiters. Anträge würden entweder gar nicht oder erst nach ein paar Wochen bearbeitet beziehungsweise verschwinden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Eingabe in vollem Umfang zurückgezogen hat. Er zeigt sich erfreut, dass dem Wunsch nach Ausführung zur Vorbereitung auf seine Haftentlassung entsprochen wurde.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Ministerium für Bildung und Frauen**

- 1 **L142-16/1217**  
**Baden-Württemberg**  
**Kindertagesstätten;**  
**Kinderernährung**

Die Petentin spricht sich vor dem Hintergrund wachsender Kinderarmut für Mittagsmahlzeiten in Kindertagesstätten und Schulen aus. Hierbei solle jedoch nicht aus Kostengründen an der Qualität des Essens gespart werden, da bewiesen sei, dass sich eine Ernährung nach ökologischen Grundsätzen positiv auf das Verhalten der Kinder auswirke. Mit Hilfe eines durchdachten Konzeptes und einem entsprechend ausgebildeten Küchenpersonal sei es möglich, kostengünstig qualitativ hochwertiges und gesundes Essen für Kinder zu kochen. Die Petentin fordert Lebensmittel in Bioladenqualität für Kindertagesstätten und Schulen sowie eine entsprechende Ausbildung des Küchenpersonals.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition im Hinblick auf die parlamentarischen Beratungen über die Anträge der FDP-Fraktion zur Umsetzung der Initiative „Kein Kind ohne Mahlzeit“ (Landtags-Drucksache 16/1947) sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Beitragsfreie Kindertagesstätten, Stärkung der Qualität in den Kindertagesstätten und gesunde Mahlzeiten für alle Kinder“ (Landtags-Drucksache 16/2019) in den parlamentarischen Raum eingebracht und den federführenden Bildungsausschuss sowie den mitberatenden Sozialausschuss um Berichterstattung über die Beratungsergebnisse sowie um Stellungnahme gebeten. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass beide Anträge in der 99. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 10. Dezember 2008 auf Empfehlung des federführenden Bildungsausschusses abgelehnt worden sind.

In seiner Stellungnahme zu dem Anliegen der Petentin hat sich der Sozialausschuss dem Beratungsergebnis des Petitionsausschusses vom 03.06.2008 in dieser Petitionsangelegenheit angeschlossen. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist der Petentin mit Schreiben vom 24.06.2008 zugesandt worden. Der Petitionsausschuss verdeutlicht in seinem Beschluss, dass die Verantwortung für gute, gesunde Lebensperspektiven nicht allein bei den Kindertagesstätten und Schulen bzw. Schulträgern liegen kann. Der Sozialausschuss greift diese Aussage auf und verweist auch auf die Verantwortung der Eltern für die Ernährung ihrer Kinder. Der Bildungsausschuss schließt sich den Empfehlungen des Petitionsausschusses und des Sozialausschusses an.

Im Ergebnis hat das Petitionsverfahren gezeigt, dass sich die Kindertageseinrichtungen und Schulen in Schleswig-Holstein auch heute schon in vielfältiger und engagierter Weise dafür einsetzen, dass Kinder und Jugendliche gesund aufwachsen, sich ausgewogen ernähren und bewegen können. Der Ausschuss hatte bereits in seinem Beschluss vom 03.06.2008 auf den Bericht der Landesregierung „Gesunde Ernährung in Kindertagesstätten und Schulen“ vom 28. November 2007 (Drucksache 16/1727) verwiesen. Darin belegen zahlreiche Beispiele eindrucksvoll, wie Kindertageseinrichtungen und Schulen in Schleswig-Holstein mit Unterstützung zahlreicher außerschulischer Partner zur Gesundheitsbildung und damit

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L142-16/1499</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Datenschutz</b>	<p>zur gesunden Ernährung beitragen.</p> <p>Das Bildungsministerium unterstützt die Kindertagesstätten, Schulen und Träger bei ihrem Engagement für eine gesunde Ernährung durch entsprechende Informationen und Fortbildungen.</p> <p>Unter anderem bietet das Ministerium auf seinem „Bildungsportal“ unter dem Stichpunkt „Schulen“ - „Beratung und Hilfe“ einen umfangreichen Überblick über Materialien und Informationen, die im Unterricht eingesetzt werden können. Ferner hat das Land aktuell eine zentrale Anlaufstelle eingerichtet, die künftig alle Schulen in fachlichen und organisatorischen Fragen rund um das Schulessen beraten soll. Ziel soll es sein, bessere Strukturen zu schaffen, das Angebot zu verbessern und das Essen langfristig in die Schulprogramme einzubinden.</p> <p>Gleichwohl verkennt der Petitionsausschuss nicht, dass weiterhin Anstrengungen zur Verbesserung der Mittagsversorgung von Kindern in Schulen und Kindertagesstätten unternommen werden müssen. Dies gilt insbesondere angesichts der wachsenden Zahl von Ganztagsangeboten und der hohen Anzahl von Kindern aus einkommensschwachen Familien. Dabei wird es auch in Zukunft notwendig sein, dass die Kindertagesstätten und Schulen Unterstützung erhalten durch Eltern, durch soziales und bürgerschaftliches Engagement und durch die Solidargemeinschaft.</p> <p>Der Petent möchte erreichen, dass Datenschutzverletzungen in Schulen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können und strebt hierzu eine Gesetzesänderung an. Maßnahmen der Dienstaufsicht hält er für nicht ausreichend. Er sei durch zwei Datenschutzverstöße an einer Grundschule betroffen gewesen. In beiden Fällen sei vor einer Datenübermittlung durch die Schule an Dritte das schriftliche Einverständnis der Eltern nicht eingeholt worden. Seine Dienstaufsichtsbeschwerden hätten nicht zum gewünschten Ergebnis geführt, obwohl auch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) einen Datenschutzverstoß beanstandet habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte sowie zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Ebenso wie der Petent erachtet der Petitionsausschuss den Umgang mit Schülerdaten als einen besonders sensiblen Bereich, in dem für Nachlässigkeiten kein Raum ist. Vor diesem Hintergrund sollte die vom ULD beanstandete Datenschutzverletzung Anlass für die Schule sein, im Umgang mit Schülerdaten künftig sorgfältiger vorzugehen. Der Ausschuss empfiehlt der Schulaufsicht, hierfür Sorge zu tragen.</p> <p>Im Gegensatz zum Petenten hält der Petitionsausschuss die bestehende Gesetzeslage im Hinblick auf einen effektiven Schutz von Schülerdaten jedoch für ausreichend. Für die vom Petenten geforderte Gesetzesänderung besteht aus Sicht des Petitionsausschusses keine Notwendigkeit.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass dem Ministerium für Bildung und Frauen seit März 2006 mehr als 20 Dienstauf-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L142-16/1524</b> <b>Stormarn</b> <b>Aus- und Weiterbildung;</b> <b>Prüfungszulassungsanforderungen</b>	<p>sichtsbeschwerden des Petenten gegen Lehrkräfte und Schulleitungen der betreffenden Grundschule und Realschule sowie gegen die zuständige Schulrätin vorliegen. Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen seiner Überprüfungen in diesem sowie im vorangegangenen Petitionsverfahren L142-16/1306 davon überzeugt, dass alle Dienstaufsichtsbeschwerden - auch wenn sie aus Sicht des Petenten nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt haben - ausführlich und abschließend bearbeitet und beschieden worden sind. Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund davon ab, dem Petenten die gewünscht Kopien der im Rahmen dieses Petitionsverfahrens eingeholten Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung und Frauen zur Verfügung zu stellen, und verweist auf seinen Beschluss vom 8. Juli 2008 im Petitionsverfahren L142-16/1306.</p> <p>Die Petentin beanstandet die Zulassungsanforderungen zur staatlichen Prüfung als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. zur Sozialpädagogischen Assistentin. Sie nehme seit September 2007 an einer Umschulung teil, die ihr von der ARGE Stormarn vermittelt worden sei. Seitdem hätten sich die Zulassungsbedingungen für die Prüfung immer weiter verschärft. Seitens des Ministeriums für Bildung und Frauen sei ihr mitgeteilt worden, sie müsse drei Jahre Vollzeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung gearbeitet haben, um zugelassen zu werden. Dies decke sich nicht mit den Informationen, die sie durch die ARGE erhalten habe. Die allein erziehende Mutter befürchtet, dass die Teilnahme an der Umschulung vergebens gewesen sein könnte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Die Überprüfungen durch den Petitionsausschuss haben ergeben, dass es sich bei der von der Petentin seit mehr als einem Jahr besuchten Maßnahme weder um eine schulische Ausbildung noch um eine Umschulungsmaßnahme handelt, sondern lediglich um einen Kurs zur Vorbereitung auf eine Nichtschüler-Prüfung zur staatlich geprüften Erzieherin. Dieser ersetzt keinesfalls die dreijährige Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin an der Fachschule für Sozialpädagogik (nach Stundentafel 3940 Stunden) beziehungsweise die zweijährige Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin an der Berufsfachschule für Sozialpädagogik (nach Stundentafel 2560 Stunden).</p> <p>Als Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Prüfung müssen neben den Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule weitere Voraussetzungen erfüllt sein, wonach nach Vorbildung und Berufsweg zu erwarten ist, dass Kompetenzen erlangt wurden, wie sie an einer entsprechenden Fachschule vermittelt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Nichtschüler-Prüfung sind in der Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen vom 2. Oktober 2007 geregelt. Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Zulassungsvoraussetzungen seit Kursbeginn der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Petentin nicht verschärft, sondern lediglich ergänzt worden sind.

Bereits nach der alten Regelung konnte die Zulassung zur Prüfung nicht früher erfolgen als es bei einem Schulbesuch des entsprechenden Bildungsgangs in Vollzeitform möglich gewesen wäre. Maßstab war und ist somit der zweijährige Bildungsgang an der Berufsfachschule bzw. der dreijährige Bildungsgang an der Fachschule. Zudem war und ist nach der alten und der neuen Fassung der Prüfungsverordnung der Nachweis beruflicher Erfahrungen in mindestens zwei Arbeitsfeldern erforderlich. Ergänzt wurde diese Regelung um die Neufassung des § 36 Absatz 3 Satz 2 der Prüfungsverordnung, wonach zur Prüfung zugelassen werden kann, wer mindestens das Eineinhalbfache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit in diesem Beruf tätig war. Diese Regelung war vor ihrer Einführung bereits langfristig geplant und ist der ARGE sowie dem Weiterbildungsinstitut nach Angaben des Ministeriums für Bildung und Frauen bekannt gewesen.

Vor diesem Hintergrund sind die Auskünfte, die die Petentin von der ARGE in Zusammenarbeit mit dem privaten Weiterbildungsträger erhalten hat, nicht nachvollziehbar.

Das von der Petentin besuchte Kursangebot richtet sich an Personen, die bereits langjährig in dem Berufsfeld tätig sind, denen jedoch der entsprechende Abschluss fehlt. Der Petitionsausschuss beanstandet, dass die Petentin von der ARGE diesbezüglich nicht richtig informiert worden ist.

Im Hinblick auf die von der Petentin vorgetragenen Befürchtungen, vergeblich an dem Kursangebot teilgenommen zu haben, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Petentin bislang keine Zulassung zur Nichtschüler-Prüfung beantragt hat und Unterlagen über die persönlichen Voraussetzungen der Petentin dem Ministerium für Bildung und Frauen nicht vorliegen. Somit kann über ihre Zulassungschancen keine abschließende Aussage getroffen werden.

Hinsichtlich der fehlenden Berufserfahrung empfiehlt der Petitionsausschuss der Petentin, erneut an die ARGE Stormarn heranzutreten. Angesichts der bisherigen Erfahrungen der Petentin in der Kinderbetreuung sowie des bereits mehr als einjährigen Kursbesuchs hält der Petitionsausschuss es jedenfalls nicht für ausgeschlossen, dass der Petentin eine entsprechende bezahlte Tätigkeit vermittelt werden kann, mit der sie die Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Prüfung langfristig erfüllen kann.

Vor dem Hintergrund der Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen, die der Petitionsausschuss dem Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa (MJA) gemeinsam mit diesem Beschluss sowie weiteren sachdienlichen Unterlagen zur Verfügung stellt, empfiehlt der Petitionsausschuss dem MJA darauf hinzuwirken, dass die ARGE Stormarn größtmögliche Anstrengungen unternimmt, damit die Petentin den von der ARGE empfohlenen Weg letztlich auch mit einem Berufsabschluss beenden kann. Er bittet das MJA im Nachgang zu diesem Petitionsverfahren darüber zu berichten, welche Abhilfemöglichkeiten aus dortiger Sicht für die Petentin bestehen. Ferner empfiehlt der Petitionsausschuss dem MJA darauf hinzuwirken, dass bei der Vermittlung von Kursangeboten grundsätzlich die Sinnhaftigkeit der Teilnah-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 4 **L142-16/1529**  
**Ostholstein**  
**Schulwesen;**  
**Erlangung des Realschulab-**  
**schlusses**

me an dem jeweiligen Angebot für den Arbeitssuchenden im Vordergrund stehen sollte.

Für eine Änderung der Zulassungsvoraussetzungen sieht der Petitionsausschuss keinen Bedarf. Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Petitionsausschuss der Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen zur Verfügung.

Die Petentin möchte erreichen, dass ihr Sohn an einer Berufsfachschule seinen Realschulabschluss nachholen darf. Entgegen anders lautender Informationen bei der Anmeldung an Beruflichen Schule des Kreises Ostholstein habe ihr Sohn, der das Klassenziel nicht erreicht habe, das erste Jahr des zweijährigen Bildungsgangs nicht wiederholen dürfen. Der Versuch, den Realschulabschluss an einer privaten Schule nachzuholen, sei ebenfalls gescheitert, da dies nach dem neuen Schulgesetz nicht möglich gewesen sei. Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Hilfe, damit ihr Sohn nach Bewältigung einer aus familiären Gründen schwierigen Lebensphase eine zweite Chance erhalte.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss kann die Enttäuschung der Petentin sowie ihres Sohnes über das Fehlen einer Wiederholungsmöglichkeit nachvollziehen. Gleichwohl entspricht das Vorgehen der Berufsfachschule sowie der privaten Schule den gesetzlichen Vorgaben, die zum Schuljahr 2007/08 in Kraft getreten sind.

Der Vorwurf der Petentin, ihr seien an der Beruflichen Schule bei der Anmeldung falsche Auskünfte hinsichtlich der Dauer des Bildungsganges und der Wiederholungsmöglichkeit gegeben worden und sie habe erst im Mai 2008 auf einem Informationsabend der Schule von dem Ausschluss der Wiederholung erfahren, ließ sich durch die Ermittlungen des Petitionsausschusses nicht bestätigen. Aus der Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen ergibt sich, dass alle Schülerinnen und Schüler bei der Anmeldung ein Informationsblatt und am Tage der Einschulung nochmals ein Merkblatt über die Berufsfachschule Typ 1 gegen Empfangsbekanntnis erhalten haben, aus denen eindeutig die Aufnahmekriterien für die Aufnahme in die Oberstufe der zweijährigen Berufsfachschule Typ 1 hervorgehen. Weiter ist der Petentin mit Schreiben vom 17.1.2008 durch die Schule mitgeteilt worden, dass die Versetzung ihres Sohnes in die Oberstufe stark gefährdet sei und eine Wiederholung der Jahrgangsstufe ausgeschlossen sei. Den Empfang hat die Petentin quittiert.

Hinsichtlich der Aufnahme des Sohnes der Petentin in eine private Schule haben die Ermittlungen des Petitionsausschusses ergeben, dass es sich hierbei um ein Versehen gehandelt hat. Die Schule ist eine Schule in freier Trägerschaft, die als Ersatzschule nach § 115 Schulgesetz staatlich genehmigt worden ist. Dabei hat sie sich verpflichtet, die für die öffentli-



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L142-16/1546</b> <b>Segeberg</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Lehrerstundenreduzierung</b>	<p>chen Schulen geltenden Vorschriften in vollem Umfang anzuwenden. Die Schule ist somit auch verpflichtet, das Schulgesetz und die einschlägige Berufsfachschulverordnung einzuhalten, wonach bei nicht ausreichenden Leistungen keine Berechtigung zum Besuch der Oberstufe des zweijährigen Bildungsgangs erworben wird und eine Wiederholung der Unterstufe nicht möglich ist. Das Ministerium hat sein Bedauern darüber geäußert, dass durch das Versehen der Schule nicht erfüllbare Hoffnungen bei dem Sohn der Petentin geweckt worden sind. Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Petitionsausschuss der Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen zur Verfügung.</p> <p>Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss somit leider keine Möglichkeit, für den Sohn der Petentin eine Fortsetzung des zweijährigen Bildungsgangs an der Berufsfachschule Typ 1 mit dem Erwerb eines Realschulabschlusses zu erreichen. Vor dem von der Petentin geschilderten Hintergrund bittet der Petitionsausschuss das Ministerium für Bildung und Frauen allerdings, die Petentin und ihren Sohn darüber zu informieren, ob andere Abhilfemöglichkeiten bestehen, sodass der Sohn der Petentin möglicherweise eine weitere Chance erhält, den Realschulabschluss nachzuholen.</p> <p>Der Petitionsausschuss bittet das Ministerium für Bildung und Frauen, hierüber zu gegebener Zeit zu berichten.</p> <p>Die Petentin beanstandet im Namen von Eltern einer Grundschule eine ihrer Auffassung nach unverhältnismäßige Benachteiligung kleiner Grundschulen bei der Lehrerversorgung. An der betreffenden Grundschule sei die Lehrerstundenzuweisung für das laufende Schuljahr geringer ausgefallen als es der Schülerrückgang rechtfertige. Von 163 Stunden im Schuljahr 2007/08 für 113 Schüler seien im laufenden Schuljahr 146,5 Stunden für die Versorgung von 110 Schülern verblieben. Das entspreche einer Reduzierung der Stunden in Höhe von 10,1 Prozent.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin im Namen von Eltern der Grundschule vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Er kann die Bedenken der Eltern nachvollziehen, da sich hinsichtlich der Lehrerstundenzuweisung im vergangenen sowie im laufenden Schuljahr in der Tat eine deutliche Diskrepanz ergibt. Die Überprüfungen des Petitionsausschusses haben jedoch ergeben, dass es keine Anhaltspunkte für eine Benachteiligung der Grundschule im Hinblick auf die Lehrerstundenzuweisungen gibt.</p> <p>Aus der Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen ergibt sich, dass der Schule im vergangenen Schuljahr tatsächlich 163 Lehrerwochenstunden zur Verfügung standen, obwohl ihr nur 155 Lehrerwochenstunden zugewiesen worden waren. Der Überhang von acht Lehrerwochenstunden habe sich aus den unterschiedlichen, vertraglich festgelegten Unterrichtsverpflichtungen der an der Grundschule tätigen Lehrkräfte ergeben. Da dieser Überhang eine Wegversetzung einer Lehrkraft nicht gerechtfertigt habe und eine sinnvolle</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Abordnungsmöglichkeit an eine andere Schule nicht vorhanden gewesen sei, seien die acht Stunden der Schule als Krankheitsreserve gelassen worden, obwohl sie ihr rechnerisch nicht zugestanden hätten. Zum laufenden Schuljahr seien der Schule dann mit 146 Lehrerwochenstunden bei 109 Schülerinnen und Schülern die ihr zustehenden 1,34 Lehrerwochenstunden pro Schüler zugewiesen worden. Dies ermögliche bereits bei einer Gruppengröße von 22 Schülerinnen und Schülern eine Unterrichtsversorgung von knapp 30 Wochenstunden.

Dass die Lehrerstundenzuweisung für die Schule vergleichsweise geringer ausfiel als im letzten Jahr, begründet sich neben dem Wegfall des Stundenüberhangs auch aus einer Entscheidung des Schulamtes des Kreises Segeberg, zu einer Verteilung der Lehrerwochenstunden nach Maßgabe der Schülerzahl und nicht nach Anzahl der zu versorgenden Klassen überzugehen. Das Ministerium für Bildung und Frauen führt in seiner Stellungnahme aus, dass dadurch nicht nur eine höhere Transparenz, sondern auch mehr Verteilungsgerechtigkeit für alle Schulen im Kreisgebiet erreicht werde. Denn die Zuweisung nach Anzahl der Klassen habe in der Vergangenheit stets zu einer Bevorzugung kleinerer Schulstandorte zu Lasten der größeren geführt.

Eine wie von der Petentin geforderte gesonderte Betrachtung der Schulform Grundschule bei der Zuweisung von Lehrerstunden hält das Ministerium für Bildung und Frauen nicht für erforderlich, da in die Grundzuweisung für alle Schularten bereits Zuschläge eingerechnet worden seien.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums für Bildung und Frauen an, dass die mit dem E-VIT-Bericht bescheinigte gute Arbeit der Schule ausdrücklich zu würdigen ist, diese jedoch nicht als Begründung dafür dienen kann, eine Schule zu Lasten anderer in der Versorgung besser zu stellen.

Soweit die Petentin generelle Bedenken bezüglich der praktischen Umsetzung der im Rahmen der Schulreform neugestalteten Eingangsphase in der Grundschule äußert, merkt der Ausschuss an, dass er sich derzeit im Rahmen eines Selbstbefassungsverfahrens intensiv mit dieser Thematik befasst und hierzu eine Vertretung der Landesregierung anhören wird.

Unabhängig davon regt der Petitionsausschuss an, dass sich der Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vor dem Hintergrund dieser Petition mit der Lehrerwochenstundenverteilung, insbesondere an Grundschulen, befasst. Der Petitionsausschuss ist zu dem Eindruck gelangt, dass die Vergabe der Lehrerwochenstunden nach Schülerzahl ohne Berücksichtigung der Klassen je nach Zusammensetzung der Jahrgänge an einer Grundschule zu ungewollten Verwerfungen führen kann. Der Bildungsausschuss erhält eine anonymisierte Ausfertigung dieses Beschlusses sowie weitere sachdienliche Unterlagen.

Der Petentin wird hinsichtlich der Einzelheiten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen zur Verfügung gestellt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	<b>Nordfriesland</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Personalangelegenheit</b>	<p>tätig gewesen. Nach deren Schließung sei sie 2007 in den Landesdienst gewechselt, wo sie nach neuem Tarifrecht eingestuft worden sei. Ihr Bruttogehalt habe sich dadurch um 25 % verringert. Diese Situation sei für ihre Familie sehr belastend. Die Petentin weist darauf hin, dass ein Wechsel in den Landesdienst vor Inkrafttreten des neuen Tarifvertrages möglich gewesen wäre. Sie habe jedoch davon abgesehen, da seitens der Schulrätin des Erzbistums Hamburg und der Schulrätin des Kreises Nordfriesland ein nahtloser Übergang in den Landesdienst zugesichert worden sei. Für Bedenken habe es keine Veranlassung gegeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin im Rahmen einer Bürgersprechstunde vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss bedauert, nicht im Sinne der Petentin tätig werden zu können. Bei allem Verständnis für ihre persönliche Situation sieht der Petitionsausschuss nach dem neuen Tarifrecht keine Rechtsgrundlage für eine höhere Stufenzuordnung.</p> <p>Die Einstufung der Petentin entspricht den tarifrechtlichen Vorgaben. Gemäß § 16 Abs. 2 TV-L erfolgte die Einstufung der Petentin zutreffend in die Stufe 2 der Entgeltgruppe 11. Die besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Auflösung der Katholischen Grundschule sowie soziale Erwägungen, haben dadurch eine besondere Berücksichtigung gefunden, dass im Nachhinein eine rückwirkende Einstufung der Petentin in die Stufe 3 der Entgeltgruppe 11 ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs erfolgt ist. Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, eine höhere Einstufung zu erreichen.</p> <p>Die Ersetzung des früheren Bundesangestelltentarifvertrages durch den TV-L im Jahre 2006 hat zu grundlegenden Änderungen der tarifvertraglichen Bedingungen geführt, was im vorliegenden Fall leider besonders deutlich wird. Sie betrifft aber gleichermaßen alle Angestellten, die zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich des TV-L wechseln, sodass es sich nicht um eine unangemessene Benachteiligung im Einzelfall, sondern um die Folgen der Umgestaltung der tarifrechtlichen Bestimmungen für den öffentlichen Dienst handelt, die unter Beteiligung und mit Zustimmung des Landes Schleswig-Holstein erfolgt ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, der Petentin keine günstige Mitteilung machen zu können.</p>
7	<b>L142-16/1575</b> <b>Berlin</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Personalangelegenheit</b>	<p>Die Petentin möchte erreichen, dass ihre Dienstzeiten als beamtete Lehrkraft beim Land Schleswig-Holstein als ruhegehaltfähig anerkannt werden. Sie sei von 1972 bis 1977 in Schleswig-Holstein beschäftigt gewesen. Unter Zusicherung einer Abfindungsrente sei sie auf eigenen Wunsch aus dem schleswig-holsteinischen Schuldienst entlassen worden. 1981 sei sie in den Schuldienst des Landes Berlin eingetreten. Dabei habe sie es versäumt, ihren Anspruch auf Verzicht auf die ihr zugesicherte Abfindungsrente innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist geltend zu machen. Bei einem Ver-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

zicht auf die Abfindungsrente sei das Land Berlin bereit, die Dienstzeiten in Schleswig-Holstein als ruhegehaltstfähig anzuerkennen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich in der vorgetragenen Angelegenheit nicht für die Petentin einsetzen zu können. Zu diesem Ergebnis kommt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen.

Nach § 88 Abs. 2 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) ist ein Verzicht auf eine zugesicherte Abfindungsrente nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach erneuter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit möglich. Ein Verzicht auf die Einhaltung dieser Frist ist, ebenso wie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Es handelt sich bei der Frist um eine materiell-rechtliche und nicht um eine verfahrensrechtliche Frist. Dies hat zur Folge, dass der Anspruch auf einen Verzicht auf die Abfindungsrente nach Ablauf der Frist endgültig erloschen ist. Somit hat die Petentin seit 1983 keinen Anspruch mehr auf den begehrten Verzicht.

Der Einwand der Petentin, sie habe nur zufällig von der Ausschlussfrist erfahren, kann leider zu keiner anderen Bewertung der Rechtslage führen. Die Petentin hätte sich selbst bei Wiedereintritt in den Schuldienst über die geltende Rechtslage hinsichtlich des Verzichts auf eine zugesicherte Abfindungsrente informieren müssen.

Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keinerlei Ermessensspielraum für eine Entscheidung im Sinne der Petentin. Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Ausschuss der Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen zur Verfügung.

8 **L142-16/1580**  
**Kiel**  
**Bildungswesen;**  
**Werteunterricht**

Der Petent bittet um Auskunft darüber, ob in Schleswig-Holstein in absehbarer Zeit die Einführung eines integrativen Werteunterrichts als Pflichtfach für alle Schülerinnen und Schüler vom 1. Schuljahr an geplant ist. Als Vertreter des Fachverbandes bekenntnisfreie Religions- und Lebenskunde in Schleswig-Holstein e.V. würde er die Einführung dieses Lehrfaches unter der Bezeichnung Religions- und Lebenskunde befürworten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt davon Abstand, sich für die Einführung eines integrativen Werteunterrichts unter der Bezeichnung Religions- und Lebenskunde in Schleswig-Holstein einzusetzen. Zu dieser Entscheidung kommt der Petitionsausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der Gesichtspunkte, die der Petent als Vertreter des Fachverbandes bekenntnisfreie Religions- und Lebenskunde in Schleswig-Holstein e.V. vorgetragen hat, sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, von den bewährten, gültigen Regelungen abzugehen. Auf der Grund-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lage von Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz wird in Schleswig-Holstein der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften als konfessioneller Religionsunterricht erteilt. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, erhalten stattdessen anderen Unterricht, in der Regel Philosophieunterricht. Diese Regelungen haben sich in Schleswig-Holstein über Jahre hin bewährt. Sie sind auch im Staatskirchenvertrag mit der evangelischen Kirche und im Staatskirchenvertrag mit der katholischen Kirche niedergelegt. Zwischen den Fächern evangelische Religion, katholische Religion und Philosophie gibt es vielfältige Formen der Kooperationen. Die Lehrpläne aller drei Fächer weisen vielfältige Bezüge zu jeweils anderen Konfessionen und auch zu nicht-christlichen Religionen auf. Diese Regelung lässt in allen Fächern dieser Fächergruppe einen weiten Spielraum für eine Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu Mündigkeit und Toleranz. Vor diesem Hintergrund ist eine Regelung, die einen religions- und lebenskundlichen Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler vorsieht, nicht geplant.

Eine Notwendigkeit zu einer Änderung der in Schleswig-Holstein geltenden Regelung wie oben dargestellt, ergibt sich insbesondere auch nicht aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, auf den der Petent verweist. Dieser Beschluss sagt lediglich aus, dass es verfassungsrechtlich zulässig ist, einen verpflichtenden Ethik-Unterricht einzuführen.

- 9 **L142-16/1629**  
**Kiel**  
**Schulwesen;**  
**Personalangelegenheit**

Der Petent hat als sogenannter Quereinsteiger den Vorbereitungsdienst der Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrer absolviert und ist seit August 2007 als Lehrer in Kiel tätig. Er bittet den Petitionsausschuss, sich für seine Verbeamtung einzusetzen, obwohl er mit 47 Jahren die Altersgrenze bereits überschritten hat. Der Petent trägt vor, ihm sei während des Referendariats mehrfach seitens des Ministeriums für Bildung und Frauen zugesagt worden, dass er als Quereinsteiger mit den Mangelfächern Mathematik und Physik verbeamtet werden würde. Der Petent verweist auf sein vielfältiges Engagement an der Schule und seine Berufserfahrungen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Der Ausschuss bedauert, dass er dem Petenten weder zu der gewünschten Verbeamtung noch zu einer höheren Entgeltstufung verhelfen kann.

Die Überprüfungen des Petitionsausschusses haben ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Verbeamtung des Petenten auch unter Berücksichtigung der Ausnahmemöglichkeit für die Einstellung in das Beamtenverhältnis nach Vollendung des 45. Lebensjahres nicht vorliegen. Der Ausschuss verweist hierzu auf die ausführliche Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen, die dem Petenten in Kopie zur Verfügung gestellt wird. Der Petitionsausschuss merkt an, dass er die vom Petenten vorgetragene mündliche Zusage einer Verbeamtung durch einen Mitarbeiter des Ministeriums für Bil-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

derung und Frauen nicht nachprüfen kann. Aus Sicht des Ministeriums ist diese Aussage nicht nachzuvollziehen. Zusagen würden grundsätzlich nur schriftlich und unter der Bedingung gegeben, dass die übrigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssten. Ein Rechtsanspruch auf eine Ernennung lasse sich aus einer mündlichen Äußerung nicht ableiten.

Ferner haben die Ermittlungen des Petitionsausschusses ergeben, dass eine höhere Stufenzuordnung aufgrund der langjährigen außerschulischen Berufserfahrungen nicht möglich ist. Gemäß § 16 Abs. 5 TV-L besteht die Möglichkeit, zur Deckung des Personalbedarfs abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg zu gewähren. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten, da er die Mangelfächer Mathematik und Physik unterrichtet, zur Deckung des Personalbedarfs ausnahmsweise sogleich die Stufe 2 der Entgeltgruppe 11 TV-L gewährt wurde. Eine höhere Stufenzuordnung wegen der Berufserfahrung des Petenten kommt nicht in Betracht, da diese nicht als einschlägig im Sinne von § 16 Abs. 2 Satz 3 TV-L anzusehen ist. Eine einschlägige Berufserfahrung liegt nur dann vor, wenn die frühere Tätigkeit im Wesentlichen unverändert fortgesetzt wird. Ausreichend kann auch eine gleiche oder gleichartige Tätigkeit sein, vorausgesetzt, sie entspricht in der Wertigkeit der Eingruppierung. Maßgeblich ist, ob das für die frühere Tätigkeit nötige Wissen und Können und die dort erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen typischerweise konkret auch für die neue Tätigkeit erforderlich sind und diese prägen. Die vom Petenten vor seiner Einstellung in den Schuldienst ausgeübten Tätigkeiten erfüllen diese Merkmale nicht.

Der Petitionsausschuss würdigt das berufliche Engagement des Petenten ausdrücklich, sieht aber gleichwohl keinen Raum für eine Entscheidung in seinem Sinne.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Innenministerium**

- 1 **L143-16/1138**  
**Pinneberg**  
**Bauwesen;**  
**Bauleitplanung, Befreiung**

Der Petent beanstandet Entscheidungen des Kreises sowie der Stadtverwaltung. Zum Sachverhalt trägt er vor, Kreis und Stadt hätten seine Bauvoranfrage zur Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplanes abgelehnt und ihm erklärt, dass eine Bebauungsplanänderung nicht in Aussicht gestellt werden könne. Während er daher auf den Kauf des betreffenden Grundstückes verzichtet habe, seien einem anderen Interessenten nur wenige Monate später die Befreiungen genehmigt worden. Der Petent ist von der Rechtswidrigkeit dieser Genehmigungen überzeugt und fühlt sich willkürlich benachteiligt. Weil die Verwaltungen des Kreises und der Stadt ihm sein Verlangen nach Aufklärung des Sachverhaltes verwehrt und auch politische Kontrollgremien übergangen hätten, bittet der Petent den Petitionsausschuss um Prüfung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, von Stellungnahmen des Innenministeriums und des Kreises Pinneberg, den Ergebnissen eines Ortstermins sowie einer weiteren Gesprächsrunde mit dem Bürgermeister ausführlich geprüft und mehrfach beraten. Im Ergebnis der parlamentarischen Beratungen kann der Petitionsausschuss den Unmut des Petenten über die unterschiedliche Handhabung der jeweiligen Bauvorhaben nachvollziehen. Mit Blick auf die intensiven Beratungen, die dem anderen Interessenten seitens des Kreises zuteil geworden sind, drängt sich dem Petitionsausschuss der Eindruck einer unterschiedlichen Behandlung auf.

Von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises wurden dem Petitionsausschuss sachliche Gründe für die Erteilung der dem Petenten verweigerten Genehmigung vorgetragen. Danach habe der Petent offensichtlich ohne weitere Kommunikation mit dem Kreis und der Stadt seinen Antrag zurückgezogen, während der andere Interessent bzw. sein Architekt die Beratung gesucht und bauplanungsrechtliche Problemstellungen durch mehrfache Umplanung in eine Genehmigungsunterlage eingearbeitet hätten. Das in Gesprächen erzielte Ergebnis habe mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Einklang gestanden, sodass weder eine Bebauungsplanänderung noch eine Beurteilung nach § 34 Baugesetzbuch voraussichtlich zu einem anderen Ergebnis geführt hätten.

Dem Petitionsausschuss wurde mehrfach vorgetragen, dass der andere Interessent durch intensives Nachhaken und Hartnäckigkeit seine Ziele erreicht habe. Hierzu stellt der Petitionsausschuss fest, dass Hartnäckigkeit eines Bauherrn kein Kriterium für die Erteilung einer Genehmigung sein kann. Der entstandene Eindruck, es sei mit zweierlei Maß gemessen worden, widerspricht den Vorstellungen des Petitionsausschusses von einer bürgerfreundlichen Verwaltung, die rechtskonform handelt. Es wird beanstandet, dass der Petent nicht gleichermaßen auf alternative Möglichkeiten im Hinblick auf die Erteilung eines Dispenses aufmerksam gemacht wurde.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L143-16/1327</b> <b>Segeberg</b> <b>Sparkassenwesen;</b> <b>Forderungsverkäufe</b>	<p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach Auffassung des Innenministeriums als oberster Bauaufsichtsbehörde die ablehnende Entscheidung des Kreises und die Baugenehmigung an den anderen Interessenten rechtlich nicht zu beanstanden sind, ebenso wenig die ablehnende Haltung des Kreises gegenüber einer Rücknahme der erteilten Baugenehmigung.</p> <p>Des Weiteren nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die mit der Errichtung von Wohngebäuden geschaffenen Fakten städtebauliche Spannungen hervorrufen, die die Planungsmöglichkeiten der Stadt in diesem Bereich einschränken. Er hat sich davon überzeugt, dass der Bürgermeister nach wie vor von der Rechtswidrigkeit der in Rede stehenden Baugenehmigungen ausgeht.</p> <p>Abschließend stellt der Petitionsausschuss fest, dass durch die Bebauung des Grundstückes vollendete Tatsachen geschaffen wurden. Einen Anspruch auf Entschädigung der entgangenen Erwerbssaussichten des Petenten vermag der Ausschuss nicht zu erkennen. Die vom Petenten erhobenen Korruptionsvorwürfe konnten im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen nicht bestätigt werden. Belastbare Anhaltspunkte haben sich hierfür nicht ergeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass seine Möglichkeiten zur Förderung des Anliegens des Petenten auf die o.g. Beratungsergebnisse beschränkt sind.</p> <p>Die Petentin wendet sich als Betroffene sowie Mitbegründerin und Vorsitzende einer Interessengemeinschaft gegen Forderungsverkäufe ihrer Sparkasse im Zusammenhang mit Immobilienkrediten und daraus resultierenden Vollstreckungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang vertritt sie die Auffassung, dass die Forderungsverkäufe rechtswidrig seien und das Innenministerium seine Aufsichtspflichten vernachlässigt habe. Sie fordert ein aufsichtsrechtliches Einschreiten, um Vollstreckungsmaßnahmen zu verhindern, und die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die Petentin wiederholt an Politik, Behörden und Medien mit der Bitte um Unterstützung ihres Anliegens gewandt hat. Das Anliegen der Petentin ist für den Ausschuss nachvollziehbar. Gleichwohl kann er die angegriffene Handlungsweise des Innenministeriums im Zusammenhang mit den Forderungsverkäufen der Sparkasse Südholstein nicht beanstanden.</p> <p>Hinsichtlich der Rechtsaufsicht über die Sparkassen wurde der Petentin mehrfach dargelegt, dass die beanstandeten Forderungsverkäufe in die Geschäftsleiterkompetenz und -verantwortung der Sparkassenvorstände fallen und weder anzeige- noch genehmigungspflichtig durch das Innenministerium waren.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss betont, dass die Überwachung</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Erfüllung vertraglicher Pflichten und des operativen Geschäftes der Sparkassen nicht Aufgabe der Rechtsaufsicht der Sparkassen ist. Nach dem Sparkassengesetz überwacht der Verwaltungsrat die Geschäfte des Vorstandes.

Abgesehen von der rechtlichen Beurteilung der in Rede stehenden Forderungsverkäufe durch die Zivilgerichtsbarkeit hat die Diskussion in der Öffentlichkeit auch ihren Niederschlag in den parlamentarischen Beratungen und Beschlüssen des Schleswig-Holsteinischen Landtages gefunden.

Wenngleich die Forderungsverkäufe rechtlich nicht zu beanstanden waren, wurden im Rahmen der parlamentarischen Beratungen die Forderungsverkäufe durch Sparkassen mehrheitlich kritisch gesehen. Im Rahmen der Gesetzgebung waren auch die Argumente der Petentin vertreten.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner Sitzung am 30.05.2008 die Beschlussempfehlung seines Innen- und Rechtsausschusses angenommen, mit der die Landesregierung gebeten wird, im Rahmen des Bundesratsverfahrens zum Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken (Risikobegrenzungsgesetz) verschiedene Maßnahmen zum verbesserten Verbraucherschutz vor Risiken des Kreditverkaufs von privaten Immobilienkrediten an Dritte zu vertreten.

Letztlich hat ein verbesserter Verbraucherschutz auf Bundesebene mit dem Risikobegrenzungsgesetz seit dem 18.08.2008 Eingang in die Bundesgesetzgebung gefunden.

Der Petitionsausschuss sieht darüber hinaus derzeit keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf.

**3 L143-16/1385  
Lübeck  
Bauwesen;  
Taxenstellplätze**

Der Petent äußert Bedenken hinsichtlich der Umwandlung von Kurzzeitparkplätzen zu Behinderten- und Taxenparkplätzen auf dem Fährvorplatz in Lübeck-Travemünde. Aus seiner Sicht sei dieser Umbau Ursache für Umsatzeinbußen der umliegenden Gewerbetreibenden. Da in Gesprächen mit der Stadt die dringenden Hinweise des Handels auf die Notwendigkeit dieser Kurzzeitparkplätze bislang erfolglos geblieben seien, bittet der Petent nun den Petitionsausschuss um Unterstützung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht nach Beratung und Prüfung der Petition unter Beziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne des Petenten.

Das Innenministerium weist darauf hin, dass die Hansestadt Lübeck Entscheidungen über die konzeptionelle Gestaltung von Parkplätzen im innerstädtischen Bereich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung trifft. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass keine Hinweise für Rechtsverstöße in der Angelegenheit erkennbar sind. Einfluss auf die Inhalte von Pla-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L143-16/1414</b> <b>Lübeck</b> <b>Bauwesen</b>	<p>nungskonzepten darf der Petitionsausschuss nicht nehmen. Hinsichtlich der Abstimmung des Vorhabens wird mitgeteilt, die Planung der baulichen Maßnahmen sei im Rahmen eines umfassenden Abstimmungsprozesses erfolgt und beruhe auf den Beschlüssen der politischen Gremien. Der zuständige Bauausschuss habe dem Vorhaben zugestimmt, nachdem sichergestellt gewesen sei, dass nicht nur die funktionalen und gestalterischen Anforderungen, sondern auch die Belange der Anlieger der Vorderreihe berücksichtigt worden seien. Hierzu habe im Sommer 2007 unter Beteiligung des Bausenators ein Termin mit den maßgeblichen Beteiligten des Travemünder Wirtschaftslebens stattgefunden.</p> <p>Bezüglich der vom Petenten angeregten Umlegung der Taxenstände habe die Prüfung ergeben, dass aufgrund der damit verbundenen Kosten eine Änderung unverhältnismäßig sei. Des Weiteren stehe der Änderung die gegenwärtige Beschlusslage zur Parkplatzkonzeption in Travemünde entgegen. Ferner liege ein Verstoß gegen bauliche Vorschriften nicht vor. Die Abmessungen der Stellplätze entsprächen den gängigen Vorschriften. Auch Gesichtspunkte der behindertengerechten Zuwegung und Erreichbarkeit, welche bei erhöhten Bordauftritten nicht gewährleistet seien, hätten schließlich für die Standortentscheidung der Parkplätze auf dem Fährvorplatz in Travemünde gesprochen.</p> <p>Im Namen einer Bürgerinitiative wendet sich der Petent gegen die Schaffung baurechtlicher Grundlagen für die Ansiedlung eines Holzhandelsbetriebes in der Nachbarschaft. Er trägt vor, die Bürgerinitiative sei durch die Handlungsweise der Stadt zu der Auffassung gelangt, dass die Bürger bewusst durch Fehlinformationen und Manipulationen getäuscht würden. Aus ihrer Sicht handele es sich um eine Gefälligkeitsplanung der Stadt zugunsten des Bauherrn. Obwohl das Bauvorhaben gegen das baurechtliche Rücksichtnahmegebot verstoße, werde der Bauherr mit versteckten Subventionen begünstigt, das Recht gebeugt und der Widerstand der Anwohner bewusst ignoriert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Eingabe auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte, mehrerer Stellungnahmen des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage befasst. Vorwegschicken möchte der Petitionsausschuss, dass Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) von den Kommunen im Rahmen der ihnen durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung aufgestellt werden. Demgemäß entscheidet die Kommune über die planerischen Inhalte ihrer Bauleitpläne. Der Petitionsausschuss ist hier auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt. Die Prüfung der Zweckmäßigkeit einer Planung sowie die Einflussnahme auf Planungsinhalte sind dem Petitionsausschuss verfassungsrechtlich ebenso verwehrt wie die Anregung, eine Planung an anderer Stelle durchzuführen.</p> <p>Das Innenministerium weist zutreffend darauf hin, dass Träger öffentlicher Belange oder betroffene Bürgerinnen und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Bürger, sofern sich ein persönlicher Nachteil definieren lässt, gegen eine erteilte Baugenehmigung Widerspruch erheben oder die Rechtmäßigkeit eines Bebauungsplans über ein Normenkontrollverfahren nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung überprüfen lassen können.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich im Rahmen der Prüfungen des Innenministeriums weder in bauplanungsrechtlicher, bauordnungsrechtlicher noch in kommunalaufsichtlicher Hinsicht Hinweise auf Rechtsverstöße der Hansestadt Lübeck im vorgetragenen Sachverhalt ergeben haben.

Soweit der Petent den Verkauf von 7.000 qm Grünfläche kritisiert, teilt die Stadt mit, dass diese Grünflächen nicht auf die Grundflächenzahl mit angerechnet werden könnten. Hinsichtlich der Anbindung des in Rede stehenden Geländes an die K 13 teilt die Stadt mit, Voraussetzung für die geplante Anbindung sei die Abstimmung mit der Gemeinde Stockelsdorf und dem Kreis unter der Prämisse, dass Fördergelder nicht gefährdet würden. Zum Bau der K 13 habe die Hansestadt gemeinsam mit der Gemeinde Stockelsdorf und dem Kreis einen Vertrag geschlossen, der die Kostenverteilung und andere Details zum Straßenbau regelt.

Bezüglich der vom Petenten unterstellten Bindung von Abwägungsprozessen durch Schaffung von Tatsachen durch den frühzeitigen Grundstücksverkauf führt das Innenministerium aus, dass nach der ständigen Rechtsprechung allein die Tatsache eines Grundstücksverkaufs durch die planende Gemeinde keine unzulässige Vorabbindung der Gemeinde bedeute. Die Hansestadt Lübeck betone, dass der Grundstückskaufvertrag unter der aufschiebenden Bedingung stehe, dass der Bebauungsplan wirksam werde. Trete die Bedingung nicht ein, hätten beide Parteien ihre Kosten zu tragen. Der Käufer müsse den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder herstellen. Eine Garantie für die Änderung des Bebauungsplans habe die Hansestadt Lübeck nicht übernommen.

Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass der Petent Widerspruch gegen die Baugenehmigung des Holzhandelsbetriebes eingelegt hat, der vom Bürgermeister der Stadt Lübeck zurückgewiesen wurde. Da der Petent nicht geklagt hat, ist der Widerspruchsbescheid bestandskräftig. Um Wiederholungen zu vermeiden verweist der Petitionsausschuss auf die zutreffenden Ausführungen im Widerspruchsbescheid und im Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts, mit dem der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs abgelehnt wurde.

Zum vom Petenten erhobenen Vorwurf der Protokollfälschung ist der Stellungnahme des Innenministeriums zu entnehmen, dass sich dieser Vorwurf weder durch kommunalrechtliche noch strafrechtliche Vorschriften rechtfertigen lasse. Es wird erläutert, dass bei fehlerhaften Darstellungen Einwendungen gegen das Sitzungsprotokoll durch den Bürgermeister, die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie durch alle Personen, die in der Sitzung Anwesenheits- und Rederecht hatten, nach der Gemeindeordnung möglich sind. Also habe auch der Petent die Möglichkeit gehabt, gegen das in Rede stehende Sitzungsprotokoll Einwendungen zu erheben. Von diesem Recht sei kein Gebrauch gemacht worden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

5 **L143-16/1428**  
**Ostholstein**  
**Kommunalaufsicht;**  
**Internetpräsenz**

Darüber hinaus stehe der umstrittene Ausspruch mit Blick auf den gefassten Beschluss über die öffentliche Auslegung des Flächennutzungs- und Bebauungsplans in keinem Zusammenhang mit der Aussage. Das Innenministerium betont, dass nach kursorischer Prüfung auch strafrechtliche Vorschriften nicht betroffen seien.

Nach dem Ergebnis seiner Beratungen kommt der Petitionsausschuss zu keinem abweichenden Ergebnis. Er sieht keinen Raum für Beanstandungen oder Empfehlungen im Sinne des Petenten.

Im Zusammenhang mit seiner ehrenamtlichen Tätigkeit für eine von ihm gegründete Selbsthilfegruppe fühlt sich der Petent durch den Bürgermeister seiner Stadt benachteiligt. Dieser unterlasse die Beantwortung seiner Anfragen wegen der Nennung seiner Selbsthilfegruppe auf der Homepage der Stadt sowie die Ausschilderung der Gruppe am städtischen Beratungszentrum. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde sei vom zuständigen Hauptausschuss zurückgewiesen worden. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, auf den Bürgermeister in seinem Sinne einzuwirken.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von ihm geschilderten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des für die Kommunalaufsicht zuständigen Innenministeriums geprüft und beraten.

Soweit der Petent die Untätigkeit des Bürgermeisters und der städtischen Mitarbeiter beklagt, ist den dem Petitionsausschuss vorgelegten Unterlagen zu entnehmen, dass eine Beantwortung seines Anliegens mit Entscheidung über seine Dienstaufsichtsbeschwerde erfolgte. Der Kern des Anliegens hat sich damit aus Sicht des Petitionsausschusses erledigt. Anhaltspunkte für eine bewusste Benachteiligung des Petenten vermag der Ausschuss nicht zu erkennen.

Hinsichtlich des Bearbeitungszeitraums merkt das Innenministerium zutreffend an, dass sich das Antwortverhalten des Bürgermeisters gegenüber dem Petenten der kommunalaufsichtlichen Prüfung entzieht. Gleichwohl gelte die Verpflichtung der Verwaltung, über Anträge und Rechtsbehelfe in angemessener Form und Frist zu entscheiden. Nach ständiger Rechtsprechung werde hierbei eine Regelvermutungsfrist von drei Monaten als angemessen angesehen.

Der Petent hat bereits nach rund zweieinhalb Monaten Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister eingereicht. Hinsichtlich der Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister begegnet die Verfahrensweise der Stadt keinen rechtlichen Bedenken. Über die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde durch den zuständigen Hauptausschuss nach ca. zwei Monaten in angemessener Zeit entschieden. Zu den Einzelheiten verweist der Petitionsausschuss auf die Stellungnahme des Innenministeriums, die er dem Petenten zu seiner näheren Information zur Verfügung stellt.

Bezüglich der Kritik des Petenten an der Internetpräsenz sowie der Beschilderung am städtischen Beratungszentrum ist

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	<b>L143-16/1455</b> <b>Segeberg</b> <b>Bauwesen;</b> <b>bauaufsichtliches Vorgehen</b>	<p>dem Petitionsausschuss eine Einflussnahme verwehrt. Die Stadt handelt hier im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Zweckmäßigkeitserwägungen entziehen sich einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Internetauftritt der Stadt derzeit überarbeitet wird. Er würdigt das ehrenamtliche Engagement des Petenten ausdrücklich.</p> <p>Die Petenten beanstanden die Handlungsweise der unteren Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit einer persönlichen Beratung und dem erteilten Vorbescheid zwecks Grundstücksteilung und Verkauf sowie Bebauung eines Teilgrundstücks. Nun seien sie aufgefordert worden, ihr benachbartes reetgedecktes Wohnhaus mit einem Hartdach zu versehen. Die Petenten sind der Auffassung, dass die Behörde sie unzureichend beraten habe, sodass ihnen ein Schaden entstanden sei. Den Petitionsausschuss bitten sie um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Soweit die Petenten eine unzureichende Beratung durch die untere Bauaufsichtsbehörde beanstanden, teilt der Landrat hierzu mit, dass die vorhandene „weiche“ Reeteindeckung des Wohnhauses von den Bauherren weder im Gespräch über die Teilungs- und Bauabsichten noch in den hierzu eingereichten Unterlagen thematisiert worden sei. Wäre dies der Fall gewesen, wäre ein Vorbescheidsantrag für ein Einfamilienhaus wegen der gesetzlich erforderlichen Abstandsflächen gar nicht erst angeregt worden. Das Innenministerium hat sich die Aktenvorgänge zur Prüfung vorlegen lassen, und es liegen keine Anhaltspunkte für Tatsachen vor, die dies widerlegen.</p> <p>Das Innenministerium weist diesbezüglich zutreffend darauf hin, dass nach § 60 Landesbauordnung die Bauherrin oder der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich sind, dass bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung, Instandhaltung oder dem Abbruch einer baulichen Anlage die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass ein baurechtmäßiger Zustand der Gebäude oder Gebäudeteile wiederhergestellt wird, wenn durch Teilung bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen werden, die den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zuwiderlaufen. Es wird betont, dass die für den Vorbescheid zum Neubau eines Wohnhauses auf dem abgeteilten Grundstück eingereichten Unterlagen zwar eine Aufzählung der Bebauung auf dem Nachbargrundstück enthalten, jedoch keinen Hinweis auf die Reeteindeckung des benachbarten Wohngebäudes.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>L143-16/1478</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Kommunalabgaben;</b> <b>Hundesteuer</b>	<p>Hinsichtlich des Bauordnungsverfahrens gegen die Petentin nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass das streitgegenständliche Gebäude zwischenzeitlich von der Petentin verkauft worden ist und dem Erwerber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Ausbau des Gebäudes die Auflage erteilt worden ist, das Reetdach durch ein Hartdach zu ersetzen. Hierzu habe sich der Erwerber bereits im Vorbescheidsverfahren bereit erklärt. Zu den Einzelheiten verweist der Petitionsausschuss auf die Stellungnahme des Innenministeriums, die er den Petenten zur Verfügung stellt. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das ordnungsrechtliche Verfahren gegen die Petentin damit gegenstandslos geworden ist.</p> <p>Die Petition richtet sich gegen die quartalsweise Berechnung der Hundesteuer in der Gemeinde Kronshagen. Da die Hundesteuer satzungsgemäß auch dann für das gesamte Quartal erhoben werde, wenn ein Hund zu Beginn des Quartals verstirbt, bittet der Petent den Petitionsausschuss, eine Satzungsänderung zu veranlassen, die eine Abrechnung zum Monatsende ermöglicht. Gleichzeitig mahnt er eine landesweit einheitliche Verfahrensweise an.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich im Ergebnis seiner parlamentarischen Beratungen nicht in der gewünschten Weise für das Anliegen des Petenten einsetzen.</p> <p>Die Petition wurde auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Eine Einwirkung auf die Gemeinde im Sinne des Petenten zwecks Änderung der „Satzung über die Erhebung der Hundesteuer“, um eine monatliche Berechnung der Hundesteuer zu ermöglichen, ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt.</p> <p>Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer als örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuer im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Die zugrunde liegende Satzung wird eigenverantwortlich von der Gemeindevertretung beschlossen. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen begegnet die petitionsgegenständliche Satzung der Gemeinde Kronshagen keinen rechtlichen Bedenken.</p> <p>Soweit der Petent eine Berechnung der Hundesteuer zum Monatsende erreichen möchte, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die in der Satzung getroffene Regelung zur vierteljährlichen Berechnung rechtlich nicht zu beanstanden ist. Das Innenministerium weist darauf hin, dass die Steuerpflicht mit dem Beginn und der Beendigung des Haltens eines Hundes zusammenfällt. Diese Ereignisse seien in der Satzung zweckmäßigerweise typisierend zu bestimmen. Nach herr-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 8 **L143-16/1479**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Polizei;**  
**Vorgehensweise**

schender Rechtsmeinung seien für den Beginn und das Ende der Steuerpflicht sowohl die monatliche wie auch die vierteljährliche Berechnung geeignet.

Dem Petitionsausschuss steht es aus oben genannten verfassungsrechtlichen Gründen nicht zu, die Zweckmäßigkeit dieser Regelung zu überprüfen oder hierzu Empfehlungen auszusprechen.

Mit seiner vom Deutschen Bundestag zuständigkeitshalber weitergeleiteten Petition beschwert sich der Petent über zwei Polizeibeamte, die ihn bei einem Einsatz erniedrigt und gedemütigt hätten. Er trägt vor, ihm seien vom Marktleiter eines Supermarktes wegen Meinungsverschiedenheiten zum Flaschenpfand Schläge angedroht worden, sodass er die Polizei gerufen habe. Die erschienenen Polizeibeamten hätten nicht gefragt, warum er sie gerufen habe, sondern hätten seine schwerhörigkeitsbedingte Lautstärke gerügt und ihm angedroht, ihn in Gewahrsam zu nehmen. Seine Beschwerde verbindet der Petent mit einer pauschalen und unsachlichen Kritik an Polizeibeamten, die für ihre Aufgaben nicht sorgfältig genug ausgewählt und qualifiziert würden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des vorgetragenen Sachverhalts und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für Beanstandungen.

Das Innenministerium hat dem Petitionsausschuss berichtet, dass verschiedenen Polizeidienststellen sowie dem Innenministerium und der Staatskanzlei mehrere Beschwerden des Petenten vorliegen. Die Beschwerdeanlässe seien schwer verständlich und entbehrten jeglicher Grundlage.

Soweit die Kritik des Petenten sich auf das Verhalten der Polizeibeamten am 17.07.2008 in Eckernförde bezieht, führt das Innenministerium aus, dass sich der Petent aus Sicht der Polizeibeamten völlig uneinsichtig im Zusammenhang mit dem Erfordernis einer unbeschädigten Kennzeichnung von Pfandflaschen gezeigt habe. Ein sachliches Gespräch sei mit ihm nicht zu führen gewesen. Dies jedoch nicht wegen seiner Lautstärke, sondern wegen der Wortwahl des Petenten.

Es wird weiterhin ausgeführt, die Polizeibeamten hätten dem Petenten das Hausrecht des Marktleiters erläutert und ihm schließlich einen Platzverweis erteilt. Ihm sei ferner erklärt worden, mit welchen Zwangsmitteln, einschließlich einer Ingewahrsamnahme als letztem Mittel, der Platzverweis durchgesetzt werden könne. Während der gesamten Einsatzzeit habe der Petent nicht erwähnt, dass der Marktleiter ihm Schläge angedroht habe. Vielmehr habe der Marktleiter seinerseits befürchtet, von dem Petenten angegriffen zu werden. Der Petitionsausschuss sieht für ein unsachliches oder unverhältnismäßiges Vorgehen der Polizeibeamten keine Anhaltspunkte.

Einen Zusammenhang dieses Vorfalls mit den Vorbehalten des Petenten gegenüber der beruflichen Eignung und Auswahl der Polizeibeamtinnen und -beamten vermag der Petiti-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

onsausschuss nicht zu erkennen. Die herabsetzenden Bemerkungen werden entschieden zurückgewiesen.

9 **L143-16/1487**  
**Stormarn**  
**Bauwesen;**  
**Bauvoranfrage**

Die Petentin bittet um Überprüfung der Versagung ihrer Bauvoranfrage. Sie ist der Auffassung, dass ihr Bauvorhaben in zweiter Reihe den Darstellungen des Flächennutzungsplans entspreche und sich in die vorhandene Bebauung einfüge. Sie fühle sich benachteiligt, da ihr verwildertes Grundstück als Wald eingestuft werde und die Forstbehörde sowohl eine Waldumwandlung ablehne als auch auf Einhaltung des Waldschutzstreifens bestehe. Auch seien benachbarte Grundstücke bereits in zweiter Reihe im angeblichen Waldschutzstreifen bebaut.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für eine Genehmigung des Bauvorhabens der Petentin einsetzen.

Die Angelegenheit wurde auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.

Die Prüfungen haben ergeben, dass die vorgesehene Grundstücksfläche außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, also im Außenbereich der Stadt Norderstedt liegt. Daher ist das Vorhaben auf der Grundlage des § 35 Baugesetzbuch zu beurteilen. Da das Vorhaben nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben gehört, ist eine Prüfung nach § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Das Innenministerium berichtet, dass der Flächennutzungsplan einen Teil des Grundstückes als Fläche für Wald darstellt und dem Vorhaben somit öffentliche Belange entgegenstehen. Des Weiteren sei bei Zulassung des Bauvorhabens eine weitere Verfestigung und Erweiterung der bereits im Ansatz vorhandenen Splittersiedlung zu befürchten.

Darüber hinaus werde der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand zum Wald, der gemäß § 24 Abs. 1 Landeswaldgesetz 30 m beträgt, nicht eingehalten. Somit habe die Forstbehörde das zwingend erforderliche Einvernehmen zu dem beantragten Bauvorhaben zu versagen gehabt. Die untere Bauaufsichtsbehörde könne sich über diese Versagung nicht hinwegsetzen.

Auch mit der Umplanung der Petentin werde der Mindestabstand zum vorhandenen Wald unterschritten. Eine Unterschreitung des Regelabstandes sei nur in Erwägung zu ziehen, wenn von der baulichen Anlage eine unterdurchschnittliche Brandgefahr ausgehe und der Wald unterdurchschnittlich leicht in Brand geraten könne.

Die Forstbehörde teilt hierzu mit, das angrenzende Waldgebiet bestehe überwiegend aus Nadelgehölzen, die nach längeren niederschlagsarmen und damit trockenen Perioden leicht entflammbar seien. In Nadelholzbeständen begünstigten die artspezifischen Unterschiede im Holz-, Nadel- und Waldaufbau die rasche Ausbreitung eines Feuers, sodass im Nadelwald häufigere und umfangreichere Waldbrände entstünden.



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	<b>L143-16/1491</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Landesplanung;</b> <b>Windenergieanlagen, Abstands-</b> <b>regelungen</b>	<p>Hinsichtlich der Genehmigung einer Waldumwandlung zur Herstellung des erforderlichen Waldabstandes teilt die Forstbehörde mit, die örtlich gegebenen Verhältnisse stünden einer Waldumwandlung auch im Interesse der Allgemeinheit entgegen. Östlich einer gedachten, in ca. 80 m Entfernung parallel zur Landesstraße verlaufenden Richtung werde der Landschaftsraum durch Flurstücke geprägt, die überwiegend mit Waldbaum- und Straucharten bestanden seien und damit die Waldeigenschaft im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz besäßen. Der Raum westlich dieser Linie stelle sich als Siedlungsfläche dar.</p> <p>Die zur Herstellung des Waldschutzstreifens erforderliche Waldumwandlung durch Abholzung und Rodung würde erheblich in den vorhandenen Wald auch außerhalb der im Eigentum der Antragstellerin stehenden Flurstücke östlich der oben beschriebenen 80-m-Linie eingreifen und dadurch den verbleibenden Waldbestand in seinem Fortbestand gefährden. Auch sei davon auszugehen, dass weitere Grundstückseigentümer im Zuge der Gleichbehandlung ebenso die Beseitigung ihres Waldes zur Siedlungsausweitung forderten.</p> <p>Im Ergebnis seiner Beratungen sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte, die Entscheidungen der beteiligten Behörden zu beanstanden. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin förderlich zu sein.</p> <p>Der Petent möchte erreichen, dass der Runderlass über die Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen, der den Runderlass für Windkraftanlagen über 100 m Gesamthöhe ergänzt, nicht zum 30.11.2008 seine Gültigkeit verliert. Er ist der Meinung, dass diese Verwaltungsvorschrift durch Abstandsregelungen dem Bürger einen gewissen Schutz gegen Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch die stetig wachsende Zahl immer größerer Windkraftanlagen biete. Bestehende Gesetze und Vorschriften böten nach Ende der Gültigkeitsdauer dann keinen ausreichenden Schutz mehr.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte und einer mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr abgestimmten Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Soweit der Petent die Fortdauer der Gültigkeit des Runderlasses vom 25.11.2003 über die Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen, der den Runderlass vom 04.07.1995 für Windkraftanlagen über 100 m Gesamthöhe ergänzt, erreichen will, teilt das Innenministerium mit, dass dessen Weitergeltung mit dem Ziel geprüft werde, die Geltungsdauer bis zum 31.12.2009 zu verlängern. Die Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen sollen grundsätzlich im Sinne einer Flexibilisierung und einer Anpassung an veränderte Anforderungen bis zum Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans Ende 2009 überarbeitet werden. Aus Sicht des Ausschusses hat sich die Petition damit im Kern erledigt.</p> <p>Hinsichtlich der vom Petenten geforderten Abstandsflächen für Windkraftanlagen merkt der Petitionsausschuss an, dass die Thematik auch Gegenstand von Beratungen im Plenum</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	<b>L14-16/1510 Nordfriesland Ausländerangelegenheit; Einbürgerung</b>	<p>und in den Fachausschüssen des Landtages ist. Die Debatten spiegeln dabei das zwiespältige Echo wider, das die Windenergienutzung in der Bevölkerung hervorruft. Es besteht Konsens über die Notwendigkeit, die ökologische und ökonomische Bedeutung der Windenergienutzung und die vielfältigen Interessen der Bevölkerung in einen gerechten Ausgleich zu bringen. Der Petitionsausschuss möchte den weiteren Beratungen der zuständigen Fachausschüsse nicht vorgreifen und nimmt von einem Votum hierzu Abstand. Das Innenministerium führt zur Überarbeitung der Rahmenbedingungen für Windenergie in den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans aus, dass allen Ressorts der Landesregierung die Verantwortung bewusst ist, eine Balance zwischen dem Ausbau der Windenergienutzung und der Akzeptanz bei den schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürgern zu erreichen.</p> <p>Der Petent beanstandet, dass seine Ehefrau mexikanischer Staatsangehörigkeit von der zuständigen Einwanderungsbehörde aufgefordert worden ist, zu ihrem Einbürgerungsantrag einen bestandenen Einbürgerungstest vorzulegen. Er fordert für sie eine Ausnahme von der Regel des § 10 Abs. 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes sowie eine Änderung des Bundesrechts dahingehend, dass auch Fälle wie seine Ehefrau regelmäßig ohne Einbürgerungstest eingebürgert werden können. Seine Ehefrau habe in der seit über 30 Jahren bestehenden Ehe nicht nur die drei gemeinsamen Kinder zu erfolgreichen Mitgliedern der deutschen Gesellschaft erzogen, sondern engagiere sich darüber hinaus schon seit Jahren in Deutschland sehr erfolgreich ehrenamtlich, z.B. in der Kirchengemeinde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der ausführlichen Argumente des Petenten sowie zweier Stellungnahmen des schleswig-holsteinischen Innenministeriums als oberster Fachaufsichtsbehörde geprüft und beraten. Im Ergebnis bedauert der Ausschuss, dass er trotz der besonderen Situation der Ehefrau des Petenten keine Empfehlung für einen ausnahmsweisen Verzicht auf einen Einbürgerungstest abgeben kann. Die seit 1. September 2008 geltenden Regelungen über den Einbürgerungstest selbst entziehen sich als bundesrechtliche Normen der Prüfungskompetenz des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Der Petitionsausschuss nimmt jedoch zur Kenntnis, dass sich der Petent insoweit bereits an den zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt hat. Dieser erhält zu seinen Beratungen eine Ausfertigung dieses Beschlusses.</p> <p>Im Hinblick auf ihr verdienstvolles langjähriges ehrenamtliches Engagement innerhalb der deutschen Gesellschaft und für ihre Familie kann der Ausschuss nur bedauern, dass die Ehefrau des Petenten ihren Einbürgerungsantrag wegen des Tests zurückgenommen hat. Der Ausschuss vermag in dieser Anforderung jedoch weder die vom Petenten sinngemäß vorgetragene Diskriminierung seiner Ehefrau zu erkennen, noch kann er das Verfahren der zuständigen schleswig-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

holsteinischen Einbürgerungsbehörde beanstanden. Eine diskriminierende Wirkung des Einbürgerungstest im vorliegenden Fall und vergleichbaren Fällen langjährigen Engagements in der deutschen Gesellschaft scheidet nach Auffassung des Petitionsausschusses schon deshalb aus, weil die betroffenen Einbürgerungswilligen angesichts der sehr breiten öffentlichen Diskussion lange vor Inkrafttreten des § 10 Abs. 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ihren Einbürgerungsantrag so rechtzeitig hätten stellen können, dass den Einbürgerungsbehörden die Einbürgerung vor dem Stichtag 1. September 2008 möglich gewesen wäre.

Auch im Fall des Petenten, dessen Ehefrau ihren Einbürgerungsantrag erst gut einen Monat vor diesem Stichtag gestellt hat, sind solche Hinderungsgründe weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Dass ein „im gleichen Zeitraum“ bei der zuständigen Einbürgerungsbehörde gestellter Antrag noch vor dem Stichtag positiv beschieden worden ist, kann zu keinem anderen Ergebnis führen, denn jede Einbürgerung setzt eine sorgfältige individuelle Prüfung voraus, die je nach Umständen des Einzelfalls mit mehr oder weniger großem Zeitaufwand verbunden ist. Da diese Einzelfallprüfung aufgrund der sehr späten Antragstellung zudem im vorliegenden Fall komplett innerhalb der Sommerferien und damit der Haupturlaubszeit erfolgen musste, kann der Ausschuss auch die Verfahrensdauer selbst nicht beanstanden.

Keine Diskriminierung erkennt der Ausschuss auch angesichts der Tatsache, dass nach dem Stichtag nur im Fall eines herausragenden Interesses der Bundesrepublik Deutschland an der Einbürgerung Ausnahmen vom Regel-Einbürgerungstest zulässig sind. Auch bei aller Würdigung der unstreitigen Verdienste der Ehefrau des Petenten für die deutsche Gesellschaft ist ihr Fall nicht mit den in der vorgelegten Interviewäußerung des Bundesinnenministers angesprochenen Fällen international renommierter Spitzensportler für deutsche Nationalmannschaften vergleichbar.

Auf der Grundlage des obigen Ergebnisses der hiesigen parlamentarischen Prüfung würde der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages es begrüßen, wenn die Ehefrau des Petenten ihren Einbürgerungsantrag erneuern würde. Aufgrund ihrer über 30-jährigen Erfahrung mit und in der deutschen Gesellschaft dürfte der Nachweis der erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnisse, ggf. mit entsprechender Vorbereitung, für sie kein Problem darstellen. Inzwischen zeigt die hohe Zahl von Anmeldungen zu diesem Test in Schleswig-Holstein nach Mitteilung des Innenministeriums die breite Akzeptanz dieses Einbürgerungserfordernisses, das mit einem Aufwandsentgelt von 25 € zudem noch sehr günstig ist und beliebig oft wiederholt werden kann.

12 **L143-16/1530**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Bauwesen;**  
**Mobilfunkmasten**

Im Namen der Einwohner und Einwohnerinnen ihrer Gemeinde wenden sich mehrere Petenten gegen die Errichtung einer Mobilfunkantennenanlage und bitten den Petitionsausschuss um Unterstützung ihres Anliegens. Aus Sorge um mögliche körperliche Schäden durch Funkstrahlen und weil sie die Versorgungsnotwendigkeit bestritten, hätten sich die Gemeindevertretung und die Einwohner gegen die Errichtung ausge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sprochen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des vorgetragenen Sachverhaltes, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die petitionsgegenständliche Mobilfunkstation aus baurechtlicher Sicht zu den genehmigungsfreien Vorhaben nach § 69 Abs. 1 Nr. 33 Landesbauordnung gehört, weil sie eine vom Antennenträger unabhängige Eigenhöhe von 10 m nicht überschreitet. Auch eine bauplanungsrechtliche Relevanz ist nicht gegeben, da die Anlage nicht vom Vorhabenbegriff des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch erfasst wird und insoweit den Vorschriften der §§ 30 - 37 Baugesetzbuch nicht unterliegt.

Das Innenministerium unterstreicht, dass die Genehmigungsfreistellung den Mobilfunkbetreiber nicht aus der eigenverantwortlichen Pflicht zur Einhaltung aller beachtlichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entlässt. Bei Mobilfunkanlagen gelte dies insbesondere für die Einhaltung der Regelungen der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung, in der die Anforderungen zur Vorsorge bei der Errichtung von Senderanlagen geregelt sind. Eine Mobilfunkanlage setze insoweit vor ihrer Inbetriebnahme die Erteilung einer entsprechenden Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur voraus. Werde diese Standortbescheinigung erteilt, gelten alle Fragen zur Gesundheitsgefährdung beziehungsweise Gesundheitsschädigung als abschließend geklärt. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat keine Aufsichtsbefugnis gegenüber der Bundesnetzagentur.

Hinsichtlich der von den Petenten angeführten freiwilligen Vereinbarung zwischen den Mobilfunknetzbetreibern und den kommunalen Spitzenverbänden betont das Innenministerium, dass diese mangels normativen Beteiligungsrechts keine öffentlich-rechtliche beachtliche Pflicht im Baugenehmigungsverfahren darstelle. Diese freiwillige Vereinbarung zum Informationsaustausch sei dem Privatrecht zuzuordnen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petenten tätig zu werden. Im Falle weiteren Informationsbedarfs rät er den Petenten, sich an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zu wenden.

13 **L143-16/1534**  
**Hamburg**  
**Soziale Angelegenheit;**  
**Obdachlosenunterkünfte**

Der Petent ist in Hamburg von Wohnungslosigkeit betroffen und bittet um Überprüfung, ob es in Schleswig-Holstein eine Obdachloseneinrichtung gibt, in der auch eine Katze gehalten werden kann.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums befasst. Er bedauert, dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen zu können.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass es keine landesweite Gesamtübersicht über die in den Kommunen vorgehaltenen Obdachlosenunterkünfte gibt. Ebenso ist nicht bekannt, in welchen Obdachlosenunterkünften in Schleswig-Holstein die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	<b>L143-16/1536</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Wohnungswesen/ Städtebauförderung; Förderdarlehen</b>	<p>Haltung von Katzen gestattet ist. Landesweite Erhebungen gibt es nicht, weil die Beseitigung und Verminderung von Wohnungslosigkeit eine kommunale Aufgabe ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, sich an die für ihn zuständige Hamburger Sozialbehörde oder entsprechende Beratungsstellen für Wohnungslose zu wenden.</p> <p>Die Petenten wenden sich gegen die Zinsanhebung für Baudarlehen durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein von 1 % auf 2,75 % und die Genehmigung durch den Innenminister. Sie halten die Erhöhung für nicht angemessen und vermuten, der Bürger solle für die Misswirtschaft der Banken zahlen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich aufgrund mehrerer Petitionen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums mit der Zinsanhebung der Investitionsbank bei Baudarlehen für Familienheime und Eigenheime befasst.</p> <p>Er stellt fest, dass auch der Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages die Thematik in seinen Sitzungen am 1. Oktober 2008 und am 5. November 2008 beraten und den Innenstaatssekretär angehört hat. Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Fachausschuss die kritisierte Zinserhöhung als moderat bestätigt. Der Petitionsausschuss schließt sich diesem Votum an.</p> <p>Er teilt die Auffassung des Innenministeriums, dass öffentliche Wohnbauförderung immer nur als Anschubfinanzierung zu verstehen ist, die je nach individueller Leistungsfähigkeit der Betroffenen angepasst werden muss. Jeder Darlehensnehmer konnte mindestens zehn Jahre lang den hoch subventionierten Zinssatz in Anspruch nehmen und nimmt auch bei einem Zinssatz von 2,75 % weitere Subventionen in Anspruch. Auch im Fall der Petenten wird die gewährte Subvention nicht vollständig abgebaut, sondern es bleibt ein finanzieller Vorteil bestehen. Der Petitionsausschuss gibt zu bedenken, dass die Restschuld nun schneller zurückgezahlt wird und faktisch über eine Verkürzung der Laufzeit des Darlehens eine Reduzierung der Gesamtzinszahlungen erfolgt.</p> <p>Um unbeabsichtigte Notsituationen zu vermeiden, ist in Anlehnung an die Richtlinien für eine Neuförderung eine Härtefallregelung eingeführt worden, die bestimmt, dass bei Unterschreitung des 1,2-fachen Regelsatzes für Sozialhilfe nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass die Finanzierungslasten dauerhaft getragen werden können. In einem solchen Falle wird auf die Zinsanhebung bis zu einem Zeitraum von drei Jahren verzichtet. Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten, sich mit der Investitionsbank in Verbindung zu setzen, um unter Darlegung der Einkommensverhältnisses prüfen zu lassen, ob die Voraussetzungen für eine individuelle Härtefallregelung vorliegen.</p> <p>Aus Sicht des Petitionsausschusses liegt es auch künftig im erheblichen öffentlichen Interesse, Maßnahmen in der sozialen Wohnraumförderung sowie das Eigentum junger Familien zu fördern. Er schließt sich daher der Auffassung des Innenministeriums an, dass es unvermeidbar ist, die im genannten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	<b>L143-16/1537</b> <b>Steinburg</b> <b>Wohnungswesen/ Städtebauförderung, Förderdar- lehen</b>	<p>Zusammenhang stehenden Subventionsabbaumöglichkeiten zumindest teilweise auszuschöpfen. Der Petitionsausschuss stellt den Petenten zu ihrer näheren Information eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung.</p> <p>Die Petenten wenden sich gegen die Zinsanhebung für Baudarlehen durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein von 1 % auf 2,75 % zum 01.01.2009 und die Genehmigung durch den Innenminister. Sie halten die Erhöhung für nicht angemessen. Als kinderreiche Familie mit fünf Kindern hätten sie die Fördermittel für den sozialen Wohnungsbau einst bekommen. Nachdem die Kinder aus dem Haus seien, habe das Innenministerium nun die Zinsen erhöht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich aufgrund mehrerer Petitionen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums mit der Zinsanhebung der Investitionsbank bei Baudarlehen für Familienheime und Eigenheime befasst.</p> <p>Er stellt fest, dass auch der Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages die Thematik in seinen Sitzungen am 1. Oktober 2008 und am 5. November 2008 beraten und den Innenstaatssekretär angehört hat. Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Fachausschuss die kritisierte Zinserhöhung als moderat bestätigt. Der Petitionsausschuss schließt sich diesem Votum an.</p> <p>Er teilt die Auffassung des Innenministeriums, dass öffentliche Wohnbauförderung immer nur als Anschubfinanzierung zu verstehen ist, die je nach individueller Leistungsfähigkeit der Betroffenen angepasst werden muss. Jeder Darlehensnehmer konnte mindestens zehn Jahre lang den hoch subventionierten Zinssatz in Anspruch nehmen und nimmt auch bei einem Zinssatz von 2,75 % weitere Subventionen in Anspruch. Auch im Fall der Petenten wird die gewährte Subvention nicht vollständig abgebaut, sondern es bleibt ein finanzieller Vorteil bestehen. Der Petitionsausschuss gibt zu bedenken, dass die Restschuld nun schneller zurückgezahlt wird und faktisch über eine Verkürzung der Laufzeit des Darlehens eine Reduzierung der Gesamtzinszahlungen erfolgt.</p> <p>Um unbeabsichtigte Notsituationen zu vermeiden, ist in Anlehnung an die Richtlinien für eine Neuförderung eine Härtefallregelung eingeführt worden, die bestimmt, dass bei Unterschreitung des 1,2-fachen Regelsatzes für Sozialhilfe nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass die Finanzierungslasten dauerhaft getragen werden können. In einem solchen Falle wird auf die Zinsanhebung bis zu einem Zeitraum von drei Jahren verzichtet. Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten, sich mit der Investitionsbank in Verbindung zu setzen, um unter Darlegung der Einkommensverhältnisse prüfen zu lassen, ob die Voraussetzungen für eine individuelle Härtefallregelung vorliegen.</p> <p>Aus Sicht des Petitionsausschusses liegt es auch künftig im erheblichen öffentlichen Interesse, Maßnahmen in der sozialen Wohnraumförderung sowie das Eigentum junger Familien zu fördern. Er schließt sich daher der Auffassung des Innen-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	<b>L143-16/1538</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Kommunalaufsicht;</b> <b>Gutachterausschuss</b>	<p>ministeriums an, dass es unvermeidbar ist, die im genannten Zusammenhang stehenden Subventionsabbaumöglichkeiten zumindest teilweise auszuschöpfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt den Petenten zu ihrer näheren Information eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung.</p> <p>Die Petition betrifft die Organisation des selbstständigen Gutachterausschusses zur Ermittlung von Grundstückswerten im Kreis Nordfriesland. Der Petent ist der Auffassung, dass die rechtlichen Vorgaben zur personellen Zusammensetzung und fachlichen Qualifikation des Gutachterausschusses nach dessen Umorganisation nicht erfüllt seien und der Vorsitzende seine tatsächlichen Aufgaben nicht wahrnehme.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium hat als Rechtsaufsicht über die Gutachterausschüsse die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben nach der Umorganisation des Gutachterausschusses im Kreis Nordfriesland geprüft. Es teilt mit, der Kreis habe eingeräumt, dass in einer Übergangsphase nach der Umorganisation die stellvertretende Vorsitzende vorübergehend die Ausschusssitzungen geleitet habe, um dem Vorsitzenden Gelegenheit zu geben, sich zunächst mit der erforderlichen organisatorischen Neuausrichtung des Gutachterausschusses und der Geschäftsstelle sowie der Optimierung der Geschäftsprozesse befassen zu können. Es werde jedoch versichert, dass der Vorsitzende ab sofort die Sitzungen des Gutachterausschusses leiten werde.</p> <p>Soweit der Petent die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben bezüglich der Zusammensetzung des Gutachterausschusses bezweifelt, schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Innenministeriums an, dass die erforderliche Sachkunde und Erfahrung in der Wertermittlung sowie die Kenntnis des örtlichen Grundstücksmarktes und der Mieten mit Blick auf berufliche Grundqualifikationen und entsprechende Fortbildungsmaßnahmen gegeben sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich die Petition mit dem Ende der Übergangsphase erledigt.</p>
17	<b>L143-16/1545</b> <b>Dithmarschen</b> <b>Kommunalaufsicht;</b> <b>Straßenreinigung</b>	<p>Der Petent zählt sich als chronisch Kranker zu den Behinderten und möchte erreichen, dass er von der Straßenreinigungspflicht befreit wird. Da er gesundheitlich nicht in der Lage sei, der Straßenreinigungspflicht nachzukommen, bittet er den Petitionsausschuss unter Berufung auf das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot für Behinderte um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Soweit sich der Petent auf Artikel 3 Abs. 3 S. 2 Grundgesetz beruft, schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Innenministeriums an, dass eine solche Benachteiligung nicht erkennbar ist, da die Vorschriften der Straßenreinigungssatzung keinerlei Bestimmungen enthalten, die eine Diskriminierung Behinderter zur Folge hätten.

Dem Vorwurf des Petenten, er sei durch die Versagung der Befreiung von der Straßenreinigungspflicht in seinen grundgesetzlich garantierten Rechten als Behinderter benachteiligt, kann der Petitionsausschuss nicht folgen.

Die Gemeinden sind nach den straßenrechtlichen Vorschriften verpflichtet, öffentliche Straßen zu reinigen und berechtigt, die Eigentümer der durch die Straßen erschlossenen Grundstücke an den Kosten für die Straßenreinigung zu beteiligen. Es handelt sich hierbei um eine Selbstverwaltungsangelegenheit. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Nach dem Ergebnis der kommunalaufsichtlichen Prüfung durch das Innenministerium begehen die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde und die petitionsgegenständliche Entscheidung des Amtes keinen rechtlichen Bedenken.

Die gemeindliche Straßenreinigungssatzung sieht Ausnahmen vom Grundsatz der Reinigungspflicht für Grundstückseigentümer mit Zustimmung der Gemeinde vor, wenn der Reinigungspflichtige schriftlich erklärt, dass ein Dritter die Pflichten an seiner Stelle übernimmt und ein entsprechender Haftpflichtversicherungsnachweis vorliegt. Ausnahmen sind für die Fälle vorgesehen, in denen dem Reinigungspflichtigen unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigungspflicht nicht zugemutet werden kann. Das Innenministerium führt hierzu aus, dass nach ständiger Rechtsprechung die Unzumutbarkeit jedoch nicht in den persönlichen Verhältnissen wie Alter oder Gesundheitszustand begründet liegen kann, sondern die Pflicht vielmehr zu einer mit dem Sinn und Zweck der Straßenreinigungsregelung nicht mehr zu vereinbarenden Belastung führen muss.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne des Petenten.

18 **L14-16/1553**  
**Pinneberg**  
**Ausländerangelegenheit;**  
**Aufenthaltserlaubnis**

Der Petent strebt für seinen Mandanten eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis an. Sein Mandant sei im Jahr 2001 zum Zwecke der Familienzusammenführung mit seiner deutschen Ehefrau, die er kurz zuvor in Tunesien geheiratet habe, eingereist. Die Ehefrau sei alkoholkrank und extrem eifersüchtig gewesen. Aus diesen Gründen sei es immer wieder zu Streit und kurzfristigen Trennungen gekommen. Im April 2007 sei die Ehe schließlich geschieden worden. Daraufhin sei die Aufenthaltserlaubnis seines Mandanten nicht mehr verlängert und dieser zur Ausreise aufgefordert worden. Der Petent meint, sein Mandant hätte schon im Oktober 2004 nach dreijährigem legalen Aufenthalt in Deutschland einen eigenen Anspruch auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltser-



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

laubnis gehabt. Ein Eilantrag an das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht sei ebenso erfolglos geblieben, wie die daraufhin eingereichte Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages begrüßt, dass die zuständige Ausländerbehörde aufgrund der vorgetragenen neuen Tatsachen erneut prüft, ob im Fall des Mandanten des Petenten eine besondere Härte vorliegt und die Vollziehung bis zum Abschluss ihrer Prüfung aussetzt. Der Ausschuss begrüßt weiterhin, dass in diese Prüfung inzwischen auch explizit die vorgetragene psychische Erkrankung des Mandanten einbezogen worden ist. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Prüfung und Beratung der Angelegenheit auf der Grundlage der Argumente des Petenten und zweier Stellungnahmen des Innenministeriums als oberster Fachaufsichtsbehörde.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Mandanten des Petenten nach den bisher ergangenen gerichtlichen Entscheidungen weder ein Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis noch auf eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis zusteht. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Angesichts der nunmehr auch im Petitionsverfahren vorgetragenen neuen und mit Beweisangeboten untermauerten Tatsachen ist das Wiederaufgreifen des ausländerbehördlichen Verfahrens (nur) zur Prüfung, ob eine Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung einer besonderen Härte erteilt wird, auch aus Sicht des Ausschusses erforderlich. Insoweit nimmt der Ausschuss nunmehr zur Kenntnis, dass die zuständige Ausländerbehörde den Fall sorgfältig und in nicht zu beanstandender Weise prüft. Insbesondere kann der Ausländerbehörde nicht vorgeworfen werden, dass sie die vorgetragene Tatsache der Suizidgefahr erst auf einen Hinweis des Verwaltungsgerichts hin geprüft hat, denn diese Tatsache ist vom Petenten erstmals gegenüber dem Ausschuss und dem Verwaltungsgericht vorgetragen worden. Bis dahin hatte die Ausländerbehörde noch keine Veranlassung, eine entsprechende amtsärztliche Untersuchung durchführen zu lassen.

Letztlich haben sich aber auch für den Ausschuss bisher aus dieser keine Tatsachen ergeben, die die Annahme einer besonderen Härte im Sinne des § 31 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes rechtfertigen würden. Wegen der Einzelheiten stellt der Ausschuss dem Petenten die erbetenen Stellungnahmen des Innenministeriums zur Verfügung, weist jedoch darauf hin, dass die Prüfung der Ausländerbehörde aufgrund noch ausstehender Stellungnahmen, insbesondere des Bundesamtes für

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
19	<b>L143-16/1558</b> <b>Flensburg</b> <b>Wohnungswesen/ Städtebauförderung, Förderdar- lehen</b>	<p>Migration und Flüchtlinge, noch nicht endgültig abgeschlossen ist. Der Ausschuss kann dieser abschließenden Verwaltungsentscheidung jedoch nicht vorgreifen.</p> <p>Nicht zuletzt angesichts des nachvollziehbaren Einsatzes des Arbeitgebers und des zuständigen Bürgermeisters für ein Aufenthaltsrecht bedauert der Ausschuss sehr, dass er in diesem Fall keine Empfehlung im Sinne des Petenten abgeben kann. Er hebt jedoch hervor, dass dessen Berufsaussichten in Tunesien durch die in Deutschland gewonnenen Berufserfahrungen und Sprachkenntnisse nach den Ermittlungen der Ausländerbehörde erheblich verbessert worden sind und er nach Rückkehr in sein Heimatland realistische Perspektiven hätte.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Zinsanhebung für Baudarlehen durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein von 1 % auf 2,75 % und die Genehmigung durch den Innenminister. Vor dem Hintergrund von Reallohnverlusten der Bürger sieht er keine Rechtfertigung für die Erhöhung. Darüber hinaus ist er der Auffassung, dass die Darlehensnehmer mit den neu geschaffenen Eigenheimen bereits ihren Beitrag zum sozialen Wohnungsbau und für den Klimaschutz geleistet hätten. Den künftigen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum bezweifelt er aufgrund der demografischen Entwicklung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich aufgrund mehrerer Petitionen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums mit der Zinsanhebung der Investitionsbank bei Baudarlehen für Familienheime und Eigenheime befasst.</p> <p>Er stellt fest, dass auch der Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages die Thematik in seinen Sitzungen am 1. Oktober 2008 und am 5. November 2008 beraten und den Innenstaatssekretär angehört hat. Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Fachausschuss die kritisierte Zinserhöhung als moderat bestätigt. Der Petitionsausschuss schließt sich diesem Votum an.</p> <p>Er teilt die Auffassung des Innenministeriums, dass öffentliche Wohnbauförderung immer nur als Anschubfinanzierung zu verstehen ist, die je nach individueller Leistungsfähigkeit der Betroffenen angepasst werden muss. Jeder Darlehensnehmer konnte mindestens zehn Jahre lang den hoch subventionierten Zinssatz in Anspruch nehmen und nimmt auch bei einem Zinssatz von 2,75 % weitere Subventionen in Anspruch. Auch im Fall der Petenten wird die gewährte Subvention nicht vollständig abgebaut, sondern es bleibt ein finanzieller Vorteil bestehen. Der Petitionsausschuss gibt zu bedenken, dass die Restschuld nun schneller zurückgezahlt wird und faktisch über eine Verkürzung der Laufzeit des Darlehens eine Reduzierung der Gesamtzinszahlungen erfolgt.</p> <p>Um unbeabsichtigte Notsituationen zu vermeiden, ist in Anlehnung an die Richtlinien für eine Neuförderung eine Härtefallregelung eingeführt worden, die bestimmt, dass bei Unterschreitung des 1,2-fachen Regelsatzes für Sozialhilfe nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass die Finanzierungslasten dauerhaft getragen werden können. In einem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
20	<b>L143-16/1572</b> <b>Kiel</b> <b>Verkehrswesen;</b> <b>Verkehrsüberwachung</b>	<p>solchen Falle wird auf die Zinsanhebung bis zu einem Zeitraum von drei Jahren verzichtet. Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten, sich mit der Investitionsbank in Verbindung zu setzen, um unter Darlegung der Einkommensverhältnisses prüfen zu lassen, ob die Voraussetzungen für eine individuelle Härtefallregelung vorliegen.</p> <p>Aus Sicht des Petitionsausschusses liegt es auch künftig im erheblichen öffentlichen Interesse, Maßnahmen in der sozialen Wohnraumförderung sowie das Eigentum junger Familien zu fördern. Er schließt sich daher der Auffassung des Innenministeriums an, dass es unvermeidbar ist, die im genannten Zusammenhang stehenden Subventionsabbaumöglichkeiten zumindest teilweise auszuschöpfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt den Petenten zu ihrer näheren Information eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung.</p> <p>Der Petent bemängelt die aus seiner Sicht unzureichende polizeiliche Überwachung von Rotlichtverstößen an den Kieler Ampelanlagen sowie den Ausfall mehrerer stationärer Rotlichtüberwachungsanlagen. Er ist der Auffassung, hierdurch sei insbesondere das Unfallrisiko für Radfahrer erhöht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann der Kritik des Petenten an der Rotlichtüberwachung in der Stadt Kiel nicht folgen.</p> <p>Zu diesem Beratungsergebnis gelangt der Petitionsausschuss, nachdem er sich mit der Thematik auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums befasst hat.</p> <p>Den Ausführungen des Innenministeriums ist zu entnehmen, dass in Kiel im Jahr 2006 371 und im Jahr 2007 301 Rotlichtverstöße durch gezielte Überwachungsmaßnahmen an Unfall- und Deliktschwerpunkten festgestellt worden sind, die konsequent verfolgt wurden und zu Bußgeldbescheiden und Eintragungen in das Verkehrszentralregister geführt haben. Dabei sind Streifenfahrzeuge, zivile Dienstkraftfahrzeuge und Videowagen eingesetzt worden.</p> <p>Soweit der Petent die Aufstellung ortsfester Rotlichtüberwachungsanlagen anspricht, wird mitgeteilt, dass in Kiel derzeit keine derartige Anlage in Betrieb sei, die Stadt jedoch in Absprache mit der Polizei die Installation von acht bis zehn neuen kombinierten Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen plane.</p> <p>Zur Gefährdung der Radfahrer durch Missachtung des Rotlichts legt das Innenministerium dar, dass nach der polizeilichen Verkehrsunfallstatistik im Jahr 2007 insgesamt 439 Verkehrsunfälle mit Radfahrern registriert wurden. In zwölf Fällen sei die Missachtung des Rotlichts durch die Radfahrer selbst und lediglich in fünf Fällen durch die Führer von Kraftfahrzeugen die Unfallursache gewesen. Aus Sicht des Petitionsausschusses ist somit die Kritik des Petenten statistisch nicht zu belegen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
21	<b>L143-16/1620</b> <b>Flensburg</b> <b>Bauwesen</b>	<p>Stellvertretend für eine Bürgerinitiative bittet der Petent um Überprüfung einer Sondergebietsausweisung im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplans. Die Gemeinde wolle dort gegen den Protest der Anwohner die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Logistik- und Speditionszentrums schaffen. Ferner beanstandet der Petent, dass bereits umfangreiche Bauarbeiten vorgenommen worden seien sowie die Abholzung einer bewaldeten Fläche. Auch die Planungen zur Errichtung einer Halle sowie die Errichtung einer neuen Zufahrt und die Verlegung eines Hundeplatzes werden kritisiert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Hinsichtlich der angesprochenen Bauarbeiten haben die Ermittlungen ergeben, dass es sich hierbei um genehmigungsfreie Abbruch- und Rückbaumaßnahmen handelt, die in Abstimmung mit der unteren Bauaufsichtsbehörde, der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde vorgenommen werden. Der anfallende unbedenkliche Bauschutt sowie Mutterboden würden auf dem Gelände zum späteren Wiedereinbau als Lärmschutzwall zwischengelagert.</p> <p>Soweit die Abholzung einer Waldfläche beanstandet wird, teilt das Innenministerium mit, es handele sich bei der angesprochenen Fläche nicht um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Die erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung sei vom Eigentümer eingeholt worden.</p> <p>Für die angesprochene Halle sei gegen die erteilte Genehmigung ein Widerspruchsverfahren anhängig, dessen Ausgang abzuwarten bleibe.</p> <p>Zur ungenehmigten Nutzung der Fläche als Abstellfläche sei im März 2003 eine Nutzungsuntersagung mit Sofortvollzug verfügt worden. Abgestellte LKW im Bereich der Ladestraße des Gleises 235 berührten nicht den Zuständigkeitsbereich der unteren Bauaufsichtsbehörde. Der hier zuständige Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr sei seitens der örtlichen Ordnungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde informiert worden. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden.</p> <p>Die angesprochene Zufahrt sei in der vorgesehenen Bauleitplanung festzusetzen.</p> <p>Soweit die Petition Gesichtspunkte der Bauleitplanung zum Gegenstand hat, merkt der Petitionsausschuss an, dass Bauleitpläne von den Kommunen im Rahmen der ihnen durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung aufgestellt werden. Der Petitionsausschuss ist hier auf eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt. Er kann keinen Einfluss auf planerische Inhalte nehmen.</p> <p>Das Innenministerium legt dar, dass die Gemeinde zum jetzigen Zeitpunkt zur Realisierung ihrer Planungen zwischen drei Verfahrensansätzen wählen kann und sich nach einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange dafür entschieden hat, den Weg der Flächennutzungsplanänderung mit anschließendem Bebauungsplan zu</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
22	<b>L143-16/1646</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Ordnungsangelegenheit;</b> <b>Sammlungserlaubnis</b>	<p>gehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass die nach dem Baugesetz vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit noch bevorsteht und es weitere Verfahrensschritte noch nicht gegeben hat. Die Anwohner und die Bürgerinitiative haben im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit also noch Gelegenheit, ihre Anregungen und Bedenken zu den Planungen vor allem im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch abzugeben. Diese Anregungen müssen von der Gemeinde nach § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch in die Abwägung eingestellt werden. Das Innenministerium wird dann im Rahmen der Rechtsprüfung im Genehmigungsverfahren für eine Flächennutzungsplanänderung insbesondere auch die ordnungsgemäß erfolgte Abwägung überprüfen. Weder der Petitionsausschuss noch das Innenministerium können diesem Prozess vorgreifen und verweisen darauf, dass der Ausgang des Planänderungsverfahrens abzuwarten bleibt.</p> <p>Hinsichtlich des angesprochenen Hundeplatzes ist der Petitionsausschuss unterrichtet, dass der Hundeübungsplatz nicht mehr genutzt wird und die Gemeinde nach alternativen Standorten für den Hundesportverein sucht. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für einen Hundeübungsplatz in einem faktischen Gewerbegebiet wäre möglicherweise gegeben. In einem Baugenehmigungsverfahren wären noch die Fragen der Immissionen und gegebenenfalls hierzu erforderliche Lärmschutzmaßnahmen zu klären. Ein Bauantrag liege der Bauaufsicht jedoch nicht vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht bei dem derzeitigen Stand der Planungen keinen Raum für Beanstandungen.</p> <p>Mit seiner Beschwerde setzt sich der Petent für die Wiedereinführung der Sammlungserlaubnis in Schleswig-Holstein ein. Als Mitglied eines Kegelvereins, der seit Jahren für die Kinderkrebshilfe sammle und dieser bereits über 100.000 € zur Verfügung stellen konnte, befürchtet er Nachteile, wenn jeder sammeln könne, wie und wo er wolle, und Betrügereien somit erleichtert würden. Den ehrlichen Ehrenamtlern würde ihre Arbeit so grundlos erschwert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Aufhebung des Sammlungsgesetzes auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der diesbezüglichen Parlamentsdokumente befasst.</p> <p>Gleichwohl er die Bedenken des Petenten teilweise nachvollziehen kann, nimmt er von einer Empfehlung im Sinne des Petenten Abstand.</p> <p>Der Petitionsausschuss gibt zu bedenken, dass auch nach dem bisherigen Recht Geldspenden durch Überweisungen nicht dem Sammlungsgesetz unterfielen und erlaubnisbedürftig nur solche Geldsammlungen waren, die durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person als Haus- und Straßensammlungen veranstaltet wurden. Der Spendenmarkt hat sich stark verändert, sodass derartige Sammlungen insbesondere durch die Nutzung neuer Medien zunehmend verdrängt werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Vor diesem Hintergrund verfolgte die Deregulierung des Sammlungswesens durch Abschaffung des Sammlungsgesetzes den Zweck, die Sammlungsträger sowie die Behörden im Hinblick auf Bürokratieabbau und Verwaltungsmodernisierung finanziell und organisatorisch zu entlasten. Aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Landtages und der Landesregierung sind die im allgemeinen Ordnungsrecht vorgesehenen Instrumente zur Reglementierung des Sammlungswesens und zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Missbrauch ausreichend.

Das Innenministerium macht zutreffend darauf aufmerksam, dass nicht ordnungsgemäße Sammlungen im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit unterbunden und Sammlungserlöse gegebenenfalls sichergestellt werden können. Auch im Vorfeld kann z.B. aufgrund von Anzeigen aus der Bevölkerung anlassbezogen durch einen Gefahrerforschungseingriff ermittelt werden, ob ein Einschreiten der Ordnungsbehörde geboten ist.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass die bereits bestehenden Zertifizierungsangebote, beispielsweise DZI-Spendensiegel und Deutscher Spendenrat, dabei helfen, auch ohne staatliche Überwachung seriöse Organisationen öffentlichkeitswirksam von unseriösen zu unterscheiden. Der Petitionsausschuss weist den Petenten ausdrücklich auf diese Zertifizierungsmöglichkeiten hin.

Schließlich macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass Schleswig-Holstein mit der Aufhebung des Sammlungsgesetzes der Rechtsentwicklung in den anderen Bundesländern gefolgt ist. In Brandenburg, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt sind die Sammlungsgesetze bereits aufgehoben worden. Das hessische Sammlungsgesetz wird zum 1. Januar 2010 entfallen.

Der Petitionsausschuss würdigt ausdrücklich das Engagement des Petenten und ermutigt ihn in seinem Engagement fortzuführen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

### Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

1 **L143-16/432**  
**Dithmarschen**  
**Immissionsschutz**

Der Petent wendet sich als Investor und Betreiber einer Golfanlage an den Petitionsausschuss, um die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Hähnchenmastanlage auf einem nahegelegenen Grundstück in der Nachbargemeinde zu verhindern. Er befürchtet, dass durch das negative Image, das mit der Hähnchenmast verbunden sei, die Existenz der Golfanlage und somit die Investitionen und 40 Arbeitsplätze bedroht seien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition eingehend auf der Grundlage von Stellungnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR), des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie des Innenministeriums geprüft und beraten. Zur weiteren Sachverhaltsaufklärung hat der Petitionsausschuss einen Ortstermin und eine Anhörung des Petenten sowie von Vertretern der Landesregierung durchgeführt.

Der Petitionsausschuss kann die Befürchtungen des Petenten hinsichtlich der negativen Auswirkungen von Geruchsbelästigungen durch die angegriffene Hähnchenmastanlage auf die Golfanlage und das Hotel nachvollziehen. Gleichwohl hat die Überprüfung keine Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit der Entscheidungen des Staatlichen Umweltamtes Schleswig als immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbehörde ergeben. Der Petitionsausschuss ist zu der Auffassung gelangt, dass die Genehmigungssituation der angegriffenen Anlage detailliert unter den verschiedensten Gesichtspunkten von den fachlich befassen Stellen geprüft worden ist.

Gemäß § 6 Bundesimmissionsschutzgesetz (BIMSchG) ist die Genehmigung der Hähnchenmastanlage als gebundene Entscheidung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Pflichten aus der entsprechenden Rechtsverordnung erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Mastanlage liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Nachbargemeinde. Die im Genehmigungsverfahren zu beurteilende Umgebung, einschließlich der Golfanlage, liegt ebenfalls im Außenbereich.

Das MLUR kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass von der geplanten Hähnchenmastanlage keine unzumutbaren Immissionen für die Golfanlage zu erwarten sind. Nach den Vorschriften der TA-Luft ist zur nächsten Wohnbebauung ein Mindestabstand von 226 m einzuhalten (einfacher Vorsorgeabstand). Da im Außenbereich die landwirtschaftliche Nutzung ortsüblich bzw. privilegiert ist, ist hier grundsätzlich die Halbierung des Vorsorgeabstands der TA-Luft zulässig. Insoweit wird der für den ganzen Platz geltende halbierte Außenbereichsabstand (Geruchsschwellenabstand) von 113 m sicher eingehalten. Hinsichtlich des Hotels bleibt festzuhalten, dass dessen tatsächlicher Abstand mit ca. 480 m etwa doppelt so groß ist wie der genannte einfache Vorsorgeabstand.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Gleichwohl die Abstandswerte sicher eingehalten werden, verkennt der Ausschuss nicht die Geruchsempfindlichkeit der Nutzung einer mit hohen Investitionen und entsprechendem Risiko verbundenen Freizeiteinrichtung.

Nach dem Ergebnis seiner Beratungen bedauert der Petitionsausschuss, dass die betroffenen Gemeinden ihren bauplanungsrechtlichen Spielraum nicht im Sinne einer sachgerechten Konfliktlösung ausgenutzt haben. Die Bauleitplanung eröffnet den planenden Gemeinden grundsätzlich die Möglichkeit, im Rahmen der Flächennutzungsplanung Flächen für gewerbliche Tierintensivhaltungen an hierfür geeigneten Standorten im Außenbereich zu konzentrieren (Konzentrationsplanung) oder zum Schutz empfindlicher Nutzungen Immissionsgrenzwerte für Zonen unterschiedlicher Schutzwürdigkeit im Flächennutzungsplan festzuschreiben, die emittierende Betriebe einhalten müssen. Während bei der Konzentrationsplanung gewerbliche Tierintensivhaltungen an anderen Standorten ausgeschlossen werden, können die Gemeinden auch durch die Aufstellung von Bebauungsplänen, die Voraussetzungen für die Ansiedlung von bestimmten gewerblichen Tierintensivhaltungen schaffen, um ihre Siedlungsentwicklung zu lenken. Hierbei können vorhandene Strukturen, wie geruchsempfindliche Nutzungen, über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus berücksichtigt oder geschützt werden.

Darüber hinaus stellt sich dem Petitionsausschuss insbesondere die gegebene immissionsschutzrechtliche Situation als nicht zufriedenstellend dar. Während die TA-Luft keine völlige Geruchsfreiheit garantiert, sind die durch Geruch hervorgerufenen Belästigungen äußerst schwierig zu erfassen und zu beurteilen. Abgesehen von den aufwendigen bis fehlenden physikalisch-chemischen Nachweisverfahren hängt die Intensität von Geruchsbelästigungen u.a. stark von der Geruchsart (Hedonik), dem Zeitpunkt und der Häufigkeit des Einwirkens sowie der durch die Art der Nutzung bestimmten individuellen Empfindlichkeit der betroffenen Nachbarschaft ab. Für die sich aus dem Spannungsfeld Tierintensivhaltungen/Sport- und Erholungsnutzung ergebenden Konflikte bietet das Immissionsschutzrecht keine ausreichende Handhabe, die besondere Situation einer touristisch orientierten und daher gegenüber Geruchsbelästigungen empfindlichen Anlage sowie der damit verbundenen Investitionen angemessen zu berücksichtigen.

Zum Schutz besonders empfindlicher Einrichtungen in der Nachbarschaft hält der Petitionsausschuss auch eine Verringerung der Emissionen von Tierintensivhaltungen für angezeigt. Hierzu gehören außer Gerüchen auch Ammoniak, Feinstaub und Bioaerosole. Der Petitionsausschuss sieht hier sowohl die Landesregierung über den Bundesrat wie auch den Bundesgesetzgeber in der Pflicht, bei gewerblichen Tierintensivhaltungen grundsätzlich auf eine Reduzierung der Emissionswerte hinzuwirken. Der Petitionsausschuss musste im Rahmen der Anhörung feststellen, dass der machbare Stand der Technik sich nicht in den entsprechenden Genehmigungsanforderungen abbildet. Der Petitionsausschuss setzt bei einer Anpassung voraus, dass eine Reduzierung der Emissionswerte nicht zu gleichzeitiger Verringerung der Vorsorgeabstände



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L143-16/1361</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Wasserwirtschaft;</b> <b>Gewässerunterhaltung</b>	<p>führen darf.</p> <p>Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass die komplexe Thematik einer weiteren Aufarbeitung bedarf. Er leitet die Petition daher mit sachdienlichen Unterlagen in anonymisierter Form den Fraktionen des schleswig-holsteinischen Landtages und der Gruppe des SSW zu. Er bedauert, dass er dem Anliegen des Petenten nicht direkt und über das dargestellte Maß hinaus förderlich sein kann.</p> <p>Der Petent führt Beschwerde über die Ausführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen auf seinem Grundstück. Schweres Räumgerät habe tiefe Spuren hinterlassen. Obwohl der Gewässerunterhaltungsverband die Schäden anerkannt habe, weigere sich die beauftragte Firma, die Schäden zu beheben. Nachdem der Petitionsausschuss eine Empfehlung für eine umgehende Beseitigung des Schadens ausgesprochen hat, wendet sich der Petent erneut an den Ausschuss und beanstandet, dass weder die ausführende Firma noch der Gewässerunterhaltungsverband auf den Beschluss des Ausschusses reagiert hätten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit erneut auf der Grundlage der Gegenvorstellung des Petenten und einer ergänzenden Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten.</p> <p>Er bedauert, dass der Gewässerunterhaltungsverband den Beschluss des Petitionsausschusses vom 23.09.2008 offensichtlich nicht beachtet hat.</p> <p>Nunmehr hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume mitgeteilt, dass der Kreis Nordfriesland verbandsaufsichtlich gegenüber dem Gewässerunterhaltungsverband tätig werden will.</p> <p>Der Petitionsausschuss hofft, dass sich die Petition durch Behebung des Schadens dann endgültig im Sinne des Petenten erledigt.</p>
3	<b>L143-16/1419</b> <b>Steinburg</b> <b>Personalwesen;</b> <b>arbeitsgerichtliche Entscheidungen</b>	<p>Die Petentin begehrt eine Aufstockung ihrer Rente sowie eine kleine Einmalzahlung für einen ärztlich empfohlenen Pkw als Entschädigung für Nachteile, die sie durch Verletzung der Organisations- und Schutzpflichten ihres ehemaligen Arbeitgebers erlitten habe. Das Arbeitsverhältnis mit ihr als amtlicher Tierärztin für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sei gekündigt worden, weil sie mit Äußerungen zu BSE-Verdachtsfällen wiederholt an die Öffentlichkeit getreten sei. Die Petentin ist der Auffassung, dass ihre aufklärerische Tätigkeit aus politischen Motiven verhindert werden sollte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie der Sach- und Rechtslage geprüft. Im Ergebnis seiner Beratungen kann der Petitionsausschuss der Petentin nicht zu der gewünschten finanziellen Entschädigung verhelfen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L143-16/1539</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Landwirtschaft;</b> <b>Tierseuchenfond</b>	<p>Die der Petition zugrundeliegende Angelegenheit war seit der 13. Wahlperiode bereits mehrfach Gegenstand von Petitionsverfahren der Petentin und weiterer Petenten, die sich jeweils im Sinne einer Rehabilitation für sie eingesetzt hatten.</p> <p>Der Petitionsausschuss musste jeweils zur Kenntnis nehmen, dass die außerordentliche Kündigung der Petentin im Jahre 1994 obergerichtlich bestätigt wurde. Der Petitionsausschuss hat aufgrund des Gewaltenteilungsprinzips keine Möglichkeit, die in richterlicher Unabhängigkeit gefallenen Entscheidungen aufzuheben oder nachzubessern. Das zivilrechtliche Verfahren, das vom betroffenen Schlachtbetrieb angestrengt und zugunsten der Petentin entschieden wurde, weil das Gericht das Vorgehen der Petentin für gerechtfertigt hielt, betrifft nicht die Pflichten der Petentin aus ihrem Arbeitsverhältnis mit dem Kreis Segeberg. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume an, dass die arbeitsvertraglichen Pflichtverletzungen der Petentin durch die Würdigung des Gerichts nicht berührt werden.</p> <p>Die parlamentarischen Ermittlungen haben keine Anhaltspunkte für das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für eine finanzielle Wiedergutmachung ergeben. Der Ausschuss sieht im Rahmen seiner parlamentarischen Mittel keine Möglichkeit, im Sinne der Petentin tätig zu werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, der Petentin keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p> <p>Der Petent äußert grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Impfverpflichtung zur Eindämmung der Rinderseuche Blauzungenkrankheit. Des Weiteren möchte er erreichen, dass der Tierseuchenfonds ihm 1.500 € für den Tod eines Zuchtbullen erstattet. Dieser Bulle sei infolge einer Impfung gegen die Rinderseuche Blauzungenkrankheit verendet, der Tierseuchenfonds wolle nur ca. 700 € erstatten und drohe ihm ferner Abzüge wegen fehlerhafter Tierzahlmeldungen an.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume befasst. Nach dem Ergebnis seiner Ermittlungen kann der Ausschuss dem Petenten nicht zu der gewünschten Entschädigung verhelfen.</p> <p>Hinsichtlich der Impfverpflichtung nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass aufgrund der Erfahrungen aus dem Jahr 2007 zur Verhinderung von gravierenden Tierverlusten und -leiden sowie wirtschaftlicher Folgeschäden durch das Virus der Blauzungenkrankheit Serotyp 8 (BTV8) bundesweit die Impfung verpflichtend vorgeschrieben worden sei. Die Impfung werde mangels zugelassenen Impfstoffes unter staatlicher Aufsicht durchgeführt. Bei der flächendeckend in Deutschland durchgeführten Impfkampagne seien keine außergewöhnlichen Nebenwirkungen aufgetreten.</p> <p>Ferner nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass für Tiere, die aufgrund einer behördlich angeordneten Impfung verenden, eine Entschädigung in Höhe des gemeinen Wertes, d.h. nach</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

höchstrichterlicher Rechtsprechung in Höhe des Verkehrswerts, zum Zeitpunkt der Tötung bzw. Verendung gezahlt werde. Wirtschaftliche Folgeschäden hingegen seien von der tierseuchenrechtlichen Entschädigung nicht erfasst; sie könnten auf dem privaten Versicherungsmarkt zusätzlich versichert werden.

Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung sei neben der vollständigen Beitragsleistung die Erfüllung der korrekten Meldepflicht zum Stichtag des Tierseuchenfonds. Das Landwirtschaftsministerium teilt mit, dass auf die Meldepflicht sowie die rechtlichen Konsequenzen bei einer fehlerhaften Tierzahlmeldung mit dem Anschreiben zur Bestandsmeldung zum Stichtag 31.03.2008 ausdrücklich hingewiesen worden sei. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Landwirtschaftsministeriums an, dass es im Falle des Petenten bei einem Gesamtrinderbestand von 144 Tieren möglich und zumutbar gewesen sei, die einzelnen Tiere zu zählen und die entsprechende Meldung abzugeben. Mit der fehlerhaften Tierzahlmeldung hat der Petent seinen Entschädigungsanspruch nach § 69 Abs. 3 Nr. 1 Tierseuchengesetz verwirkt.

Um zu prüfen, ob eventuell die Voraussetzungen für eine Teilentschädigung vorgelegen haben, habe der Tierseuchenfonds dem Petenten mit Telefonat vom 30.9.2008 Gelegenheit gegeben, Argumente für eine geringe Schuld vorzutragen. Es wird mitgeteilt, dass der Petent hiervon keinen Gebrauch gemacht habe, sondern vielmehr Einwendungen über seine abweichende Sichtweise zur Ermittlung des gemeinen Wertes und zur Abwicklung der Impfmaßnahme abgegeben habe. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Petent auch mit der Petition keine neuen Begründungen vorträgt.

Als Ergebnis seiner Prüfungen kann der Petitionsausschuss die Handlungsweise des Tierseuchenfonds nicht beanstanden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die ausführliche Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume verwiesen, die dem Petenten zu seiner näheren Information zur Verfügung gestellt wird.

5 **L143-16/1554**  
**Steinburg**  
**Landwirtschaft**

Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Hilfestellung, weil sie sich von der örtlichen Ordnungsbehörde und dem Amt für ländliche Räume willkürlich und vorsätzlich benachteiligt und geschädigt fühlt. Die örtliche Ordnungsbehörde habe ihren Viehbestand von jeweils 250 und 300 Rindern zweimal widerrechtlich enteignet und sie habe trotz Einschaltung der Justiz ihr Eigentum bis heute nicht zurückerhalten. Ferner habe das ALR die Umwandlung ihres Grünlandes zu Ackerflächen sowie die Verleasung ihrer Milchquote abgelehnt und ihren Antrag auf Milch- und Produktionsprämien im Rahmen der Härtefallregelung nicht bearbeitet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition geprüft und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) beraten.

Soweit die Petentin Vorwürfe wegen Enteignung gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde erhebt, nimmt der Petitions-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ausschuss zur Kenntnis, dass die jeweiligen Tierbestände aufgrund von Tierschutzverletzungen (u.a. unzureichende Futtergrundlage, fehlende Wasserversorgung und Verwahrlosung der Tiere) dem Betrieb entzogen wurden. Im Jahr 1990 sei der Bruder als damaliger Hofinhaber strafrechtlich zu einem befristeten Tierhaltungsverbot verurteilt worden, und im Jahr 2001 habe das Amt als Ordnungsbehörde eine Zwangsverwertung der Milchviehherde durchgesetzt.

Bezüglich des Vorwurfs der Blockade im Rahmen der Milchquotenregelung teilt das MLUR mit, dass seit Inkrafttreten der Zusatzabgabenverordnung (ZAV) im Jahr 2002 ein kurzzeitiges Verleasen von Milchreferenzmengen grundsätzlich nicht mehr zulässig ist. Ausnahmen gelten nur im Falle von Tierseuchen oder anderen Fällen höherer Gewalt, die bei der Petentin nicht vorgelegen hätten.

Es wird ferner mitgeteilt, der Betrieb habe ursprünglich über eine Milchreferenzmenge in Höhe von 328.135 kg verfügt. Von dieser Referenzmenge seien zum 31.03.2007 noch 125.000 kg verpachtet gewesen. Eine weitere Referenzmenge sei auf verwaltungsgerichtlichem Wege einem Altverpächter zugeteilt worden. Im Jahr 2004 seien insgesamt 150.000 kg Milchreferenzmenge verkauft worden, nachdem der Versuch gescheitert sei, die Referenzmenge zu verleasen. Die nicht belieferte Restquote von ca. 32.100 kg sei vom Hauptzollamt Itzehoe eingezogen worden und stehe der Petentin daher nicht mehr zum Börsenverkauf zur Verfügung. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er als Ausschuss eines Landesparlamentes die Entscheidungen des Hauptzollamtes als Bundesbehörde nicht überprüfen kann.

Keine Benachteiligung der Petentin vermag der Petitionsausschuss auch hinsichtlich der Zahlung von betriebsindividuellen Beträgen im Rahmen der Härtefallregelung zu erkennen. Der Stellungnahme des MLUR ist zu entnehmen, dass dem Antrag der Petentin auf Umwandlung der Flächen für die EG-Flächenzahlungsprämie nicht entsprochen werden konnte, weil die hierfür erforderliche Nutzung als „Dauergrünland, Dauerkultur, Wald oder Nutzung zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken“ zum 31.12.1991 nicht nachgewiesen werden konnte. Gegen den Ablehnungsbescheid habe die Petentin Widerspruch eingelegt und darum gebeten, erst dann über den Widerspruch zu entscheiden, wenn über ihren Antrag zur Umsetzung der EU-Agrarreform entschieden worden sei.

Die Festsetzung von Zahlungsansprüchen sowie die Gewährung der EG-Betriebsprämien seien von der Petentin im Jahr 2005 fristgerecht beantragt worden, ebenso drei Anträge auf Erhöhung der betriebsindividuellen Beträge im Rahmen der Härtefallregelung. Der Bescheid vom 27.03.2006 weise ausschließlich Grünlandzahlungsansprüche für die Betriebsprämie aus. Für weitergehende betriebsindividuelle Beträge im Rahmen der Härtefallregelung hätten die Voraussetzungen nicht vorgelegen. Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass die Petentin gegen den Widerspruchsbescheid Klage erhoben hat, die dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorliegt. Damit liegt die rechtliche Beurteilung dieses Sachverhalts beim Gericht.

Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

6 **L143-16/1591**  
**Pinneberg**  
**Naturschutz;**  
**Landschaftsschutzgebiet**

und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Aufgrund der obigen Ausführungen sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für Beanstandungen. Dem Anliegen der Petentin kann er mit seinen parlamentarischen Mitteln nicht förderlich sein.

Die Petenten wenden sich gegen die Einbeziehung von Flächen in den Geltungsbereich eines Landschaftsschutzgebietes, weil der Landschaftsschutz einer beabsichtigten Wohnbebauung im Wege steht. Sie sind der Auffassung, dass das Rechtssetzungsverfahren der Landschaftsschutzgebietsverordnung gravierende Verfahrensfehler und Unstimmigkeiten aufweist. Da ihre Kritikpunkte von den Behörden und den Gerichten nicht eindeutig geklärt worden seien, bitten sie den Petitionsausschuss um Überprüfung der Rechtslage.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen sieht der Petitionsausschuss keinen Raum, der Petition abzuhelpen. Soweit die Petenten die Rechtmäßigkeit der Kreisverordnung für das Landschaftsschutzgebiet 06 „Dübenau und Mühlenau“ bezweifeln, stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Rechtssetzungsverfahren bereits Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen gewesen ist. Der Normenkontrollantrag des Bruders der Petentin gegen die Verordnung ist vom schleswig-holsteinischen Obergericht mit Urteil vom 22.06.2006 abgelehnt worden. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde vom Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen. Nach den gerichtlichen Entscheidungen weist die Verordnung keine erheblichen Verfahrensfehler auf und ist auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden. So ist die Einbeziehung der Flächen des Antragstellers unter fachlichen Gesichtspunkten des Landschaftsschutzes gerechtfertigt, da es sich um große unbebaute Flächen in unmittelbarer Nähe zur Mühlenau handelt.

Gerichtliche Entscheidungen können aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss überprüft werden. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Den der Petition beigefügten Unterlagen vermag der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für weitergehende Prüfungen zu entnehmen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>L143-16/1653</b> <b>Dänemark</b> <b>Jagdwesen;</b> <b>Ausländerjagdschein</b>	<p>Somit ist die Kreisverordnung aus dem Jahr 2004 für die rechtliche Beurteilung von Vorhaben in ihrem Geltungsbereich als eigenständige Rechtsgrundlage heranzuziehen. Der Petitionsausschuss sieht keine Notwendigkeit, Detailfragen zur im Jahr 2004 außer Kraft getretenen alten Kreisverordnung zu überprüfen.</p> <p>Hinsichtlich der einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes verweist das MLUR auf § 21 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (alt), wonach auf Flächen, deren Unterschutzstellung nach § 53 eingeleitet worden ist, von der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an bis zum Inkrafttreten der Verordnung, längstens drei Jahre lang, alle Veränderungen verboten sind, die den Schutzzweck der beabsichtigten Verordnung gefährden können. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt dabei unberührt. Der Petitionsausschuss folgt der Auffassung des MLUR, dass mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfs, also vom 21.05.2002 an, diese sicherstellende Wirkung eingetreten ist. Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für Beanstandungen.</p> <p>Mit seiner Petition möchte der Petent die Anerkennung seiner in Dänemark abgelegten Jägerprüfung in Deutschland erreichen. Als Mitglied der dänischen Minderheit mit deutscher Staatsbürgerschaft habe er keine Möglichkeit, einen Ausländerjagdschein in Deutschland zu erhalten, obwohl er regelmäßig in Dänemark und auch im Ausland zur Jagd gehe. Er wolle jedoch seine deutsche Staatsbürgerschaft nicht aufgeben und sei beruflich und aufgrund seiner familiären Situation nicht in der Lage, einen der zeitintensiven Prüfungsvorbereitungskurse in Deutschland zu belegen. Aufgrund seiner deutschen Staatsbürgerschaft fühlt sich der Petent benachteiligt und ungleich behandelt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Der Ausschuss kann sich nicht für eine Änderung des Bundesjagdgesetzes einsetzen, da die Gestaltung von Bundesrecht nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.</p> <p>Das MLUR teilt mit, dass das Anliegen des Petenten, die von einem Deutschen im Ausland abgelegte Jägerprüfung auch in Deutschland anzuerkennen, auch schon den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und die Verwaltungsgerichte beschäftigt hat.</p> <p>Sinn und Zweck der Regelung sei es, zu vermeiden, dass Deutsche im Ausland eine Jägerprüfung absolvieren, um die hohen Anforderungen in Deutschland zu umgehen. Dabei könne es wie im Fall des Petenten zu subjektiv empfundenen Härten kommen, die jedoch zur Realisierung des übergeordneten Ziels bewusst vom Gesetzgeber in Kauf genommen würden. Für eine andere rechtliche Gestaltung der Problematik müsste das Bundesjagdgesetz geändert werden. Das</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

MLUR macht darauf aufmerksam, dass der Bund bislang keine Änderung beabsichtige.

Soweit der Petent sich durch die jagdlichen Vorschriften benachteiligt sowie ungleich und ungerecht behandelt fühlt, merkt der Petitionsausschuss an, dass verwaltungsgerichtliche Überprüfungen der Vorschriften weder Verstöße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz noch gegen das Diskriminierungsverbot bestätigt haben.

Das MLUR macht schließlich darauf aufmerksam, dass neben den Langzeitkursen bereits seit einigen Jahren auch Kompaktkurse zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung angeboten werden, die lediglich einen Zeitraum von drei Wochen umfassen und somit auch während der Urlaubszeit besucht werden können. Ferner ist es möglich, sich auch in Dänemark anhand deutscher Literatur auf die Prüfung in Deutschland vorzubereiten. Durch Neufassung der schleswig-holsteinischen Jägerprüfungsverordnung können zudem einzelne Prüfungsabschnitte wiederholt werden, wenn noch Mängel bestehen sollten.

Gleichwohl der Petitionsausschuss die Betroffenheit des Petenten nachvollziehen kann, sieht er keinen Raum, dem Anliegen des Petenten förderlich zu sein.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Finanzministerium**

- 1 **L141-16/1284**  
**Ostholstein**  
**Besoldung, Versorgung;**  
**Altersteilzeitzuschlagsverord-**  
**nung**

Der verbeamtete Petent befindet sich in Altersteilzeit und wendet sich gegen die Minderung seines Altersteilzuschlags um einen pauschalen Kirchensteuerhebesatz in Höhe von acht Prozent. Er betont, dass er nicht Kirchenmitglied sei. Im Arbeitnehmerbereich würden die Altersteilzeitbezüge seit dem 01.01.2005 nicht mehr um eine pauschale Kirchensteuer gemindert werden. Hintergrund dieser Änderung sei eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23.03.2004 (1 BvL 8/85), wonach ein pauschaler Abzug dann vorgenommen werden dürfe, wenn zweifelsfrei davon auszugehen sei, dass eine deutliche Mehrheit von Arbeitnehmern einer Kirchensteuer erhebenden Kirche angehöre. Der Petent bittet, die bestehende Ungleichbehandlung durch eine entsprechende schleswig-holsteinische Regelung zu beseitigen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition sowie eine wortgleiche weitere Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums unter Beiziehung des Beratungsergebnisses des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages beraten.

Nach Ansicht des Finanzministeriums ist es nicht zu beanstanden, dass nach den bundesrechtlichen Regelungen der Altersteilzeitzuschlagsverordnung (ATZV) zur Ermittlung des Altersteilzeitzuschlags die Bruttobesoldung um die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und um einen pauschalen Kirchensteuerhebesatz vermindert wird. Entsprechend dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 1994 (1 BvL 8/85) könne ein pauschaler Kirchensteuerabzug Berücksichtigung finden, solange eine deutliche Mehrheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einer Kirchensteuer erhebenden Kirche angehöre.

Das Finanzministerium berichtet, dass nach aktueller Auskunft des Landesbesoldungsamtes von insgesamt 45.249 Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfängern 27.013 kirchensteuerpflichtig seien. Dies entspreche einer deutlichen Mehrheit von kirchensteuerpflichtigen Beamtinnen und Beamten in Höhe von 59,7 Prozent.

Mit der Föderalismusreform ist die Regelungskompetenz für die Besoldung der Beamten auf die Länder übergegangen. Nach Ansicht des Finanzministeriums ist eine Änderung der Rechtsgrundlagen auf Landesebene aus justiziellen Gründen zurzeit nicht zwingend geboten. Das Ministerium betont, dass diese Ansicht auch von der überwiegenden Mehrheit der übrigen Bundesländer getragen werde.

Das Finanzministerium lässt bei seiner Argumentation die von den Petenten vorgetragenen Gleichbehandlungsgesichtspunkte unberücksichtigt. Hinsichtlich der Einschätzung, inwieweit die Berücksichtigung des pauschalen Kirchensteuerabzugs bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags im Beamtenbereich gegen Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz verstößt, stehen sich im Wesentlichen zwei Standpunkte gegenüber.

Ein Standpunkt stellt darauf ab, dass eine unzulässige Ungleichbehandlung zweier vergleichbarer Sachverhalte nicht



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vorliegt. Die Gruppe der Beamten sowie die der Angestellten gehören unterschiedlichen rechtlichen Ordnungsbereichen an und stehen in anderen systemischen und sozialgeschichtlichen Zusammenhängen (BVerfG 40, 121, 139 f). Die Beamtenbesoldung und die Vergütung der Tarifbeschäftigten sind voneinander unabhängige Entgeltsysteme, die im Einzelnen für die Anspruchsberechtigten unterschiedliche Regelungen enthalten können.

Dem Verordnungsgeber steht für die beamtenrechtlichen Vorschriften unabhängig von der Entstehungsgeschichte der im Tarifbereich erfolgten Änderung für den Beamtenbereich ein durch die ständige Rechtsprechung bestätigter eigenständiger Entscheidungsspielraum zu.

Der andere Standpunkt stellt darauf ab, dass für eine derart unterschiedliche Behandlung und die differenzierte Regelung der Ermittlung des Altersteilzeitzuschlags für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes einerseits und für Beamte andererseits der erforderliche sachliche Grund nicht vorliegt. Die Begründung zu den Änderungen der entsprechenden Regelungen für den Arbeitnehmerbereich im Rahmen der Novellierung des SGB III stellt darauf ab, dass nach der Auswertung der Lohn- und Einkommensteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahre 2003 nicht mehr zweifelsfrei davon ausgegangen werden kann, dass die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen deutliche Mehrheit von Arbeitnehmern einer Kirchensteuer erhebenden Kirche angehört. Der Anteil der Arbeitnehmer, die einer Kirchensteuer erhebenden Kirche angehören, sinkt an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer kontinuierlich.

Die Vergleichsgruppen bestehend aus den Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes einerseits und den Beamten andererseits weisen keine derart gravierenden Unterschiede auf, dass den Beamten eine gleiche Behandlung im Hinblick auf die Berechnung des Altersteilzeitzuschlags zu versagen wäre. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen schließt sich der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages dieser Auffassung, die bereits auch seitens des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vertreten wurde, an. Die Entscheidung des Bundespetitionsausschusses ist dem Finanzministerium mit Schreiben vom 19.09.2007 zugeleitet worden.

Die Petition wird der Landesregierung zur Erwägung überwiesen, im Sinne der Petition Änderungen der rechtlichen Grundlage zur Ermittlung des Altersteilzeitzuschlags auf Landesebene unter Berücksichtigung der Entwicklung im norddeutschen Kontext herbeizuführen.

- 2 **L141-16/1285**  
**Ostholstein**  
**Besoldung, Versorgung;**  
**Altersteilzeitzuschlagsverordnung**

Es wird auf die Petition L141-16/1284 verwiesen. Die verbeamtete Petentin wendet sich mit wortgleicher Petition an den Petitionsausschuss.

Es wird auf den Beschluss zur Petition L141-16/1284 verwiesen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L141-16/1351</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Besoldung, Versorgung;</b> <b>Sonderzahlung</b>	<p>Der Petent, Landesbeamter im gehobenen Dienst, beklagt, dass der in dem Gesetz über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen vorgesehene Sonderbetrag für Kinder nur demjenigen gewährt werde, dem auch der Familienzuschlag zustehe. Vor dem Hintergrund der familienpolitischen Intention des Gesetzgebers, ist es für den Petenten nicht nachvollziehbar, warum der Sonderbetrag für die Kinder ausschließlich an seine geschiedene Frau gezahlt werde. Er leiste Unterhaltszahlungen und habe ebenfalls Aufwendungen für den täglichen Bedarf seiner beiden Kinder im Rahmen ihrer Besuche. Er begehrt eine Regelung, die für geschiedene Ehepartner vorsieht, den Sonderbetrag pro Kind auf beide Elternteile (jeweils 200 €) aufzuteilen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt davon Abstand, sich in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einzusetzen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann das Rechtsempfinden des Petenten nachvollziehen. Zweifellos haben geschiedene Elternteile eine Verantwortung für ihre Kinder, auch wenn sie nicht dauerhaft im eigenen Haushalt leben. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen sind die derzeitigen Regelungen, die an den Familienzuschlag gekoppelt sind, sachgerecht und begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Der vom Petenten unterbreitete Vorschlag, den Sonderbetrag pro Kind bei geschiedenen Ehepartnern auf beide Elternteile (jeweils 200 €) aufzuteilen, ist nicht durchführbar. Darüber hinaus wäre eine Regelung entsprechend den Vorschlägen des Petenten nicht systemgerecht. Die Gewährung des Sonderbetrags für Kinder folgt den Voraussetzungen, die für die Gewährung des Kinderanteils im Familienzuschlag (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)) maßgebend sind. Die entsprechende Anwendung des § 40 Abs. 5 BBesG (Konkurrenzregelung für die Kinderbestandteile des Familienzuschlags) besagt, dass eine doppelte Zahlung des Sonderbetrags für ein und dasselbe Kind an zwei oder an mehr im öffentlichen Dienst Stehende ausgeschlossen ist. In diesen Fällen ist der Sonderbetrag derjenigen Person zu gewähren, der auch der kinderbezogene Familienzuschlag gewährt wird. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass das Sonderzahlungsgesetz damit den gleichen Prinzipien, die nach dem Bundesbesoldungsgesetz im Sinne der Praktikabilität und somit der Durchführung des Besoldungsrechts bereits seit Jahren vorgesehen seien, folgt.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Finanzministeriums an, dass es aus rechtlichen und verwaltungswirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann, vor der Zahlung des Sonderbetrags eine allgemeine Prüfung dahingehend vorzunehmen, ob und wie bei geschiedenen Ehepartnern die Erziehungs- und Unterhaltspflichten von beiden Ehepartnern wahrgenommen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt die Ansicht des Petenten nicht,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L141-16/1367</b> <b>Ostholstein</b> <b>Besoldung, Versorgung;</b> <b>Familienzuschlag</b>	<p>dass der familienpolitische Aspekt durch die gesetzliche Regelung nicht umgesetzt werde. Der Ausschuss hebt hervor, dass die familienpolitische Komponente jedenfalls für zusammenlebende Familien greift. Bei geschiedenen Landesbeamten wird die familienpolitische Komponente dadurch umgesetzt, dass der Sonderbetrag den Kindern über den Elternanteil zugute kommt, dem der Familienzuschlag zusteht. Soweit der Petent Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz geltend macht und vorbringt, Aufwendungen für seine Kinder zu haben, ist der Sachverhalt mit der Versorgung der im eigenen Haushalt lebenden Kinder nicht vergleichbar. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz ist nicht gegeben, da nur gleichgelagerte Sachverhalte auch gleich zu behandeln sind. Die übrigen Vergleichsfälle hat der Petent nicht spezifiziert. Abschließend merkt der Petitionsausschuss an, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften in seiner Tagung im Dezember 2008 verabschiedet hat. Damit wurden die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes in Landesrecht übergeleitet. Einen Änderungsbedarf hinsichtlich der den Familienzuschlag regelnden Vorschrift hat der Landtag nicht gesehen.</p> <p>Die verbeamteten Petenten sind Eltern von vier Kindern. Sie beklagen, dass die maximale Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld beziehungsweise kinderbedingter Freibeträge von 27 Jahre auf 25 Jahre gesenkt worden sei und sie aus diesem Grunde für ihren 25-jährigen Sohn kein Kindergeld und auch keinen kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag mehr erhielten. Die Petenten bitten den Petitionsausschuss, sich für eine Änderung der Regelungen für den Familienzuschlag einzusetzen und auf den Bund einzuwirken, die maximale Altersgrenze für das Kindergeld von 25 Jahre wieder auf 27 Jahre anzuheben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Soweit mit der Petition die Anhebung der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld beziehungsweise kindbedingter Freibeträge gefordert wird, merkt der Petitionsausschuss an, dass die Altersgrenze durch das Steuergesetz 2007 vom 19.07.2006 (BGBl. I S. 1652) von 27 auf 25 Jahre gesenkt wurde. Dadurch sollte zum einen ein Anreiz für eine schnellere Aufnahme einer Berufstätigkeit durch das Kind geschaffen werden, zum anderen dient diese Maßnahme der notwendigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte. Um den Steuerpflichtigen Gelegenheit zu geben, sich auf die veränderte Rechtslage einzustellen, hat der Bundesgesetzgeber eine Übergangsregelung geschaffen. Für Kinder des Geburtsjahrgangs 1982 galt anstelle der Vollendung des 25. Lebensjahres die Vollendung des 26. Lebensjahres; für Kinder der Geburtsjahrgänge 1980 und 1981 gilt anstelle der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L141-16/1410</b> <b>Neumünster</b> <b>Steuerwesen</b>	<p>Vollendung des 25. Lebensjahres die Vollendung des 27. Lebensjahres. Die Altersabsenkung entfaltet erstmalig für Kinder des Geburtsjahrgangs 1983 ihre volle Wirkung. Es kann daher nicht beanstandet werden, dass das Kindergeld für das betreffende Kind der Petenten ab April 2008 nicht mehr ausgezahlt wurde. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Petenten allerdings nach Wegfall des Anspruchs auf Kindergeld die Möglichkeit haben, solange sich ihr Sohn noch in Ausbildung befindet und sie Aufwendungen für den Unterhalt ihres Sohnes haben, diese im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen gemäß § 33 a Abs. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) steuerlich geltend zu machen. Die Einkommensteuergesetzgebung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Deutschen Bundestages. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat keine direkte Einflussmöglichkeit auf die Gesetzgebung des Bundes. Für eine Bundesratsinitiative sieht der Petitionsausschuss keinen Raum und nimmt davon Abstand, der schleswig-holsteinischen Landesregierung eine entsprechende Bundesratsinitiative in der Sache zu empfehlen.</p> <p>Soweit die Petition den Anspruch auf den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag anspricht, merkt der Petitionsausschuss an, dass dieser im § 40 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) geregelt ist. Einen „Kinder-Familienzuschlag“ gemäß § 40 Abs. 2 BBesG erhalten diejenigen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und Soldatinnen und Soldaten, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht. Aufgrund der vorgenannten Änderungen im Einkommensteuergesetz besteht für das betreffende Kind der Petenten kein Anspruch auf den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner 38. Tagung im Dezember 2008 den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 16/2247) verabschiedet. Damit sind auch die entsprechenden Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes zum Familienzuschlag in Landesrecht übergeleitet worden. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen hat der Landtag keinen Änderungsbedarf hinsichtlich des § 40 Abs. 2 gesehen.</p> <p>Soweit die Petenten auch weiterhin ein Interesse an einer Erhöhung der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld beziehungsweise kindbedingter Freibeträge haben, empfiehlt der Petitionsausschuss ihnen, sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die schleppende Bearbeitung seiner persönlich vor vier Monaten eingereichten Einkommensteuererklärung 2007. Er verweist auf die erheblich kürzere Bearbeitungszeit in den letzten Jahren sowie die bevorzugte Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen, wenn diese von den Steuerpflichtigen elektronisch unter Nutzung des Programms ELSTER übermittelt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ges hat zur Kenntnis genommen, dass die Einkommensteuererklärung 2007 zwischenzeitlich bearbeitet und ein entsprechender Bescheid an den Petenten ergangen ist. Die Petition hat sich damit im Sinne des Petenten erledigt.

Der Petitionsausschuss pflichtet dem Petenten bei, dass eine Bearbeitungszeit für die Steuererklärung von insgesamt fünf Monaten unverhältnismäßig lang ist, und kann nachvollziehen, dass der Petent den Beschwerdeweg beschritten hat. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hat der Petitionsausschuss eine willkürliche Vorgehensweise des Finanzamtes Neumünster zum Nachteil des Petenten nicht festgestellt.

Das Finanzministerium führt aus, dass die Bearbeitung der abgegebenen Steuererklärungen grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs und unabhängig vom Umfang, Inhalt und Ergebnis der jeweiligen Erklärung erfolgt, um den Belangen aller Steuerzahler gerecht zu werden. Wegen der Vielzahl der Veranlagungsfälle und der Fülle der Aufgaben der Finanzverwaltung lässt sich eine längere Wartezeit zwischen Abgabe der Steuererklärung und Erstellung des Steuerbescheides oftmals nicht vermeiden.

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass zu Beginn des Jahres 2008 in der Finanzverwaltung des Landes Schleswig-Holstein ein grundlegender Systemwechsel in dem automatisierten Verfahren vorgenommen worden sei (sog. EOSS-Umstellung). Mit dieser Umstellung hätten sich die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen der Finanzämter an neue Arbeitsabläufe gewöhnen müssen, die sich zum Teil erheblich von den bisherigen Arbeitsabläufen unterschieden hätten. Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass eine Verlängerung der Bearbeitungszeiten der in 2008 für 2007 abgegebenen Einkommensteuererklärungen landesweit unvermeidbar war. Der Ausschuss ist darüber unterrichtet, dass im vorliegenden Fall ergänzend krankheitsbedingte Personalengpässe zu einer weiteren Verzögerung bei der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung 2007 des Petenten geführt haben. Das Finanzministerium versichert, dass der Petent zukünftig wieder von einer „Regelbearbeitungsdauer“ seiner Steuererklärung von ca. zwei Monaten ausgehen könne.

Nach den Ausführungen des Finanzministeriums sei es ferner zutreffend, dass Steuerpflichtige von einer kürzeren „Regelbearbeitungsdauer“ ausgehen können, wenn sie ihre Einkommensteuererklärungen mit ELSTER abgeben. Die Finanzverwaltungen der Länder seien im Rahmen der modernen Steuerverwaltung bestrebt, den Anteil der elektronisch abgegebenen Steuererklärungen zu steigern und hätten daher vereinbart, diese bevorzugt zu bearbeiten. Die „Regelbearbeitungsdauer“ liege hier bei ca. sechs Wochen.

Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung wird nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen durch die bevorzugte Bearbeitung nicht durchbrochen. Hinsichtlich der Steuererklärungseingänge ist eine gewisse Differenzierung zulässig, wenn sich die Qualität der Eingänge unterscheidet. Das Finanzministerium führt aus, dass bei Erklärungsabgabe auf elektronischem Wege der Steuerpflichtige sozusagen einen Teil der Arbeit der Finanzverwaltung übernimmt, indem er die erklärten Werte bereits in elektronischer

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

6 **L141-16/1462**  
**Herzogtum Lauenburg**  
**Steuerwesen;**  
**Vollstreckung**

Form zur Verfügung stellt und damit die sonst durch die Finanzverwaltung zu leistende Datenerfassung bereits vorgenommen hat. Die „Regelbearbeitungsdauer“ von „traditionellen“ Steuererklärungen und ELSTER-Erklärungen liege in der Regel nur zwei Wochen auseinander.

Die Petentin hatte sich seinerzeit gegen eine Drittelung einer vom Finanzamt festgesetzten Erbschaftssteuer gewandt und beklagt, dass ihr aufgrund einer vermeintlichen Erbunter-schlagung einer Miterbin bzw. deren ehemaligen Ehemannes Geldbeträge nicht, wie testamentarisch vorgesehen, zur Verfügung gestanden hätten, um die Erbschaftssteuer zu begleichen. Ferner waren Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamtes Kiel-Süd Gegenstand des Petitionsverfahrens. Gegen den Beschluss des Petitionsausschuss erhebt die Petentin Gegenvorstellung und bittet konkret um Auskunft, weshalb die Erbschaftssteuer gedrittelt worden sei, inwieweit ihre Schwester und Miterbin dies veranlasst habe und warum sie bei der Aufteilungsfrage nicht miteinbezogen worden sei. (s.a. L142-16/1452)

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zu den in der Gegenvorstellung der Petentin vom 24. November 2008 aufgeworfenen Fragen eine ergänzende Stellungnahme des Finanzministeriums eingeholt. Die Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

Bei der Erbschaftsbesteuerung wird der jeweilige Erwerb des einzelnen Erwerbers (Anteil am Nachlass nach der Erbquote) unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Erwerbers zum Erblasser besteuert, ungeachtet dessen, dass die Erben bis zur Erbaueinandersetzung eine gesamthänderische Erbengemeinschaft bilden. Steuerschuldner ist gemäß § 20 Abs. 1 Erbschaftssteuergesetz (ErbStG) jeweils der Erwerber für seinen steuerpflichtigen Erwerb. Jeder Erwerber für sich ist erklärungspflichtig, wenn das Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung auffordert (§ 31 Abs. 1 Satz 1 ErbStG). Sind mehrere Erben vorhanden, können diese auch eine gemeinschaftliche Erklärung abgeben. Dann muss aber jeder Erbe die Erklärung unterschreiben (§ 31 Abs. 4 Sätze 1 und 2 ErbStG).

Das Finanzministerium berichtet, dass die Petentin der Aufforderung eine Erbschaftssteuererklärung abzugeben, nicht nachgekommen sei. Die Besteuerungsgrundlagen seien daher anhand des Erbscheins, des Testaments, der vorliegenden Bankanzeigen und der Erbschaftssteuererklärung der Miterben geschätzt worden. Hinzugezogen worden seien auch die Grundstücksakten der Bewertungsstelle. Das Finanzministerium betont zutreffend, dass nach § 122 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung (AO) ein Verwaltungsakt, hier der Steuerbescheid, demjenigen Beteiligten bekannt zu geben sei, für den er bestimmt sei oder der von ihm betroffen sei. Daraus folgt, dass jedem Erwerber ein ihn betreffender Erbschaftssteuerbescheid zu erteilen ist und nicht der Erbengemeinschaft.

Die genannten rechtlichen Grundlagen schließen es somit aus, dass ein gemeinschaftlicher Erbschaftssteuerbescheid erlassen wird. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass ein ent-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>L141-16/1464 Pinneberg Steuerwesen; Umsatzsteuer</b>	<p>sprechender Antrag somit gar nicht gestellt werden konnte. Die Erbschaftssteuer sei auch nicht „gedrittelt“ worden, da bei den Erwerbern unterschiedliche persönliche Freibeträge steuermindernd zu berücksichtigen gewesen seien. Für jeden Erwerber werde der steuerpflichtige Erwerb im Sinne des § 10 Abs. 1 ErbStG individuell ermittelt.</p> <p>Das Finanzministerium betont, der Erblasser habe im Testament zwar verfügt, dass die jeweilige Erbschaftssteuer der Erwerber aus dem Nachlassvermögen beglichen werden solle. Daraus folge aber nicht, dass die Petentin als Erwerberin nicht mehr Steuerschuldnerin gemäß § 20 Abs. 1 ErbStG wäre. Diese testamentarische Bestimmung stelle eine Teilungsanordnung dar.</p> <p>Es handele sich um schuldrechtlich im Verhältnis der Miterben zueinander wirkende letztwillige Regelungen des Erblassers über die Zuweisung bestimmter Nachlassgegenstände im Rahmen der Erbauseinandersetzung. Sie seien auf den jeweiligen Erbteil anzurechnen und führten zu keiner Veränderung oder Verschiebung der Erbanteile. Sie seien somit steuerrechtlich nicht zu berücksichtigen. Der Petitionsausschuss weist im Übrigen noch einmal darauf hin, dass der Erbschaftssteuerbescheid vom 8. Dezember 2005 bestandskräftig ist.</p> <p>Abschließend stellt der Ausschuss fest, dass die Annahme der Petentin, dass die Steuern immer aus dem Nachlass bezahlt werden, nicht zutreffend ist. Die Erbschaftssteuer ist eine den Erwerber persönlich treffende Steuerschuld. Aus welchen Mitteln diese Steuer beglichen wird, entscheidet der Erwerber. Das gilt insbesondere dann, wenn im Nachlass kein oder kein ausreichendes Barvermögen vorhanden ist. Der Petitionsausschuss verweist hinsichtlich testamentarisch begründeter Forderungen der Petentin an die Erbengemeinschaft noch einmal auf den Zivilrechtsweg.</p> <p>Darüber hinaus verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss vom 11. November 2008.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die nach einer Betriebsprüfung der Einzelfirma seiner Ehefrau geänderten Umsatzsteuerbescheide 1994 bis 1999. Das Finanzamt Pinneberg habe Warenverkäufe der Einzelfirma an eine Vertriebs-GmbH im Zeitpunkt der Warenlieferung als Umsatz der Einzelfirma erfasst und als Grundlage für die Hinzuschätzung von Umsätzen herangezogen. Einen ordentlichen Warenverkauf habe es jedoch nur in geringem Umfang gegeben, die Verfügungsmacht sei nicht auf die Vertriebs-GmbH übergegangen. Ferner sei die Einspruchentscheidung zu den jeweiligen Einsprüchen seitens des Finanzamtes in einem Bündel zurückzugebender Steuerunterlagen erfolgt, welches zur Versäumung der Klagfrist geführt habe. Das Finanzgericht habe in seinem Urteil den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand abgelehnt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Das Finanzministerium führt zutreffend aus, dass die petitionsgegenständlichen Umsatzsteuerbescheide 1994 bis 1999 durch das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts vom 12.12.2007 unanfechtbar geworden sind. Das Finanzministerium legt dar, dass sich die erneut mit Ergänzungspetition vom 25.09.2008 vom Petenten vorgebrachten Einwendungen allesamt auf die schon getroffene endgültige Entscheidung durch das Finanzgericht bezögen und daher nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Selbst wenn der dem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt vom Finanzamt nicht richtig gewürdigt worden sein sollte, besteht jetzt keine Möglichkeit seitens des Finanzamtes mehr, die petitionsgegenständlichen geänderten Umsatzsteuerbescheide aufzuheben oder zu ändern. Auch für den Petitionsausschuss ergibt sich kein rechtlicher Spielraum für eine Empfehlung im Sinne der Petition.

Daraus folgt, dass der Petitionsausschuss auch die Zinserhebung nicht beanstanden kann, da sie als konsequente Rechtsfolge aus der Änderung der Umsatzsteuerbescheide 1994 bis 1999 nach § 33 a Abgabenordnung (AO) festgesetzt wurden. Anhaltspunkte dafür, dass die Einspruchsentscheidung vom 02.03.2007 nicht ordnungsgemäß zugestellt wurde, haben sich im Petitionsverfahren nicht ergeben.

Soweit der Petent beklagt, dass das Finanzamt die beantragte Vorabzugssteuer aus den Rechnungen der Einzelfirma seiner Ehefrau an das zum 01.04.2008 neu gegründete Einzelunternehmen abgelehnt habe, führt das Finanzministerium aus, dass ein Unternehmen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) die in Rechnungen im Sinne des § 14 UStG gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen und Leistungen, die von anderen Unternehmen für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuerbeträge abziehen kann. Zu den Pflichtangaben in der Rechnung gehörten gemäß § 14 UStG u.a. die genaue Angabe über Menge und Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung sowie die Bezeichnung des Leistungsempfängers.

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass die seitens der Ehefrau des Petenten eingereichten Rechnungen die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung nicht erfüllt hätten. Zum einen werde die damalige Lieferung aus 1994 nicht hinreichend bestimmt und zum anderen werde als Leistungsempfänger nicht die Vertriebs GmbH als damalige Vertragspartnerin benannt, sondern das von dem Petenten erst kürzlich neu gegründete Einzelunternehmen. Der Petitionsausschuss kann diese Auffassung rechtlich nicht beanstanden, stellt dem Petenten jedoch anheim, die Ablehnung des Finanzamtes im Gerichtswege zu klären.

Hinsichtlich des abgelehnten Antrages auf Erlass der mit den petitionsgegenständlichen Steuerbescheiden festgesetzten Umsatzsteuer nebst Zinsen weist der Ausschuss darauf hin, dass das Klagverfahren in dieser Angelegenheit noch anhängig ist. Der Petitionsausschuss kann aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen Einfluss auf gerichtliche Entscheidungen nehmen.



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>L141-16/1468</b> <b>Stormarn</b> <b>Besoldung, Versorgung;</b> <b>Witwengeld</b>	<p>Der Petent setzt sich für eine höhere Versorgungsleistung für die hinterbliebene Familie seines Sohnes ein. Das Landesbesoldungsamt habe die Festsetzung der Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung der Bezüge aus dem vorletzten Amt des verstorbenen Sohnes - Besoldungsgruppe A 13 - (Studienrat) vorgenommen. Nach Ansicht des Petenten müsse die Versorgung auf der Grundlage der Besoldungsgruppe A 15 erfolgen. Sein Sohn sei mit Aufgaben eines Oberstufenleiters betraut gewesen und habe diese auch mehr als zwei Jahre wahrgenommen, sodass eine Beförderung zum Studiendirektor (BesGr. A 15) bereits vor seinem Tode hätte erfolgen müssen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Zur Frage des Petenten, ob sein Sohn nach Ablauf der zweijährigen Bewährungszeit nicht hätte höher besoldet werden müssen, führt das Bildungsministerium aus, dass der Sohn des Petenten mit Wirkung vom 01.06.2005 mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Oberstufenleiters beauftragt worden sei. Diese Funktionsstelle sei der Besoldungsgruppe A 15 Landesbesoldungsordnung zugeordnet und im Haushalt ausgewiesen gewesen. Da es sich um eine Beförderungsstelle gehandelt habe, sei die gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 4 Landesbeamtengesetz erforderliche Erprobungszeit auf 12 Monate festgesetzt worden. Nach Ablauf der Erprobungszeit sei dem Sohn des Petenten mit Wirkung vom 1. Juni 2006 die Aufgabe des Oberstufenleiters auf Dauer übertragen worden. Aus beamten- und haushaltsrechtlichen Gründen sei eine Beförderung zu diesem Termin noch nicht möglich gewesen. Zum allgemeinen Beförderungstermin für Lehrkräfte in Funktionsstellen im Bereich des Ministeriums für Bildung und Frauen sei der Sohn des Petenten mit Wirkung vom 01.12.2006 zum Oberstudienrat ernannt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Amt des Oberstudienrats (BesGr. A 14) nach der Ordnung der Laufbahnen der Lehrer der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen vor der Beförderung zum Studiendirektor (BesGr. A 15) regelmäßig zu durchlaufen ist. Daher kann der Petitionsausschuss nicht beanstanden, dass nach dem Ende der Erprobungszeit keine unmittelbare Beförderung zum Studiendirektor vorgenommen wurde.</p> <p>Das Bildungsministerium führt weiter aus, dass nach der Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein über die Beförderungen von Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein nach dem Leistungsprinzip (Leistungs- und Beförderungsgrundsätze) Beförderungen zwischen der Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 14 und der Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 15 erst nach Mindestfrist von zwei Jahren ausge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	<b>L141-16/1488</b> <b>Ostholstein</b> <b>Steuerwesen;</b> <b>Kostenerstattung</b>	<p>sprochen werden können. Danach wäre in diesem Fall die nächste Beförderung zum Studiendirektor frühestens zum 1. Dezember 2008 möglich gewesen.</p> <p>Bei allem Verständnis für das Anliegen des Petenten und die Situation der hinterbliebenen Familie eines angesehenen Beamten des Landes hat sich für den Petitionsausschuss kein Spielraum ergeben, sich für eine höhere Hinterbliebenenversorgung einsetzen zu können. Das Landesbesoldungsamt hat die Rechtslage im Widerspruchsbescheid vom 25. Mai 2008 zutreffend wiedergegeben. Einen Anspruch auf Beförderung zu einem bestimmten (früheren) Zeitpunkt haben Beamte nicht. Eine „nachträgliche“ oder „rückwirkende“ Beförderung ist rechtlich nicht zulässig.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, der Petition nicht abhelfen zu können.</p> <p>Der Petent beklagt, dass das Finanzamt Lübeck über ein Kraftfahrzeugsteuerguthaben einen Verrechnungsscheck übersandt habe und dieser fehlerhaft über einen höheren Betrag ausgestellt gewesen sei. Aufgrund eines längeren Auslandsaufenthaltes habe er den Verrechnungsscheck nicht vor der Verfallsfrist einlösen können. Dennoch habe das Finanzamt nach der Verfallsfrist den überhöhten Differenzbetrag zurückgefordert, angemahnt und sogar noch nach Klärung der Sache die Vollstreckung angekündigt. Zur Abwendung einer unberechtigten Vollstreckung habe er eine Anwaltskanzlei eingeschaltet. Das Finanzamt lehne die Erstattung der geltend gemachten Kosten ab.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des vom Petenten vorgetragenen Sachverhalts unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Im Ergebnis kann er sich nicht für die Erstattung der vom Petenten geltend gemachten Kosten aussprechen.</p> <p>Für den Petitionsausschuss ist nach Abschluss seiner Ermittlungen nachvollziehbar, dass der Petent den Beschwerdeweg beschritten hat. Beim Finanzamt Lübeck ist es im Rahmen der Abwicklung des Kraftfahrzeugsteuerguthabens zu Fehlern in verschiedenen Bereichen, auch technischer Art, gekommen. Die Beschwerde ist zumindest hinsichtlich des Fehlers, der bei der Ausstellung der ersten Zahlungsanweisung zur Verrechnung erfolgte, berechtigt, der letztlich eine Abfolge von Ereignissen in Gang gesetzt hat. Dass das Finanzamt die Erstattung per Verrechnungsscheck vorgenommen hat, kann der Petitionsausschuss jedoch nicht beanstanden.</p> <p>Nach den Ermittlungen des Petitionsausschusses wurde die Abwicklung der fehlerhaften Anweisung im Folgenden durch den Auslandsaufenthalt des Petenten erschwert und durch die Ablehnung des Petenten, den fehlerhaften Scheck zurückzugeben, deutlich verkompliziert. Dies kann nicht dem Bereich des Finanzamtes zugeordnet werden.</p> <p>Das Finanzministerium führt aus, dass Rückrufe einzelner Zahlungsanweisungen zur Verrechnung nur möglich seien, solange die Bank mit der Bearbeitung der Datenträger am Einlieferungsschluss noch nicht begonnen habe. Im vorlie-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

genden Fall habe genau diese Konstellation vorgelegen, d.h. ein Rückruf sei nicht möglich gewesen. Nach Ablauf von drei Monaten erhalte der Auftraggeber - hier das Finanzamt Lübeck - eine Abrechnung in Form einer Gutschriftliste. Die Liste enthalte alle Beträge der nicht erledigten (nicht eingelösten) Zahlungsanweisungen zur Verrechnung, deren Lastbuchung länger als drei Monate zurückliege. Gleichzeitig werde der Gesamtbetrag dem Finanzamt gutgeschrieben. Das Finanzministerium betont, die Gutschrift sei am 25.03.2008 erfolgt.

Den Vorwurf des Petenten, der zweite Verrechnungsscheck sei vordatiert worden, um den Eindruck eines vorherigen Einschreitens zu erwecken, weist der Petitionsausschuss zurück. Die Datierung des Schecks ist nach dem Ermittlungsergebnis sachlich korrekt erfolgt. Die Übersendung eines zweiten Schecks entsprach zudem dem Vorschlag der Rechtsanwältin des Petenten zur Bereinigung der Angelegenheit. Insofern möchte der Petitionsausschuss dahingestellt lassen, dass eine Überweisung auf das Konto des Petenten zu diesem Zeitpunkt möglich gewesen wäre. Die Speicherung der Kontoverbindung zu seiner Kraftfahrzeugsteuernummer wurde nun veranlasst.

Der Petitionsausschuss beanstandet die im Bereich des Finanzamtes liegenden Umstände, die die Abwicklung der Erstattung des Kraftfahrzeugsteuerguthabens erschwert haben, sei es in der fehlerhaften Angabe des Erstattungsbetrages, der Nichtweiterleitung von Schreiben, Arbeitsverzögerungen bei Umbuchungsanweisungen und Abwicklung von Fehlermeldungen. Gleichwohl sieht der Petitionsausschuss keine Rechtfertigung des Petenten, gegenüber einzelnen Bediensteten der Finanzverwaltung die Ebene der Sachlichkeit zu verlassen.

Die dargelegte Abwicklung der Erstattung des Kraftfahrzeugsteuerguthabens ist zwar nicht zufrieden stellend verlaufen, dennoch ergeben sich daraus keine Kostenerstattungsansprüche. Das Verwaltungsverfahren war bereits abgeschlossen. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent nach Erhalt einer Vollstreckungsankündigung auch begründet durch seinen Auslandsaufenthalt anwaltliche Unterstützung eingeholt hat. Gleichwohl hat es sich bei der zu klärenden Angelegenheit nicht um eine schwierige Rechtsmaterie gehandelt, deren Lösung ihm ohne Rechtsbeistand nicht möglich war. Dass die Regelung der Angelegenheit des Petenten aus dem Ausland schwieriger ist als vor Ort, erkennt der Petitionsausschuss an. Die mit längeren Auslandsaufenthalten verbundenen Schwierigkeiten hinsichtlich der Regelung persönlicher Belange können jedoch nicht der Allgemeinheit angelastet werden, welches bei einer Kostenerstattung durch die öffentliche Hand der Fall wäre.

Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die frühzeitige Rückgabe des fehlerhaften Verrechnungsschecks die Angelegenheit erleichtert hätte. Der Ausschuss bittet das Finanzamt Lübeck, dem Petenten gemäß seiner Petition die Einstellung des Mahnverfahrens schriftlich zu bestätigen, und betrachtet die Angelegenheit damit als erledigt. Der Ausschuss bedauert die Unwägbarkeiten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	<b>L141-16/1509</b> <b>Dithmarschen</b> <b>Besoldung, Versorgung;</b> <b>Beschwerdemanagement</b>	<p>Der Petent ist Diplomingenieur. Er führt aus, er habe aufgrund eines Wegeunfalls im Jahr 1983 seinen Beruf im Landesdienst aufgeben müssen. Im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit einer Versicherung sei die Auflage erteilt worden, zur Schadensbemessung das fiktive Arbeitseinkommen nachzuweisen. Das Landesbesoldungsamt sei der schriftlichen Bitte des Rechtsanwalts des Petenten um Übersendung des Nachweises auch nach Erinnerung in einem Zeitraum von neun Monaten nicht nachgekommen. Dadurch werde die Klärung der Angelegenheit weiterhin verzögert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der Ermittlungen des Petitionsausschusses ist die Verzögerung der Bearbeitung beziehungsweise Nichtbearbeitung der Anfragen des Rechtsanwaltes des Petenten vom 11. Januar 2008 und 30. Mai 2008 auf mehrfache Umstrukturierungen von Arbeitsbereichen beim Landesbesoldungsamt sowie die Einführung neuer Verfahren zurückzuführen. Die Anfrage des Rechtsanwaltes wurde versehentlich verfilmt und leider nicht bearbeitet. Nach Neuaufteilung der Arbeitsbereiche haben sich Zuordnungsschwierigkeiten hinsichtlich des Erinnerungsschreibens ergeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert die widrigen Umstände und beanstandet die verzögerte Bearbeitung. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Petent die erforderliche Bescheinigung im Rahmen des Petitionsverfahrens schlussendlich am 23. Oktober 2008 erhalten hat und der Petition damit abgeholfen werden konnte.</p>
11	<b>L141-16/1535</b> <b>Steinburg</b> <b>Polizei;</b> <b>Einziehungsverfahren Landes-</b> <b>kasse</b>	<p>Im Wesentlichen wendet sich der Petent gegen eine Vollstreckungsmaßnahme der Landeskasse Schleswig-Holstein (LKSH). Er beklagt, dass am 27. Februar 2008 durch den Gerichtsvollzieher eine Türöffnung veranlasst worden sei, obwohl er sich in seiner Wohnung befunden habe. Zwei Polizeibeamte hätten in Begleitung des Gerichtsvollziehers seine Wohnung betreten und sich geweigert sich auszuweisen. Er kritisiert, dass die LKSH seinem Auskunftsrecht auf Nachfrage nicht entsprochen und ihn in Unkenntnis über die Forderung gelassen habe. Ferner sei die LKSH einen Nachweis über die Geltendmachung der geforderten Gerichtskosten schuldig geblieben und die Forderung verjährt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen sind die eingeleiteten Einziehungs- und Vollstreckungsmaßnahmen nicht zu beanstanden.</p> <p>Soweit der Petent beklagt, dass ihm die Landeskasse Schleswig-Holstein (LKSH) die Forderung, die Gegenstand der mit der Petition kritisierten Vollstreckungsmaßnahme war, nicht bekannt gegeben habe, ist dies für den Petitionsausschuss</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nicht vollends nachvollziehbar. Nach den Ermittlungen des Petitionsausschusses hat der Petent gemäß einem Urteil des Amtsgerichts Itzehoe vom 10. Februar 2000 beziehungsweise gemäß einem Urteil des Oberlandesgerichts Schleswig vom 15. Februar 2001 als Beklagter die Kosten des Verfahrens, wozu auch die im Wege der Prozesskostenhilfe gezahlten Vergütungen der Anwälte der Klägerin gehören, in Höhe von 2.761,96 DM (1.412,17 €) zu tragen. Der zu zahlende Betrag ist vom Amtsgericht Itzehoe am 15. Mai 2000 zur Annahme angewiesen worden. Die Kostenrechnung sowie die Mahnung sind nicht als „unzustellbar“ zurückgekommen. Ferner berichtet das Finanzministerium, dass das Amtsgericht Itzehoe dem Petenten auf dessen Anfrage hin mit Schreiben vom 31. August 2004 hinreichend über die Forderung aufgeklärt habe.

Das Finanzministerium legt dar, dass die LKSH seit September 2001 versuche, die Gerichtskosten von dem Petenten einzuziehen. Mehrere Vollstreckungsversuche in den Jahren 2001 bis 2008 seien deshalb erfolglos geblieben, weil der Petent unter der bekannten Anschrift nicht zu ermitteln beziehungsweise nicht anzutreffen gewesen sei. Zahlreiche Wohnungsermittlungsanfragen u.a. bei den Einwohnermeldeämtern, der Polizei, dem Postamt und der Krankenkasse seien erforderlich gewesen. Nachdem der Vollstreckungsbeamte der LKSH am 26. November 2007 den Petenten nicht angetroffen habe, sei eine Nachricht hinterlassen worden, mit der der Petent zur Vermeidung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen aufgefordert worden sei, den rückständigen Betrag sofort einzuzahlen, da andernfalls eine richterliche Anordnung zum Öffnen der Wohnungstür und zur Durchsuchung der Wohnung erwirkt werde. Da der Petent seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen sei, habe die LKSH am 12. Dezember 2007 beim Amtsgericht Itzehoe die richterliche Durchsuchungsanordnung beantragt. Mit Beschluss des Amtsgerichts Itzehoe vom 20. Dezember 2007 habe die Landeskasse dann das Recht erhalten, die Wohnung des Petenten und Schuldners, soweit der Zweck der Vollstreckung dieses erfordere, zu durchsuchen, dafür die verschlossenen Haustüren, Zimmertüren und Behältnisse öffnen zu lassen und, falls erforderlich, um die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen (§§ 758, 758 a ZPO).

Die am 27. Februar 2008 durchgeführte Wohnungsöffnung, gegen die sich die Petition im Wesentlichen richtet, ist somit auf der Grundlage eines richterlichen Beschlusses erfolgt. Die Beschwerde des Petenten gegen die Pfändung und Mitnahme eines Betrages in Höhe von 255 € hat das Amtsgericht Itzehoe mit Beschluss vom 2. April 2008 als unbegründet zurückgewiesen. Diese gerichtlichen Entscheidungen können aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter nicht Gegenstand parlamentarischer Prüfungen sein.

Da nach dem Ergebnis der Ermittlungen des Petitionsausschusses alle Vollstreckungsversuche nahezu erfolglos waren und der Petent seiner Zahlungsverpflichtung bis dahin nicht nachgekommen war, kann der Petitionsausschuss nicht beanstanden, dass die Landeskasse am 12. März 2008 beim Amtsgericht Itzehoe die Abnahme einer eidesstattlichen Versiche-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	<b>L141-16/1540</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Steuerwesen;</b> <b>Einkommensteuer</b>	<p>runge gemäß § 7 JBeitrO und gegebenenfalls den Erlass eines Haftbefehls beantragt hat. Da sich der Petent weigerte, die eidesstattliche Versicherung abzugeben, hat das Amtsgericht Itzehoe am 28. April 2008 gemäß § 901 ZPO einen Haftbefehl gegen ihn erlassen.</p> <p>Soweit der Petent die Öffnung seiner Wohnungstür am 27. Februar 2008 und die in diesem Zusammenhang durchgeführte Vollstreckung beanstandet, kommt der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Vorgehensweise von Gerichtsvollzieher und beigezogenen Polizeibeamten nicht ersichtlich sind. Nach Aussage der Polizeibeamten habe der Petent weder direkt noch indirekt den Wunsch geäußert, dass sie sich ausweisen sollten. Es sei für beide Polizeibeamte zu keiner Zeit des Einsatzes erkennbar oder zu vermuten gewesen, dass der Petent an der Identität, der örtlichen oder der sachlichen Zuständigkeit der Polizeibeamten Zweifel haben könnte. Belastbare Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Weigerung der Polizeibeamten, sich gegenüber dem Petenten auszuweisen, haben sich im Petitionsverfahren nicht ergeben.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen der Dienstaufsicht noch haben sich Erstattungsansprüche des Petenten ergeben. Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten die Restforderung zu begleichen beziehungsweise die in den Monaten Juni, Juli, August und September 2008 aufgenommene Ratenzahlung unbedingt fortzusetzen.</p> <p>Der Petent verrichtet seinen Dienst als Zeitsoldat bei einem U-Boot-Geschwader. Er beanstandet, dass das Finanzamt Rendsburg-Eckernförde die von ihm geltend gemachten Verpflegungsaufwendungen bei Einsatzwechsellätigkeiten im Ausland für die Kalenderjahre 2005 und 2006 nicht anerkannt habe. Ferner wendet sich der Petent gegen die Bearbeitungsdauer der Einkommensteuervorgänge und die Bescheiderteilung während eines 5-monatigen Mittelmeereinsatzes. Das Finanzamt habe seinen direkt nach Rückkehr eingereichten Einspruch als verfristet zurückgewiesen und die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand abgelehnt. Der Petent möchte erreichen, dass die Verpflegungsaufwendungen für das Kalenderjahr 2007 im beantragten Umfang anerkannt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Das Finanzministerium stellt fest, dass die Veranlagung für die Jahre 2005 und 2006 teilweise fehlerhaft sind und bedauert, dass der Petent dadurch nicht alle Verpflegungspauschalen erhalten hat, die ihm eigentlich zugestanden hätten. Der Petitionsausschuss beanstandet die fehlerhafte Berechnung, die Petition ist insoweit berechtigt.</p> <p>Der Petitionsausschuss muss allerdings davon Abstand nehmen, der Finanzverwaltung zu empfehlen, die petitionsgegenständlichen Bescheide zu ändern, da diese Bestandskraft erlangt haben. Der Rechtsfehler ist daher nicht mehr heilbar.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Der Ausschuss bedauert, dass die Ortsabwesenheit des Petenten dazu geführt hat, dass er nicht mehr fristgerecht Einspruch gegen die Steuerbescheide hat einlegen können.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise des Finanzamtes hinsichtlich der Bearbeitungsdauer sowie der Bescheidzustellung nicht beanstanden. Nach den Ermittlungen des Ausschusses hat sich zwischen Einreichung der Einkommensteuererklärungen 2005 und 2006 durch den Petenten und die Zustellung der Steuerbescheide eine Bearbeitungszeit von 2 ½ Monaten ergeben. Dies liegt noch in einem akzeptablen Rahmen. Eine gesetzliche Regelung, die eine Höchstbearbeitungsdauer von acht Wochen für Steuererklärungen vorsieht, gibt es entgegen der Auffassung des Petenten nicht. Ferner besteht auch keine Verpflichtung des Finanzamtes, Steuerpflichtige über Rechtspflichten bei Ortsabwesenheit zu unterrichten. Die Ablehnung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist nicht zu beanstanden, da dem Petenten zugerechnet werden muss, dass er in der Zeit seiner Ortsabwesenheit keinen Vertreter bestellt hat, der fristwährend Einsprüche hätte einlegen können. Das Finanzministerium weist zutreffend darauf hin, dass die private Erklärung des Petenten vom 28. Juli 2007 keinen Einfluss auf die gesetzlich geregelte Einspruchsfrist hat.

Hinsichtlich der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung 2007 hat der Petitionsausschuss keinen Zweifel, dass diese nunmehr durch das Finanzamt Eckernförde-Schleswig ordnungsgemäß im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erfolgt. Das Finanzministerium hat die Rechtslage zur Berücksichtigung der Verpflegungsmehraufwendungen in seiner Stellungnahme, die der Ausschuss dem Petenten zur Verfügung stellt, ausführlich und auch zutreffend dargelegt.

Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, den Einkommensteuerbescheid 2007 abzuwarten und stellt ihm anheim, bei rechtlichen Zweifeln Widerspruch einzulegen bzw. erneut den Petitionsausschuss anzurufen.

- 13 **L141-16/1552**  
**Schleswig-Flensburg**  
**Gesetz- und Verordnungsgebung**  
**Land;**  
**Gesetzentwurf zur Überleitung**  
**des Beamtenversorgungsgesetzes u.a.**

Gegenstand der Petition ist ein Vorschlag zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 16/2247). Der Petent führt aus, dass die bis zum 31. Dezember 1998 geltende Fassung des Beamtenversorgungsgesetzes, das nun übergeleitet werden soll, auch die Anrechnung von Zeiten auf die Wartefrist für die Versorgung von Beamten aus dem letzten Amt, in denen die Beamtin oder der Beamte vor der Beförderung die Aufgabe des später übertragenen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat, vorgesehen gewesen sei (§ 5 Abs. 3 Satz 4 BeamtVG). Er regt an, diese Regelung wieder in das schleswig-holsteinische Besoldungsrecht aufzunehmen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die mit der Petition vorgetragene Anregung, die Anrechnung von Zeiten auf die Wartefrist für die Versorgung von Beamten aus dem letzten Amt, in denen die Beamtin oder

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	<b>L141-16/1556</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Steuerwesen;</b> <b>Umsatzsteuer</b>	<p>der Beamte vor der Beförderung die Aufgabe des später übertragenen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat, in das schleswig-holsteinische Versorgungsrecht aufzunehmen (§ 5 Abs. 3 Satz 4 Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung), zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Thematik bereits zum Petitionsverfahren L141-16/1270 beraten. Nach dem Ergebnis der Beratungen war für den Petitionsausschuss nicht erkennbar, dass die Streichung der genannten Anrechnungsvorschrift nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts gegen höherrangiges Recht verstößt. Der Ausschuss verweist auf seinen Beschluss vom 11. September 2008, der dem Petenten vorliegt.</p> <p>Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen haben sich die beteiligten Ausschüsse und letztlich auch der Landtag nicht für eine Änderung des Gesetzentwurfs zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften im Sinne der Petition, die als interner Umdruck 16/3567 vorgelegen hat, ausgesprochen.</p> <p>Der Finanzausschuss hat dem Landtag in seiner Sitzung am 6. November 2008 empfohlen, den Gesetzentwurf zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 16/2247) unverändert anzunehmen. Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich der Empfehlung angeschlossen. Der Landtag ist der Empfehlung in seiner Sitzung am 12. Dezember 2008 gefolgt und hat das Gesetz einstimmig beschlossen.</p> <p>Der Petent führt aus, bis 2005 habe der Umsatz der Praxis seiner Ehefrau für medizinische Fußpflege unter der steuerlichen Freigrenze gelegen. Er beanstandet, dass das Finanzamt entgegen der zuvor mehrfach erteilten Auskünfte zur Umsatzsteuerpflicht für das Jahr 2007 eine Nachzahlung der Umsatzsteuer festgelegt habe. Die Steuern könnten nicht rückwirkend an die Kunden weitergereicht werden und seien aus dem geringen Gewinn der Praxis aufzubringen. Ferner beklagt der Petent eine Ungleichbehandlung der Fußpflegeleistungen von Masseuren und medizinischen Bademeistern, die steuerbefreit seien und Fußpflegern, die ausschließlich Fußpflege durchführten, die umsatzsteuerpflichtig seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten und seiner Ehefrau einsetzen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Nach § 18 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) hat der Unternehmer eine Steuererklärung abzugeben, in der er die Umsatzsteuer selbst zu berechnen hat. Das Prinzip der Selbstberechnung gilt auch für den Wechsel von der Nichterhebung der Umsatzsteuer bei Kleinunternehmern zur Regelbesteue-</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

rung; d.h. der Unternehmer, dessen Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 UStG bisher nicht erhoben wurde, hat eine Umsatzsteuererklärung nach den Grundsätzen der Regelbesteuerung abzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Nichterhebung entfallen sind. Bei Überschreiten der Betragsgrenze schreibt das Gesetz den Übergang zur Regelbesteuerung zwingend vor, ohne dass es einer Aufforderung durch das Finanzamt bedarf.

Nach dem Ergebnis der Prüfungen des Finanzministeriums, dem sich der Petitionsausschuss anschließt, hätte die Petentin seit dem 01.01.2007 ihre Umsätze der Regelbesteuerung unterwerfen müssen, da der Betrag für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung im Jahr 2006 unstrittig überschritten wurde.

Belastbare Anhaltspunkte für fehlerhafte mündliche beziehungsweise fernmündliche Auskünfte seitens der Bediensteten des Finanzamtes Kiel-Süd zur Umsatzsteuerpflicht im Jahr 2007 gegenüber dem Petenten und seiner Ehefrau haben sich im Petitionsverfahren nicht ergeben. Das Finanzministerium führt hierzu aus, dass dies heute im Einzelnen nicht mehr genau nachvollziehbar sei. Aktenvermerke gebe es nicht.

Die im Rahmen der Ermittlungen zum Petitionsverfahren durchgeführte Befragung der Personen, die für eine Auskunftserteilung in Betracht kommen, hat ergeben, dass diesen die maßgebenden Regelungen inhaltlich zutreffend bekannt sind. Nach Ansicht des Finanzministeriums spricht nichts dafür, dass dreimal eine falsche Auskunft gegeben wurde.

Der Petitionsausschuss kann letztlich nur bedauern, dass der Petent und seine Ehefrau von anderen Voraussetzungen hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht 2007 ausgegangen sind. Ansprüche haben sich im Petitionsverfahren nicht ergeben.

Soweit der Petent die Ungleichbehandlung der Fußpflegeleistungen von Masseuren und medizinischen Bademeistern einerseits und Fußpflegern, die ausschließlich Fußpflege durchführen, andererseits anspricht, ist diese nach Ansicht von Finanzministerium und Petitionsausschuss nicht gegeben.

Das Finanzministerium legt dar, dass nach § 4 Nr. 14 UStG u.a. die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker oder aus einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit steuerbefreit seien. Zu einer „ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit“ gehörten nach Abschnitt 90 Abs. 2 der Umsatzsteuer-Richtlinien (UStR) nicht nur die von den Petenten zitierten Umsätze der Masseure und medizinischen Bademeister, sondern auch die Umsätze der Fußpfleger (Podologen), denen die zur Ausübung ihres Berufes erforderliche Erlaubnis nach dem Podologen-Gesetz erteilt sei oder als erteilt gelte. Ebenso wie bei allen Arzt- beziehungsweise Heilberufen gelte allerdings sowohl für Masseure und medizinische Bademeister als auch für Podologen, dass ihre Leistungen nur insoweit steuerfrei seien, als es sich um Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin handele (Abschnitt 91 a UStR). Fußpflegeleistungen könnten deshalb nur dann als steuerfrei anerkannt werden, wenn dabei ein therapeutisches Ziel im Vordergrund stehe, es sich also um ärztlich veranlasste Maßnahmen zur Behandlung oder Heilung von Krankheiten handele. Nachweise über die genannten Voraussetzungen für die Steu-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

15 **L141-16/1559**  
**Segeberg**  
**Steuerwesen;**  
**Einkommenssteuer**

erbefreiung hat die Ehefrau des Petenten im Steuerverfahren und auch im Petitionsverfahren nicht vorgelegt. Der Petitionsausschuss sieht damit keinen Spielraum, sich für eine Steuerbefreiung beziehungsweise den Übergang zur Regelbesteuerung erst zum Beginn des Jahres 2009 auszusprechen.

Der Petent ist vollbeschäftigter Arbeitnehmer und betreibt darüber hinaus einen Handel mit gebrauchtem Schmuck, Uhren und Textilien. Er ist der Auffassung, dass der Einkommensteuerbescheid 2007 des Finanzamtes Elmshorn fehlerhaft ist. Er habe die Einkommensteuer nachrechnen lassen und die ermittelte Steuer auf der Grundlage der von seiner Steuerberatungsgesellschaft vorgenommenen Korrektur überwiesen. Die Steuern seien somit beglichen. Der Petent kritisiert, dass das Finanzamt den Steuerbescheid nicht berichtige und die seitens seines Steuerberaters im Rahmen des Einspruchsverfahrens eingereichten Nachweise nicht richtig würdige. Ferner lehne das Finanzamt eine Ratenzahlung ab und beabsichtige Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Der Ausschuss kann die Vorgehensweise des Finanzamtes Elmshorn nicht beanstanden.

Zunächst weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass nach der Ablehnung des Antrags auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) des Einkommensteuerbescheides 2007 und des Gewerbesteuermessbescheides 2007 durch das Finanzamt ein entsprechender Antrag beim Finanzgericht gestellt wurde. Nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis des Ausschusses hat das Finanzgericht über die Aussetzung der Vollziehung noch nicht entschieden. Die rechtliche Beurteilung dieser Frage liegt damit beim Gericht. In diesem Zusammenhang wird sich das Gericht u.a. auch mit den nachträglich geltend gemachten Betriebsausgaben zu befassen haben.

Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter nimmt der Petitionsausschuss davon Abstand, Einfluss auf die Entscheidung zu nehmen. Da die Entscheidung auch richtungweisend für die noch offenen Entscheidungen des Finanzamtes hinsichtlich der Einsprüche gegen den Einkommensteuerbescheid 2007 sowie gegen den Gewerbesteuermessbescheid ist, nimmt der Petitionsausschuss ferner davon Abstand, mit einem Votum den Entscheidungen vorzugreifen.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen hat der Petitionsausschuss offensichtliche Rechtsfehler des Finanzamtes Elmshorn hinsichtlich der ablehnenden Haltung, aufgrund von nachträglich vorgelegten Belegen den Gewinn aus Gewerbebetrieb um zusätzliche Betriebsausgaben zu mindern und die Einkommensteuer beziehungsweise den Gewerbesteuermessbetrag entsprechend niedriger festzusetzen, nicht festgestellt.

Der Petitionsausschuss schließt sich den Zweifeln des Finanzministeriums an, dass die nachträglich geltend gemachten

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	<b>L141-16/1573</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Steuerwesen;</b> <b>Vordrucke</b>	<p>Betriebsausgaben betrieblich veranlasst sind. Das Finanzministerium führt hierzu aus, dass die vorgelegten Rechnungen von einer auf Innen- und Außenputzarbeiten spezialisierten Baufirma für Dienstleistungen (Reinigen und Polieren von Uhren, Verkauf von Uhren) erteilt worden seien. Dies sind keine üblichen Tätigkeiten einer Baufirma. Der Petent hat zu dieser offenkundigen Besonderheit weder im Einspruchsverfahren und im finanzgerichtlichen AdV-Verfahren noch im Petitionsverfahren vorgetragen, was nach Ansicht von Finanzministerium und Petitionsausschuss nahe gelegen hätte. Ferner führt das Finanzministerium an, die als Zahlungsnachweise geltenden Quittungen seien lediglich in Kopie vorgelegt worden. Zudem sei dem Finanzamt eine korrigierte Einnahme-Überschuss-Rechnung erst über das Finanzgericht als Anlage 9 zu dem AdV-Antrag zugeleitet worden und habe zu diesem Zeitpunkt das erste Mal vorgelegen. Nach alledem sieht der Petitionsausschuss davon ab, sich im Vorwege für eine Bescheidkorrektur im Sinne der Petition auszusprechen.</p> <p>Der Petent hat im Jahr 2005 einen neuen PKW über einen EU-Mitgliedstaat bezogen (sog. Reimport). Er beschwert sich über die Vorgehensweise des Finanzamtes Ratzeburg hinsichtlich der Prüfungen seiner etwaigen Umsatzsteuerpflicht. Bevor das Finanzamt in seinem Anschreiben konkrete Fragen aufgeworfen habe, habe es zunächst falsche Behauptungen aufgestellt und ihm gedroht. Er stelle sich die Frage nach dem Fortgang des Verfahrens, wenn es ihm nicht gelungen wäre, noch drei Jahre alte Unterlagen zu seiner Entlastung vorzulegen. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, auf eine bürgerfreundlichere Gestaltung der Vordrucke der Finanzverwaltung hinzuwirken.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages begrüßt, dass das Finanzamt Ratzeburg zur Ermittlung der Umsatzsteuerpflicht bei dem Erwerb neuer Fahrzeuge aus einem EU-Mitgliedstaat einen im Sinne der Petition anderen Text verwendet.</p> <p>Das Finanzministerium führt in seiner zum Petitionsverfahren beigezogenen Stellungnahme aus, dass der Erwerb eines neuen Fahrzeugs aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat auch dann der Umsatzsteuer unterliege, wenn der Erwerber eine nicht-unternehmerisch tätige Privatperson sei (§ 1b Umsatzsteuergesetz (UStG); sog. Fahrzeugeinzelbesteuerung). Die Mitgliedstaaten unterrichteten sich mit Kontrollmitteilungen über diese Vorgänge, um die Besteuerung sicherzustellen. Für die Auswertung der Kontrollmitteilungen habe den schleswig-holsteinischen Finanzämtern bis zur Einführung des EOSS-Verfahrens in der ersten Jahreshälfte 2008 der elektronische Vordruck „USt 1Ba Anfrage Fahrzeugeinzelbesteuerung“ zur Verfügung gestanden. Da der Dokumentenmanager im EOSS-Verfahren kein vergleichbares Anschreiben zur Verfügung gestellt habe, habe das Finanzamt Rendsburg den Vordruck weiter benutzt.</p> <p>Das Finanzministerium führt weiter aus, dass die belgische Finanzverwaltung eine Kontrollmitteilung übersandt habe,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

aus der hervorgehe, dass der Petent im Jahr 2005 ein neues Fahrzeug von einem belgischen Unternehmer erworben habe. Daher habe das Finanzamt Ratzeburg ihn unter Verwendung des petitionsgegenständlichen Vordrucks USt 1Ba mit Schreiben vom 10. Oktober 2008 aufgefordert, eine Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung abzugeben. Der Petent habe am 14. Oktober 2008 die Rechnung einer Delmenhorster Firma über die Lieferung eines Fahrzeugs übermittelt. Offenbar habe der belgische Lieferant die dortige Finanzverwaltung nicht darüber unterrichtet, dass ein weiteres Unternehmen in die Fahrzeuglieferung eingeschaltet gewesen sei. Durch die Vorlage der Rechnung habe der Petent hinreichend dokumentiert, dass er keine Umsatzsteuer auf den Erwerb des Fahrzeugs schulde.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass beim Petenten durch das Anschreiben des Finanzamtes Ratzeburg vom 10. Oktober 2008 der Eindruck eines unterschweligen Vorwurfs eines Versäumnisses entstanden ist. Das Finanzministerium berichtet, dass das Finanzamt Ratzeburg inzwischen für die Anschreiben an Steuerpflichtige bei der Auswertung der Kontrollmitteilungen über innergemeinschaftliche Erwerbe neuer Fahrzeuge einen anderen Text verwende. Der Petitionsausschuss begrüßt die Umstellung, die auch die Alternative beinhaltet, dass der Steuerpflichtige keine Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung, wie im vorliegenden Fall, abgeben muss.

Der Petition ist damit vollends abgeholfen.

17 **L141-16/1582**  
**Nordfriesland**  
**Personalwesen;**  
**Bewerbungsverfahren**

Die Petentin beanstandet die Abwicklung eines Bewerbungsverfahrens durch die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH). Nach der Bestätigung des Eingangs ihrer Bewerbungsunterlagen habe sie keine weitere Mitteilung erhalten. Erst auf Nachfrage habe die GMSH die Bewerbungsunterlagen nach acht Monaten mit einem kurzen Anschreiben, in dem darauf hingewiesen worden sei, dass die Aufbewahrungsfrist zum Auswahlverfahren nun abgelaufen sei, zurückgegeben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die mit der Petition vorgetragene Gesichtspunkte unter Beiziehung einer über das Finanzministerium eingereichten Stellungnahme der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) geprüft und beraten.

Den Unterlagen der GMSH ist zu entnehmen, dass für die Petentin ein entsprechendes Antwortschreiben zur Ablehnung ihrer Bewerbung am 16.06.2008 erstellt wurde. Es ist für den Petitionsausschuss nicht feststellbar, warum die Petentin dieses Schreiben nicht erhalten hat und in welchem Verantwortungsbereich dieses Versäumnis liegt. Ebenso ist der Eingang einer E-Mail der Petentin durch den Petitionsausschuss nicht mehr nachprüfbar. Die GMSH führt hierzu aus, die von der Petentin genannte E-Mail vom 05.08.2008 sei den zuständigen Mitarbeitern im Geschäftsbereich Personal der GMSH nicht bekannt.

Die GMSH bewahrt Bewerbungsunterlagen der Bewerberinnen und Bewerber nach abgeschlossenem Auswahlverfahren

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
18	<b>L141-16/1592</b> <b>Pinneberg</b> <b>Steuerwesen;</b> <b>Pfändung</b>	<p>für weitere drei Monate auf, um mögliche Ansprüche wegen einer Benachteiligung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) belegen zu können. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die GMSH Bewerbungsunterlagen der Petentin, die sich auf eine externe und interne Stellenausschreibung beworben hat, zur Prüfung und Berücksichtigung noch zusätzlich in andere Geschäftsbereiche gegeben hat, da dort weitere Stellen ausgeschrieben waren. Diese Vorgehensweise hat bedauerlicherweise im Rahmen der fernmündlich erteilten Auskunft einer Mitarbeiterin, auf die sich die Petentin bezieht, zur Verfestigung des Eindrucks einer unzureichenden Bearbeitung beigetragen.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Petentin über ein halbes Jahr in Unkenntnis über die Entscheidung in ihrer Bewerbungsangelegenheit geblieben ist. Belastbare Anhaltspunkte für eine zu beanstandende Vorgehensweise der GMSH haben sich im Petitionsverfahren nicht ergeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss verweist darüber hinaus auf die Stellungnahme der GMSH, die er der Petentin zur Kenntnisnahme zur Verfügung stellt.</p> <p>Der Petent führt aus, er habe im September 2007 seine selbständige Tätigkeit als IT-Berater einstellen müssen. Seither beziehe er ALG II. Er erwarte seitens des Finanzamtes Pinneberg eine Rückerstattung der im Jahr 2007 geleisteten Steuervorauszahlungen, die er mit einem Dispositionskredit durch Überziehung seines Bankkontos finanziert habe. Er habe die entsprechenden Steuererklärungen, die das Finanzamt annehme, noch nicht abgegeben, da er befürchte, dass er die Steuererstattung nach dem sogenannten Zuflussprinzip nicht für die Tilgung des Dispositionskredites verwenden dürfe, sondern sie zur privaten Lebensführung einsetzen müsse. Angesichts des zu erwartenden Rückerstattungsbetrages erhebt der Petent ferner Zweifel an der Verhältnismäßigkeit einer Kontopfändung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss die seitens des Finanzamtes Pinneberg eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen wegen der rückständigen Umsatzsteuer 2006 sowie steuerlicher Nebenleistungen nicht beanstanden. Das Finanzministerium führt hierzu aus, dass gemäß Abschnitt 22 Abs. 4 Vollstreckungsanweisung bei bestehenden Guthaben die Vollstreckung zwar nicht angeordnet werden solle, im vorliegenden Falle komme diese Regelung jedoch nicht zur Anwendung, da wegen der noch fehlenden Steuererklärungen nicht feststehe, ob und in welcher Höhe ein Guthaben vorhanden sei. Angesichts des Sachvortrages des Finanzministeriums ist die Anordnung der Vollstreckung nicht zu beanstanden.</p> <p>Das Finanzministerium führt aus, dass nicht feststehe, ob die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Voraussetzungen für einen Vollstreckungsaufschub nach § 258 Abgabenordnung (AO) oder die Beschränkung der Vollstreckung nach den Schuldnerschutzvorschriften gemäß § 319 AO vorliegen, da der Petent hierzu nichts vorgetragen habe. Im Hinblick auf die abzugebenden Steuererklärungen 2007, die ein ausreichendes Guthaben erwarten ließen, habe das Finanzamt Pinneberg die rückständigen Beträge bis zum 28.2.2009 technisch gestundet. Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 14.11.2008 habe das Finanzamt gemäß § 257 Abs. 2 AO nicht aufgehoben, sondern die Einziehung mit Schreiben vom 15.2.2009 beschränkt.

Im Wesentlichen beklagt beziehungsweise befürchtet der Petent, dass er die Steuerrückerstattung nicht zur Tilgung seines Dispositionskredites verwenden könne, sondern diese nach den Vorgaben der ARGE Pinneberg als berücksichtigungsfähiges Einkommen anzusehen sei und zur Sicherung des Lebensunterhaltes verwendet werden müsse. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass eine konkrete Entscheidung der ARGE in der Sache, die Gegenstand parlamentarischer Prüfungen sein könnte, bisher noch nicht getroffen worden ist. Der Petent stützt seine Befürchtungen auf ein Merkblatt „Arbeitslosengeld II / Sozialgeld“ der Bundesagentur für Arbeit (Stand Februar 2007) und Ergebnisse von Gesprächen, die er mit der ARGE geführt habe.

Der Petent befindet sich in einer zweifellos problematischen Lage. Dennoch wird die Ansicht, dass Steuerrückerstattungen als Einkommen anzusehen und zur Lebenshaltung einzusetzen sind, von der Rechtsprechung gestützt. In der Sache muss der Petitionsausschuss schon deshalb davon Abstand nehmen, sich für die Belange des Petenten einzusetzen, da die Bundesagentur für Arbeit der Aufsicht des Bundes untersteht und die anzuwendenden Rechtsvorschriften (Sozialgesetzbuch 2. Buch -SGB II-, Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung - Alg II-V) bundesrechtliche Normen sind. Der Petent müsste sich bezüglich einer Änderung der Gesetz- und Verordnungsgebung beziehungsweise einer Überprüfung der endgültigen Entscheidung der ARGE an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wenden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, die ausstehenden Steuererklärungen umgehend einzureichen. Auf längere Sicht lässt sich die Problemsituation nicht durch eine weitere Verzögerung der Abgabe der Steuererklärungen lösen. Ferner empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, sich zeitgleich hinsichtlich einer Beratung beziehungsweise mit der Bitte um Vermittlung zwischen ihm und der ARGE in der Angelegenheit an die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein zu wenden. Dies ist auch telefonisch (0431/988-1237) möglich.

Der Petitionsausschuss kann das Ungerechtigkeitsempfinden des Petenten nachvollziehen. Er bedauert, ihm in der Angelegenheit über den Aufschub für die Abgabe der Steuererklärungen und die obigen Empfehlungen hinaus nicht helfen zu können.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Steuerwesen;  
Sprechstundenservice**

als Nebenstelle genutzt werde. Die Finanzverwaltung halte in der Kreisstadt Eutin keine Sprechstunden ab, sodass für u.a. die Annahme von Steuererklärungen kein persönlicher Ansprechpartner zur Verfügung stehe. Unter dem Gesichtspunkt der Serviceorientierung regt der Petent die Abhaltung einer zumindest 14-tägigen Sprechstunde in der Nebenstelle Eutin für Arbeitnehmer, Pensionäre und Rentner unter Hinweis auf entsprechende Praktiken des Finanzamtes Bad Segeberg an.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Im Ergebnis nimmt der Petitionsausschuss davon Abstand, sich in der gewünschten Weise für die Einsetzung eines Sprechtages im Sinne des Petenten auszusprechen. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Organisationsgewalt, die Zuständigkeitsbezirke der Finanzämter nach Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen auszurichten, im Bereich der Landesregierung bzw. des Finanzministeriums liegt.

Das Finanzministerium hatte den Petitionsausschuss darüber unterrichtet, dass die Zuständigkeitsverlagerung ein Teil eines umfangreichen Umstrukturierungsprozesses innerhalb der schleswig-holsteinischen Steuerverwaltung ist, die von der Landesregierung im Jahr 2003 beschlossen wurde. Danach sind schrittweise insgesamt vier Finanzämter aufgelöst, bestimmte Schwerpunktaufgaben auf wenige Finanzstandorte konzentriert und punktuelle Anpassungen bei den örtlichen Zuständigkeiten der Finanzämter vorgenommen worden. Ziel dieser Maßnahmen war die Verbesserung der Effizienz in der Steuerverwaltung.

Zum Vorschlag des Petenten führt das Ministerium aus, die Einrichtung regelmäßiger Sprechtage in Eutin würde zu einem nicht vertretbaren personellen und organisatorischen Aufwand führen. Ferner seien die räumlichen Kapazitäten der Nebenstelle des Finanzamtes Plön in Eutin vollständig ausgeschöpft. Es stünde weder ein entsprechendes Besprechungszimmer noch ein Wartebereich zur Verfügung. Darüber hinaus biete das Finanzamt Plön mit der Einrichtung der „zentralen Informations- und Annahmestelle“ (ZIAS) am Standort Plön ein wirksames Serviceangebot für die vom Finanzamt Plön betreuten Steuerbürgerinnen und Steuerbürger an. In der ZIAS seien ständig vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt, die während der Sprechzeiten für den gesamten Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes Plön Steuererklärungen und Anträge entgegennehmen und Auskünfte erteilen. Dabei würden die Steuererklärungen sofort auf Vollständigkeit gesichtet, Fragen beantwortet und Belege geprüft und zurückgegeben. Die Fallbearbeitung erstreckte sich von der Annahme der Steuererklärungen bis zur abschließenden Bearbeitung. Die praktischen Erfahrungen hätten gezeigt, dass die ZIAS auch von den Steuerbürgern aus den neu hinzugekommenen Zuständigkeitsgebieten stark frequentiert werde. Es sei insbesondere festzustellen, dass viele Steuerbürger aus den entfernt gelegenen Gemeinden wie Heikendorf, Laboe und Stockelsdorf die ZIAS zur persönlichen Abgabe von

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Steuererklärungen und Anträgen nutzen.

Angesichts der überschaubaren Entfernung zwischen Eutin und Plön sowie der guten Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln müsste dies nach Ansicht des Finanzministeriums auch den Eutiner Bürgern zumutbar sein. Ferner befindet sich in der Nebenstelle des Finanzamtes Plön in Eutin zumindest ein Hausbriefkasten, in den jederzeit auch die für die Hauptstelle in Plön bestimmte Post ohne Porto eingeworfen werden könne.

Das Finanzministerium betont, dass die Abhaltung von regelmäßigen Sprechtagen an einem Ort oder mehreren Orten des Zuständigkeitsgebiets des Finanzamtes Plön die Ziele der Organisationsform ZIAS unterlaufen würden. Von anderen im Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes Plön gelegenen Gemeinden wäre im Falle einer Befürwortung des Vorschlags des Petenten zu erwarten, dass diese unter dem Hinweis der Gleichbehandlung ebenfalls eine Einrichtung regelmäßiger Sprechtage in ihrer Gemeinde einfordern würden.

Ferner sei der Einwand des Petenten, dass das Finanzamt Bad Segeberg in Kaltenkirchen Sprechstunden abhalte, nicht zutreffend. Nach Auskunft des Finanzamtes Bad Segeberg werde in Kaltenkirchen seit geraumer Zeit kein Sprechtag mehr abgehalten.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten, das unter dem Gesichtspunkt der Bürgernähe durchaus zu befürworten ist, nachvollziehen. Gleichwohl ist die ablehnende Entscheidung der Finanzverwaltung nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr**

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | <b>L143-16/1378</b><br><b>Herzogtum Lauenburg</b><br><b>Verkehrswesen;</b><br><b>Fluglärm</b>       | <p>Die Petenten wenden sich stellvertretend für die Anwohner des zivilen Flughafens Lübeck-Blankensee gegen militärische An- und Überflüge mit AWACS-Aufklärungsflugzeugen der NATO, die mit unzumutbaren Lärmbelästigungen und Gesundheitsgefährdungen für die Anwohner verbunden seien. Im Oktober 2008 konnte das Petitionsverfahren zunächst im Sinne der Petenten abgeschlossen werden. In Absprache mit der schleswig-holsteinischen Luftfahrtbehörde hatte die Lübecker Flughafengesellschaft entschieden, künftig keine An- und Überflüge von AWACS-Maschinen zu gestatten. Im November 2008 beanstanden die Petenten, dass erneut drei Überflüge stattgefunden hätten, und bitten den Petitionsausschuss nochmals um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit erneut aufgrund des von der Petentin geschilderten Sachverhalts und einer weiteren Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten.</p> <p>Er bedauert ausdrücklich, dass es im November 2008 entgegen allen Zusagen zu neuerlichen Überflügen mit AWACS-Flugzeugen am Flughafen Lübeck-Blankensee gekommen ist. Nach Auskunft der Flughafengesellschaft seien interne Abstimmungs- und Kommunikationsproblemen mit den Fluglotsen auf dem Tower für die nunmehr erfolgte Annahme von Überflügen verantwortlich gewesen. Die Flughafengesellschaft halte weiter an ihrer Entscheidung fest, keine entsprechenden Flüge mehr annehmen zu wollen.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Flughafengesellschaft interne Maßnahmen ergriffen und sich auch an die NATO gewandt hat, um sicherzustellen, dass am Flughafen Lübeck-Blankensee bis auf Weiteres kein militärischer Übungsbetrieb mit AWACS-Maschinen mehr stattfinden wird.</p> <p>Gleichwohl dem Wunsch der Petenten nach einem durch die Luftfahrtbehörde ausgesprochenen Verbot der Annahme militärischer Übungsflüge in Ermangelung einer entsprechenden Rechtsgrundlage nicht nachgekommen werden kann, geht der Petitionsausschuss davon aus, dass sich mit den oben genannten Maßnahmen die Angelegenheit im Sinne der Petenten erledigt hat.</p> |
| 2 | <b>L143-16/1429</b><br><b>Kiel</b><br><b>Aus- und Weiterbildung;</b><br><b>Ausbildungsförderung</b> | <p>Der Petent beanstandet als Inhaber einer Ausbildungsstätte für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten sowie Rettungsassistenten, dass nur ein Teil der zweistufigen verkürzten Ausbildung zur Rettungsassistentin bzw. zum Rettungsassistenten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in Schleswig-Holstein gefördert werde. Während die 5,5-monatige sogenannte verkürzte Rettungsassistentenausbildung gefördert werde, sei die vorhergehende Rettungsassistentenausbildung nicht förderfähig. Der Petent ist der Auffassung, dass die Förderung dieser verkürzten Ausbildung günstiger als die Förderung der zweijährigen Langzeitausbildung nach dem Rettungsassistentengesetz sei, und sieht in der</p>   |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schleswig-holsteinischen Praxis eine Benachteiligung der hiesigen Auszubildenden. Daher bittet er den Petitionsausschuss, die Rechtslage zu überprüfen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.

Hinsichtlich der Förderung der Rettungsassistentenausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bestätigt das Wissenschaftsministerium, dass die zweijährige Langzeitausbildung nach §§ 4 und 7 Rettungsassistentengesetz (RettAssG) nach dem BAföG ebenso förderungsfähig ist, wie die verkürzte Rettungsassistenten-Ausbildung nach § 8 Abs. 2 RettAssG, die an eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Rettungssanitäter anschließt. Die Rettungssanitäterausbildung erfolge dabei nicht, wie vom Petenten vorgetragen, nach den Vorgaben des RettAssG, sondern nach den vom Bund/Länder-Ausschuss „Rettungswesen“ am 20. September 1977 beschlossenen „Grundsätzen zur Ausbildung des Personals im Rettungsdienst“ (520-Stunden-Programm).

Die entsprechenden Lehrgänge einschließlich der Rettungssanitäterprüfung dauerten in der Regel ca. drei Monate und beinhalteten in den vorgegebenen 520 Stunden vier Wochen theoretischen Unterricht, vier Wochen Klinikpraktikum und vier Wochen Rettungswachenpraktikum sowie anschließende Prüfung.

Hinsichtlich einer Förderung dieser Rettungssanitäterausbildung führt das Wissenschaftsministerium aus, dass diese nicht nach dem BAföG gefördert werden könne, weil die Mindestdauer für einen förderungsfähigen Ausbildungsabschnitt von einem Schul- oder Studienhalbjahr (§ 2 Abs. 5 BAföG) nicht erreicht werde und die Ausbildungsstätten für Rettungssanitäter grundsätzlich nicht in den Bereich der Ausbildungsstätten einbezogen seien, deren Besuch nach dem BAföG gefördert werden könne. Auch handele es sich nicht um einen anerkannten Ausbildungsberuf. Das Ministerium merkt an, dass der Bundesgesetzgeber mit der vorgeschriebenen Mindestdauer habe sicherstellen wollen, dass nur in sich geschlossene und selbstständige schulische Ausbildungen nach dem BAföG gefördert werden, nicht aber schulische Ausbildungszeiten, die faktisch nur der Ergänzung einer betrieblichen oder gesetzlich geregelten Ausbildung dienen.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, dass die Rettungssanitäterlehrgänge nicht den Charakter einer berufsqualifizierenden Schul- oder Berufsausbildung im vorgenannten förderungsrechtlichen Sinne haben.

Er stellt fest, dass es sich nicht um eine schleswig-holsteinische Besonderheit handelt, und sieht diesbezüglich keinen Handlungsbedarf. Eine entsprechende länderweite, bundeseinheitliche Rechtsanwendung bzw. Verfahrensweise ist gegeben.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L143-16/1456</b> <b>Kiel</b> <b>Verkehrswesen;</b> <b>ÖPNV</b>	<p>Zum Sachverhalt trägt der Petent vor, sein 10-jähriger Sohn sei von einem Busfahrer der Kieler Verkehrsgesellschaft (KVG) aufgefordert worden, einen neuen Fahrschein für 1,30 € zu lösen, weil der Junge wegen Straßenbauarbeiten erst am Hauptbahnhof und nicht schon eine Station früher umgestiegen sei. Die doppelt gefahrene Strecke würde so als Rückfahrt gelten. Freundlicherweise habe ihm eine andere Kundin 20 Cent geschenkt, damit er seine Fahrt fortsetzen konnte. Der Petent kritisiert das Verhalten des Busfahrers und gibt zu bedenken, dass derartige Situationen, in denen Kinder auf die Hilfe fremder Menschen angewiesen seien, die Gefahr des Missbrauchs bergen würden. Er fordert von den Mitarbeitern der KVG ein kunden- und kinderfreundliches Verhalten und bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung dieses Anliegens.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium bestätigt, dass sich der Busfahrer entsprechend der Tarifbestimmungen verhalten hat, als er die Weiterfahrt des Sohnes des Petenten ohne neuen Fahrschein abgelehnt hat, weil der doppelt gefahrene Teil der Strecke als Rückfahrt gilt. Der Petitionsausschuss nimmt die Ausführungen des Ministeriums zur Kenntnis, teilt aber gleichwohl die Auffassung des Petenten, dass in diesen und ähnlich gelagerten Fällen eine kulante Verfahrensweise unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Kindern von den Mitarbeitern der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs erwartet werden muss.</p> <p>Mit Blick auf die aktuellen Vorfälle, bei denen Kinder ohne Fahrschein mehrfach aus Zügen der Deutschen Bahn AG gewiesen worden sind, appelliert der Petitionsausschuss an die Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs in Schleswig-Holstein, ihre Mitarbeiter zu kunden- und kinderfreundlichem Verhalten anzuhalten. Gleichwohl der Petitionsausschuss nachvollziehen kann, dass Beförderungsentgelte zu entrichten und Beförderungsbestimmungen durchzusetzen sind, räumt er dem Schutz von Kindern im Zweifelsfall Priorität ein. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass Entgeltforderungen auch durch Angabe der Personalien und Nachzahlung fehlender Beträge durchgesetzt werden können. Der Petitionsausschuss bittet das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, der KVG eine Kopie des Beschlusses zuzuleiten.</p>
4	<b>L143-16/1480</b> <b>Stormarn</b> <b>Verkehrswesen;</b> <b>Verkehrslenkung</b>	<p>Der Petent beanstandet die unübersichtliche Verkehrsführung an einer schräg versetzten Straßenkreuzung, über die ein Neubaugebiet erschlossen werden soll. Er kritisiert, dass die Stadt ihre Planungen gegen den Protest der Anwohner durchgesetzt habe. Die Anwohner befürchteten durch die unübersichtliche Rechts-vor-links-Vorfahrtregelung verstärkte Gefahren für Fußgänger und Radfahrer.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ges begrüßt, dass sich in der vorgetragenen Angelegenheit eine Lösung im Sinne der Petition abzeichnet.

Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr führt aus, dass sich die vom Petenten als unübersichtlich und gefährlich empfundene Verkehrssituation mit der Erschließung des Neubaugebietes voraussichtlich entspannen werde.

Zur gegebenen Verkehrssituation wird ausgeführt, dass es sich bei der betreffenden Straße um eine Gemeindestraße mit geringem Anliegerverkehrsaufkommen handle. Auf der Straße befänden sich keine übergeordneten Verkehre, da die anschließenden Wohngebiete als Sackgassen oder Ringstraßen ausgebildet seien. Auf der Ostseite befinde sich ein Gehweg. Durch die Anbindung des neuen Wohngebietes mit 30 Bauplätzen sei auch nur mit geringem Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Die neue Erschließungsstraße werde verkehrsberuhigt ausgebaut. Für den gesamten Kreuzungsbereich sei zunächst eine Rechts-vor-links-Regelung angedacht. Um den Kreuzungsbereich hervorzuheben und somit alle Verkehrsteilnehmer auf die Besonderheit hinzuweisen, werde der gesamte Bereich bis zu der neuen Erschließungsstraße mit rotem Betonsteinpflaster gepflastert. Nach Abschluss der Erschließungs- und Baumaßnahmen im Neubaugebiet und vor der öffentlichen Widmung der neuen Erschließungsstraße werde eine Begehung/Abnahme durch die örtliche Verkehrsbehörde des Kreises Stormarn erfolgen.

Der Petitionsausschuss pflichtet dem Verkehrsministerium bei, dass hierbei auch das Erfordernis einer zusätzlichen Beschilderung geprüft werden muss. Sollte sich Nachbesserungsbedarf herausstellen, wird eine zusätzliche Beschilderung durch die Stadt sicherzustellen sein.

Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Verkehrsministeriums an, dass eine entsprechende vorangehende Öffentlichkeitsarbeit und spätere Verkehrsüberwachung zur gewünschten Verkehrsberuhigung und somit zur Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer beitragen wird.

5 **L143-16/1526**  
**Kiel**  
**Verkehrswesen;**  
**Lärmschutzmaßnahmen**

Als Vertreter einer Interessengemeinschaft wird der Petitionsausschuss um Unterstützung bei der Durchsetzung von Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der A 215/B 76 in Kiel gebeten. Insbesondere wendet sich der Petent gegen den sechsstreifigen Ausbau der Autobahn unter Einbeziehung des Standstreifens, der nach Angaben der Behörden keinen weiteren Lärmschutz erforderlich mache.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr mit der Lärmsituation in der Siedlung Hasselrade im Bereich der A 215/B 76 in Kiel befasst.

Im Ergebnis seiner Beratungen begrüßt der Petitionsausschuss, dass sich für die Anwohner der Siedlung Hasselrade ein verbesserter Lärmschutz abzeichnet. Gleichwohl muss er zur Kenntnis nehmen, dass sich die Maximalforderungen der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Interessengemeinschaft derzeit nicht durchsetzen lassen, weil die rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen für gesetzlichen Lärmschutz nicht gegeben sind.

Das Verkehrsministerium bestätigt gegenüber dem Petitionsausschuss, dass dem Bund als Baulastträger der A 215 und der B 76 keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen auferlegt werden können. Der betreffende Bereich der A 215 sei vor dem Jahr 1974, dem Inkrafttreten des Bundesimmissionschutzgesetzes, in dem die Verpflichtung zu Schallschutzmaßnahmen beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erstmals geregelt wurde, planfestgestellt worden. Der rechtskräftige Planfeststellungsbeschluss beinhalte daher keine Auflagen zum Schallschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger. Die Lärmschutzansprüche aus dem Bau der B 76 seien mit Änderungsbeschluss aus dem Jahr 1999 ebenfalls planfestgestellt und danach entsprechend umgesetzt worden. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Verkehrsministeriums an, dass eine Verbesserung der Lärmsituation im Bereich Hasselrade somit nur auf freiwilliger Basis erfolgen kann.

Hinsichtlich freiwilliger Lärmschutzmaßnahmen nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die Straßenbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein und die Stadt Kiel mit der Interessengemeinschaft in Verbindung stehen, um eine Verbesserung der Lärmsituation zu erreichen. Es sei vereinbart worden, dass die Stadt Kiel auf freiwilliger Basis die Lücken im vorhandenen Landschaftswall schließt und prüft, inwieweit sich eine Erhöhung des Landschaftswalls realisieren lasse. Die Stadt Kiel werde Art und Umfang einer möglichen Maßnahme bezüglich des Lückenschlusses der nördlichen Verwaltung im Ortsbeirat im April 2009 vorstellen. Ein Baubeginn nach der Sommerpause werde in Aussicht gestellt. Das Verkehrsministerium unterstreicht, dass die Planungen von den Anwohnern positiv aufgenommen worden seien.

Soweit die Interessengemeinschaft auf Geschwindigkeitsbegrenzungen zur Lärmreduzierung drängt, sei der mit 80 km pro Stunde beschränkte Streckenabschnitt um ca. 250 m verlängert worden. Das Geschwindigkeitsniveau auf der A 215 sei damit straßenverkehrsrechtlich in differenzierter Form bereits erheblich abgesenkt. Dies habe gleichzeitig auch den Nebeneffekt einer Lärminderung im angesprochenen Bereich. Eine weitergehende Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten aus Lärmschutzgründen sei rechtlich nicht zulässig. Zudem hätte ein durchgehendes Tempolimit von 60 km/h keine subjektiv wahrnehmbare Lärmreduzierung zur Folge.

Hinsichtlich der Ummarkierung der vorhandenen Fahrbahn durch Nutzung des Standstreifens als durchgehende Verflechtungsstrecke mit Blockmarkierung, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass diese Baumaßnahme den Verkehrslärmschutzrichtlinien entsprechend keinen erheblichen baulichen Eingriff und somit keine wesentliche Änderung darstellt, die eine Verpflichtung des Straßenbaulastträgers auf Lärmschutzmaßnahmen nach sich ziehen würde. Im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen haben sich keine Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung ergeben.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Ver-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 6 **L143-16/1527**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Verkehrswesen;**  
**Verkehrssicherheit**

kehrsministeriums an, dass im Rahmen der rechtlichen Vorgaben mit den o.g. Maßnahmen die Grenze des zurzeit rechtlich Machbaren erreicht ist. Zu den Einzelheiten wird den Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur Verfügung gestellt.

Der Petent fordert die Einrichtung eines Fußgängerüberweges in der Gemeinde Gettorf. Entgegen der Auffassung der zuständigen Verkehrsbehörde handelt es sich aus der Sicht des Petenten um eine gefährliche Verkehrssituation, die durch geeignete Maßnahmen entschärft werden müsse. Die Gefahren seien durch ein stärkeres Verkehrsaufkommen zu bestimmten Tageszeiten, die Nutzung durch ältere Menschen und Kinder insbesondere in der dunklen Jahreszeit und bei Nässe, aber auch durch ein- und ausbiegenden Verkehr im Einmündungsbereich sowie durch überhöhte Geschwindigkeiten gegeben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) geprüft. Im Ergebnis seiner Beratungen spricht er keine Empfehlung im Sinne des Petenten aus.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass für die straßenverkehrsrechtliche Anordnung eines Fußgängerüberweges eine bestimmte Verkehrsbelastung im Längs- sowie im Querverkehr gegeben sein muss, die nach den Ausführungen des MWV in der betreffenden Verkehrssituation bei weitem nicht erreicht wird. Danach werden die in den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen genannten Mindestzahlen für den Kraftfahrzeugverkehr zwar zu bestimmten Tageszeiten erreicht, die Zahlen der querenden Fußgänger und Radfahrer lägen jedoch innerhalb eines Zeitraums von jeweils drei Stunden lediglich bei 19 (morgens) beziehungsweise 16 (mittags) und erreichten damit nicht annähernd den innerhalb einer Stunde geforderten Mindestwert von 50.

Es wird weiterhin mitgeteilt, dass bei einer Ortsbesichtigung von Vertretern der Polizei und des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein aus der Örtlichkeit auch keine außergewöhnlichen Aspekte herzuleiten gewesen seien, die besondere Ausnahmetatbestände begründeten. Der Einmündungsbereich sei gut übersichtlich. Die Straße könne dort mit der im Verkehr allgemein gebotenen Aufmerksamkeit und Vorsicht auch in den Zeiten eines etwas höheren Verkehrsaufkommens ohne besondere Probleme gefahrlos gequert werden.

Das MWV unterstreicht, dass die vom Petenten angeführten Gefährdungskriterien in fast allen innerörtlichen Wohn- und Geschäftsbereichen zuträfen. Pauschale Hinweise auf besonders schutzbedürftige Personengruppen, wie ältere Menschen und Kinder oder besondere Verkehrssituationen bei Dunkelheit und Nässe, reichten nicht aus, um die in den Richtlinien genannten Richtwerte im konkreten Einzelfall zu vernachlässigen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>L143-16/1528</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Verkehrswesen;</b> <b>Verkehrsführung</b>	<p>Soweit der Petent einen Verkehrsunfall anführt, sei dieser in den Unterlagen der Polizeidirektion Neumünster sowie der Polizeizentralstation Gettorf nicht nachzuvollziehen. Der fragliche Einmündungsbereich sei unfallmäßig unauffällig und im aktuellen Erhebungszeitraum der letzten fünf Jahre seien keine Fußgängerunfälle polizeilich aufgenommen worden. Somit könne auch aus polizeilicher Sicht eine besondere Gefährdungssituation im fraglichen Einmündungsbereich nicht bestätigt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des MWV an und sieht vor dem geschilderten Hindergrund keine Veranlassung, die Bewertungen und Entscheidungen der örtlichen Behörden zu beanstanden oder eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Die Petition betrifft die Verkehrsführung in der Gemeinde Altenholz. Der Petent möchte die Aufhebung der einseitigen Sperrung der Straße, in der er wohnt, erreichen. Durch die einseitige Sperrung fließe der gesamte Fahrzeugverkehr ausschließlich von einer Seite in das Baugebiet, was eine erhebliche Lärmbelästigung und Gefährdung der dortigen Anwohner bedeute. Darüber hinaus bittet er zu prüfen, ob bei der Beschlussfassung des zugrunde liegenden Bebauungsplans Gemeinderatsmitglieder beteiligt waren, die Vorteile von der Sperrung hatten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) geprüft und beraten. Das MWV teilt mit, es habe seinerseits eine aktuelle Stellungnahme der Gemeinde Altenholz und zu den planungs- und kommunalrechtlichen Aspekten eine Stellungnahme des Innenministeriums beigezogen sowie gemeinsam mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr eine Ortsbesichtigung durchgeführt.</p> <p>Die Ermittlungen haben ergeben, dass das verkehrliche Erschließungskonzept, das der Einteilung der Verkehrsbezirke und damit der in Rede stehenden Sperrung zugrunde liegt, Gegenstand der Bauleitplanung der Gemeinde Altenholz war. Es wird mitgeteilt, das Konzept sei nach dem bauleitplanerischen Beteiligungs- und Genehmigungsverfahren, nach Prüfung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens sowie nach mehrfachen Beratungen in den gemeindlichen Gremien beschlossen worden. Eine Neuaufteilung der Verkehrsbezirke für den angesprochenen Bereich sei im Januar 2001 nochmals unter Beteiligung der Einwohner diskutiert und letztlich in der damit verbundenen Einwohnerversammlung mehrheitlich abgelehnt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Gemeinde Altenholz Entscheidungen über Bebauungspläne und verkehrliche Erschließungskonzepte im Rahmen ihrer durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung trifft. Der Petitionsausschuss ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bei der Überprüfung von gemeindlichen Entscheidungen auf eine Prüfung der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>L143-16/1551</b> <b>Mecklenburg-Vorpommern</b> <b>Handwerkswesen;</b> <b>Handwerkskammer</b>	<p>Rechtmäßigkeit beschränkt. Einfluss auf planerische Inhalte darf der Petitionsausschuss nicht nehmen. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße sind in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich.</p> <p>Soweit der Petent anregt zu überprüfen, ob im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Bebauungsplan Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter von der Sperrung profitiert hätten und damit unter Umständen nach § 22 Gemeindeordnung von Ausschließungsgründen betroffen gewesen wären, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass sich eine entsprechende kommunalrechtliche Prüfung erübrigt.</p> <p>Beim Vorliegen von Ausschließungsgründen können Verstöße gegen die Vorschriften der Gemeindeordnung nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden, es sei denn, dass vorher aus diesem Grund die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde beanstandet oder jemand einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat. Hinweise hierfür liegen dem Petitionsausschuss nicht vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten mit seinen parlamentarischen Mitteln förderlich zu sein.</p> <p>Die Petition ist gegen die Handwerkskammer Lübeck gerichtet, die nach Ansicht des Petenten ihre gesetzlichen Pflichten als Rechtsaufsicht über die Kreishandwerkerschaft Herzogtum Lauenburg verletzt, indem sie satzungswidrig nicht die ehrenamtliche Tätigkeit eines Obermeisters unterbinde, obwohl dieser die Voraussetzungen für seine Tätigkeit nicht mehr erfülle. Der Petitionsausschuss wird um ein entsprechendes Einwirken auf die Handwerkskammer gebeten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) geprüft.</p> <p>Sowohl das MWV in seiner Stellungnahme wie auch die Handwerkskammer in ihrem Antwortschreiben an den Petenten verweisen auf die Neuordnung des Insolvenzrechtes, wonach das Ziel des Insolvenzverfahrens die Erhaltung des Unternehmens ist. In diesem Sinne werde auch das Unternehmen des Obermeisters weitergeführt, sodass keine Bedenken hinsichtlich der weiteren Ausübung der Ehrenämter bestünden.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich nach dem Ergebnis seiner Beratungen dieser Auffassung an und begrüßt, dass das MWV im Rahmen seiner Rechtsaufsicht gegenüber der Handwerkskammer diese gebeten hat, die entsprechende Regelung in der Mustersatzung an die veränderte Rechtslage anzupassen, soweit die Regelungen der Innungssatzung dem Sinn und Zweck des neuen Insolvenzrechtes als höherrangigem Recht widersprechen.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keinen Raum für weitergehende Empfehlungen.</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	<b>L143-16/1569</b> <b>Niedersachsen</b> <b>Gesetz- und Verordnungsgebung</b> <b>Land;</b> <b>Tiefbohrverordnung</b>	<p>Der Petent regt an, § 39 der Bergverordnung über Tiefbohrungen, Tiefspeicher und die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Schleswig-Holstein (Tiefbohrverordnung - BVOT -) vom 15. Oktober 1981 aufzuheben, weil er überflüssig geworden sei. § 39 BVOT fordere für die Errichtung und Inbetriebnahme einer Dampfkesselanlage eine schriftliche Erlaubnis des Oberbergamtes gemäß der Dampfkesselverordnung vom 27.02.1980, obwohl es seit Jahren kein Oberbergamt mehr gebe und auch die Dampfkesselverordnung seit Jahren außer Kraft sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr mit der Tiefbohrverordnung - BVOT - befasst.</p> <p>Das Ministerium teilt mit, dass die schleswig-holsteinische BVOT derzeit überarbeitet werde und in diesem Zuge der § 39 gestrichen werden solle. § 39 BVOT sei erforderlich gewesen, weil die Dampfkesselverordnung nicht in Unternehmen des Bergwesens gegolten habe. Anstelle der Dampfkesselverordnung sei ab 2002 die Betriebssicherheitsverordnung getreten. Gemäß deren § 1 Abs. 4 gelte diese nicht in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen, mit Ausnahme ihres Abschnittes 3, der für überwachungsbedürftige Anlagen in den Tagesanlagen der Unternehmen des Bergwesens gelte. Aus diesem Grund sei bereits im Jahre 2006 der § 39 in der niedersächsischen BVOT gestrichen worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sich damit die Petition im Sinne des Petenten erledigen wird.</p>
10	<b>L143-16/1590</b> <b>Nordrhein-Westfalen</b> <b>Hochschulwesen;</b> <b>Studienplatzvergabe</b>	<p>Die Petentin wendet sich für ihren 24-jährigen Sohn an den Petitionsausschuss. Sie trägt vor, er habe bis zum Sommer 2008 im 5. Fachsemester Humanmedizin in Göttingen studiert. Da er nur einen Teilstudienplatz innegehabt habe, sei er gezwungen gewesen, die Hochschule nach Abschluss der Zwischenprüfung zu verlassen. Weil er sich erfolglos an 20 verschiedenen Universitäten um ein Weiterstudium beworben habe, bittet die Petentin nun den Petitionsausschuss, ihrem Sohn das Weiterstudium zu ermöglichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Er bedauert, dass er dem Anliegen der Petentin nicht entsprechen kann.</p> <p>Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr legt dar, dass Teilstudienplätze im Studiengang Humanmedizin von Hochschulen vergeben werden, wenn nach Abschluss des Vorklinikums ein Weiterstudium aus Mangel an Studienplätzen in höheren Semestern nicht möglich ist. Er stellt fest, dass es das vorgetragene Problem in Schleswig-Holstein nicht gibt, da die Studienplatzkapazität im sogenannten „Klinischen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	<b>L143-16/1607</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Aus- und Weiterbildung;</b> <b>Stipendium</b>	<p data-bbox="735 293 1401 439">Abschnitt“ größer ist als in der „Vorklinik“. Eine Möglichkeit, dem Sohn der Petentin zu einem Studienplatz in Schleswig-Holstein zu verhelfen, hat der Petitionsausschuss im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten nicht.</p> <p data-bbox="735 510 1401 689">Die Petentin setzt sich für die Finanzierung der Ausbildung ihrer Tochter zur Lehrerin für Tanz und tänzerische Gymnastik an einer privaten Berufsfachschule in der Freien und Hansestadt Hamburg ein. Da die Schule als private Ausbildungsstätte ein Schulgeld erhebe, bittet die Petentin um ein Ausbildungsstipendium.</p> <p data-bbox="735 725 1401 1563">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen der Petentin auf der Grundlage der von ihr vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) geprüft und beraten. Das MWV teilt mit, der Besuch der Schule in privater Trägerschaft könne nach den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) gefördert werden. Der Höchstsatz betrage gegenwärtig 514 € monatlich und sei sowohl vom Einkommen der Eltern als auch von den Wohnverhältnissen der Auszubildenden abhängig. Der Petitionsausschuss empfiehlt der Tochter der Petentin, sich zunächst beim Amt für Ausbildungsförderung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Rendsburg über die Möglichkeiten einer finanziellen Förderung nach dem BAföG beraten zu lassen. Mangels Angaben über Alter und Wohnort der Tochter, deren Vater sowie eventuelle Sorgerechtsregelungen können hierzu keine näheren Ausführungen gemacht werden. Zu sonstigen weiterreichenden Stipendienförderungsmöglichkeiten teilt das Ministerium mit, dass die bekannten Studien- und Begabten- oder Kulturstipendien für die Tochter der Petentin leider nicht in Betracht kommen. Nähere Informationen zur Studiumsfinanzierung beziehungsweise den Förderungsmöglichkeiten für Studieninteressierte sind im Wissenschaftsportal des MWV unter <a href="http://www.wissenschaft.schleswig-holstein.de">www.wissenschaft.schleswig-holstein.de</a> zusammengestellt und können dort eingesehen werden.</p>
12	<b>L143-16/1687</b> <b>Dithmarschen</b> <b>Hochschulwesen;</b> <b>studienbegleitende Prüfung</b>	<p data-bbox="735 1630 1401 2029">Der Petent begehrt die Unterstützung des Petitionsausschusses beim Nachweis von Leistungs- bzw. Teilnahmenachweisen im Wahlpflichtfach Soziologie als Voraussetzung für die Zulassung zum 1. Staatsexamen für das Lehramt an Realschulen. Während er der Auffassung ist, er habe die als notwendige Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung geforderten Leistungsnachweise abgelegt, verweigere die Christian-Albrechts-Universität die Bescheinigung über die Erfüllung der Vorleistungen. Ferner wendet sich der Petent dagegen, dass das Prüfungsamt wegen der fehlenden Nachweise die Zulassung zur Prüfung verweigere. Unter Berufung auf einen Vergleichsfall fühlt sich der Petent ungerecht behandelt und beklagt finanzielle Nachteile im Falle der Nichtzulassung.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten.

Der Ausschuss ist unterrichtet, dass der Antrag des Petenten auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht abgelehnt wurde. Das Gericht schloss sich in seiner Entscheidung der Auffassung der Universität an, dass die von dem Petenten besuchten Veranstaltungen nicht den nach der POL I (Landesverordnung über die Ersten Staatsprüfungen der Lehrkräfte) vorgesehenen Veranstaltungen entsprechen. Die absolvierten Seminare unterschieden sich wesentlich von den im Studienplan vorgegebenen und in der Anlage zu § 5 Abs.1 S.2 POL I näher beschriebenen Veranstaltungen. Hinsichtlich der Einzelheiten verweist der Petitionsausschuss auf die Ausführungen im Beschluss vom 19. Februar 2009.

Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Soweit sich der Petent auf einen Vergleichsfall beruft, nimmt der Petitionsausschuss die Mitteilung des Prüfungsamtes zur Kenntnis, dass dieser Student einen gültigen Leistungsnachweis mit dem ausdrücklichen Hinweis „als studienbegleitende Prüfung gemäß POL I gültig“ vorgelegt habe und daher nicht als Vergleichsfall heranzuziehen sei.

Nach dem Ergebnis seiner Beratungen sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung des Sachverhalts. Er bedauert, dass er aufgrund der o.g. Ermittlungsergebnisse keine Empfehlung im Sinne des Petenten an die Christian-Albrechts-Universität und das Prüfungsamt aussprechen kann.

13 **L143-16/1688**  
**Plön**  
**Hochschulwesen;**  
**studienbegleitende Prüfung**

Ebenso wie ein Kommilitone im gleichgelagerten Petitionsverfahren L143-16/1687 begehrt der Petent die Unterstützung des Petitionsausschusses beim Nachweis von Leistungs- bzw. Teilnahmenachweisen im Wahlpflichtfach Soziologie als Voraussetzung für die Zulassung zum 1. Staatsexamen für das Lehramt an Realschulen. Während er der Auffassung ist, er habe die als notwendige Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung geforderten Leistungsnachweise abgelegt, verweigere die Christian-Albrechts-Universität die Bescheinigung über die Erfüllung der Vorleistungen. Ferner wendet sich der Petent dagegen, dass das Prüfungsamt wegen der fehlenden Nachweise die Zulassung zur Prüfung verweigere. Unter Berufung auf einen Vergleichsfall fühlt sich der Petent un-

---

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

---

gerecht behandelt und beklagt finanzielle Nachteile im Falle der Nichtzulassung.

Auf den gleichlautenden Beschluss im Petitionsverfahren L143-16/1687 wird verwiesen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren**

1 **L146-16/1235**  
**Plön**  
**Soziale Angelegenheit;**  
**Umzugskosten**

Der Petent hat einen Grad der Behinderung (GdB) von 60 mit dem Merkzeichen „G“. Eine medizinisch notwendige Kniegelenksoperation verspricht aufgrund seiner nicht ebenerdigen Wohnsituation auf Dauer keinen Erfolg. Wegen einer Privatinsolvenz verfügt er über keine Mittel zur Finanzierung eines Umzugs und der damit einhergehenden Kosten. Bei Kontaktaufnahme mit diversen Stellen hat er die Auskunft erhalten, dass ihm aus unterschiedlichen Gründen nicht geholfen werden könne (Höhe der Rente, Zielgruppe, Zuständigkeit etc.). Der Petent bittet um Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Ablehnung finanzieller Hilfe durch die angesprochenen Institutionen und um das Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage umfangreicher Recherchen, Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Er zeigt sich erfreut, dass im Rahmen einer Gesprächsrunde ein Lösungsvorschlag erarbeitet werden konnte.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sowohl der Petent selbst als auch das Sozialministerium vielfältige Bemühungen angestellt haben, eine Lösung für die vorliegende Notlage zu finden. Der Ausschuss bedauert, dass dem Petenten - offenbar aufgrund seiner speziellen Lebenssituation sowie mangelnder bzw. fehlerhafter Information - bisher nicht geholfen werden konnte.

Der Stellungnahme des Sozialministeriums ist zu entnehmen, dass eine Übernahme der Kosten eines Umzugs des Petenten in eine ebenerdige Wohnung im Rahmen der Sozialhilfe erfolgen könne. Zuständig für die Gewährung von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt im Alter und bei Erwerbsminderung seien die örtlichen Träger der Sozialhilfe. Dieser Träger prüfe, ob der Petent die Voraussetzungen für die Gewährung erfülle. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens habe keinen Einfluss auf eine Entscheidung über die Übernahme von Kosten aus Mitteln der Sozialhilfe.

Der Petent habe im September 2008 die Übernahme einer Mietkaution für eine neue Wohnung aus Mitteln der Sozialhilfe nach dem SGB XII beantragt. Es habe jedoch kein formeller Bescheid ergehen können, weil kein konkretes Wohnungsangebot vorgelegen habe. Die Stadt Preetz erkenne die Notwendigkeit eines Umzuges aus gesundheitlichen Gründen an. Die Gewährung eines Darlehens für eine Mietkaution einer neu anzumietenden Wohnung scheidet jedoch aus, weil der Petent während des Insolvenzverfahrens weder neue Schulden machen noch Vermögen bilden dürfe. Weitere Kosten seien vom Petenten bisher nicht beantragt worden, würden aber ebenfalls nicht gewährt werden können, da der Einkommensüberhang zu hoch sei.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Gesprächsrunde am 23.03.2009 Informationen erhalten, die die Möglichkeit der Finanzierung eines Umzuges des Petenten in eine seiner gesundheitlichen Situation angemessene Wohnung möglich

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

scheinen lassen. An dieser Stelle dankt er den Mitarbeiterinnen des Diakonischen Werkes der Kirchenkreise Plön und Segeberg und der Stadt Preetz ausdrücklich für ihre Teilnahme, für die ausführlichen und hilfreichen Informationen und die Bemühungen, dem Petenten den Umzug zu ermöglichen. Wichtig für den Petenten ist zum einen die Information der Schuldnerberatung der Diakonie, dass nach dem Schlusstermin die Aufgabe des Verwalters, Sparguthaben zu verwerten, erfüllt sei. Dieser Termin war im Falle des Petenten Anfang Dezember 2008. Nach diesem Zeitpunkt habe niemand mehr Zugriff auf das unter der Pfändungsgrenze liegende Einkommen. Es liege in seinem Ermessen, was er damit mache. Kein Schuldner könne gezwungen werden, mit eventuell angespartem Geld die Treuhändervergütung zu bezahlen. Der Ausschuss unterstreicht, dass der Umzug des Petenten aus gesundheitlichen Gründen Priorität vor der Begleichung der Treuhändervergütung hat. Er schlägt vor, dass der Petent im eigenen Interesse möglichst schnell mit dem Sparen beginnt. Weiterhin nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass Umzugskosten als Beihilfen und Mietkautionen als Darlehen gewährt werden können, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für eine Gewährung erfüllt sind. Diese liegen vor; die Anmietung einer neuen Wohnung ist unbestritten erforderlich und Bedürftigkeit im sozialrechtlichen Sinne ist gegeben, da der Petent die Kosten des schnellstmöglich zu vollziehenden Umzuges derzeit nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten kann.

Als Ergebnis der Gesprächsrunde rät der Petitionsausschuss dem Petenten, umgehend nach einer geeigneten Wohnung zu suchen und den noch nicht unterschriebenen Mietvertrag, aus dem die Höhe der zu tragenden Mietkaution bzw. Genossenschaftsanteile hervorgeht, beim Sozialamt der Stadt Preetz mit der Bitte um Zustimmung vorzulegen.

Gleichzeitig sollte er drei Kostenvoranschläge von Umzugsunternehmen einholen und diese zusammen mit einer Aufstellung des durch den Umzug entstehenden Bedarfs an neuen Möbeln dem Sozialamt zur Kenntnis geben. Das Sozialamt wird den anfallenden Gesamtbedarf ermitteln und diesem eine aus dem Einkommensüberhang zu berechnende Ansparsumme gegenüberstellen. So errechnet sich der Zuschuss, der dem Petenten gewährt werden kann. Das Sozialamt wird bei der Berechnung des Bedarfes neben der anfallenden Warmmiete und dem gesetzlich vorgesehenen Regelbedarf auch den Mehrbedarf für Schwerbehinderung und eine als mindernd anerkannte Hausratversicherung berücksichtigen. Der Umzug kann direkt nach Zustimmung durch das Sozialamt erfolgen; das Nachweisen des Vorhandenseins der anzusparenden Summe ist keine Bedingung für die Bewilligung von Mitteln. Der Petitionsausschuss gibt zu bedenken, dass der sachfremde Einsatz der bewilligten Mittel zu Rückforderungen vonseiten des Sozialamtes führen würde. Dieses hat die Möglichkeit, die bewilligten Gelder direkt an Vermieter oder Umzugsunternehmen auszus zahlen.

Der Ausschuss begrüßt das Angebot der Diakonie, dem Petenten auch weiterhin Hilfestellung anzubieten. Er bittet die Diakonie um Prüfung, inwieweit die Möglichkeit besteht, dass der Petent die von ihm anzusparende monatliche Summe

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 2 **L146-16/1476**  
**Pinneberg**  
**Maßregelvollzug;**  
**Unterbringung**

auf ein Konto der Schuldnerberatung einzahlt, und schlägt dem Petenten vor, sich so schnell wie möglich mit der ihm bekannten Schuldnerberatungsstelle in Verbindung zu setzen. Der Petitionsausschuss gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass der Petent die ihm angebotenen Hilfestellungen annimmt.

Der Petent befindet sich zurzeit im Maßregelvollzug in der forensisch-psychiatrischen Klinik in Neustadt. Er begehrt vom Petitionsausschuss die Überprüfung von Verletzungen seiner Grundrechte im einstweiligen Unterbringungsverfahren in der forensisch-psychiatrischen Abteilung sowie der Rechtfertigung dieser einstweiligen Unterbringung. In der Hauptsache wendet er sich gegen einen Einschluss und gegen das Verbot der Annahme eines Telefonates. Weiterhin bittet er um Prüfung der Zustände in dieser Abteilung in Hinsicht auf eine Anpassung an heutige Standards. Darüber hinaus fordert er eine öffentliche Diskussion über die Privatisierung der forensisch-psychiatrischen Abteilung in Neustadt beziehungsweise eine Rückführung in Landeseigentum.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren sowie der umfangreichen beigelegten Unterlagen und den von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkten sowie der von ihm selbst beigelegten Unterlagen intensiv geprüft und beraten. Er kommt zu dem Ergebnis, dass es keinen Anlass zum Ergreifen dienstaufsichtsrechtlicher Maßnahmen gibt.

Hinsichtlich des Verbringens des Petenten auf sein Patientenzimmer ist der Stellungnahme der Fachklinik Neustadt zu entnehmen, dass diese Maßnahme im Hinblick auf die Durchsetzung der Ziele des Maßregelvollzugs - Heilung oder zumindest Besserung durch geeignete therapeutische Maßnahmen - sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlich war. Der Petent habe sich in einem aggressiven Erregungszustand befunden, und da in diesem Zustand von einer erheblichen Fremdgefährdung ausgegangen werden musste, sei er in sein Patientenzimmer geführt worden. Hier war der Petent in Gemeinschaft mit anderen Patienten untergebracht. Die Fachklinik weist darauf hin, dass es sich bei dem Verbringen auf sein Zimmer daher nicht um eine Einzeleinschließung im Sinne von § 7 Maßregelvollzugsgesetz gehandelt habe, sodass eine vorherige Ankündigung dieser Maßnahme sowie eine ärztliche Anordnung nach dieser Vorschrift nicht erforderlich gewesen seien. Auch sei die Maßnahme nicht unverhältnismäßig gewesen, da der zuvor gezeigte massive Erregungszustand das Abwarten einer angemessenen Zeit gefordert habe, ob und wie weit sich der Erregungszustand tatsächlich gelegt hatte.

Bezüglich des Verbots der Entgegennahme eines Telefonates führt die Fachklinik aus, dass nach § 9 Maßregelvollzugsgesetz die für die Behandlung verantwortliche Ärztin oder der für die Behandlung verantwortliche Arzt im Einzelfall Untersagungen bei Telefongesprächen anordnen dürften, wenn Tatsachen dafür sprächen, dass bei freien Telefongesprächen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

aufgrund der Krankheit erhebliche Nachteile für den Gesundheitszustand des untergebrachten Menschen zu erwarten seien oder der Zweck der Unterbringung gefährdet sein könnte. Diese Voraussetzungen seien angesichts des akuten Erregungszustandes des Petenten zu diesem Zeitpunkt gegeben gewesen. Die Anordnung des Telefonverbotes durch einen Arzt oder durch eine Ärztin sei hier nicht notwendig gewesen, da bei Gefahr im Verzug, wie sie hier vorlag, die Anordnung ausnahmsweise von therapeutischen Mitarbeitern getroffen werden könne. Darüber hinaus seien dem Petenten Informationen über das besagte Telefonat übermittelt worden.

Der Petitionsausschuss stimmt dem Sozialministerium zu, dass eine hierüber hinausgehende rechtliche Überprüfung und Bewertung des Sachverhalts nicht möglich ist, vor allem vor dem Hintergrund, dass die vorgetragenen Vorwürfe sich auf acht Jahre zurückliegende Vorkommnisse beziehen. Der Ausschuss hat kein fehlerhaftes Verhalten der Mitarbeiter der psychiatrischen Klinik in Neustadt festgestellt.

Hinsichtlich der Beschwerde über die einstweilige Unterbringung des Petenten gemäß § 126 a StPO gibt der Petitionsausschuss zu bedenken, dass die einstweilige Unterbringung mit Beschluss des Amtsgerichts Elmshorn angeordnet wurde. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den schleswig-holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss hat keine Befugnis, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die einstweilige Unterbringung gemäß § 126 a StPO vor dem Hintergrund getroffen wurde, dass der Petent aufgrund der durchgeführten Ermittlungen dringend verdächtig war, diverse Diebstähle, auch im besonders schweren Fall, begangen zu haben. Ein Gutachten bescheinigt dem Petenten, die Taten im Zustand der zumindest verminderten Schuldfähigkeit begangen zu haben. Der Sachverständige führt aus, dass bei dem Petenten eine schwere seelische Störung beziehungsweise eine schwere seelische Abartigkeit in Form eines sogenannten großen Fetischismus mit einer eskalierenden Entwicklung vorlag. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung wurde die konkrete Gefahr der Begehung weiterer gleichgelagerter Straftaten durch den Petenten gesehen. Angesichts der zum Zeitpunkt seiner Unterbringung erkennbaren schlechten physischen und psychischen Verfassung wurde befürchtet, dass er die bei ihm vorhandenen pädophilen Neigungen nicht mehr würde kontrollieren können und dass die Gefahr bestand, dass es zu Übergriffen auf kindliche Opfer kommen würde. Damit lagen die Voraussetzungen für die einstweilige Unterbringung zum Zeitpunkt der Entscheidung vor.

Bezüglich der Bitte des Petenten um Prüfung der Zustände in der Klinik in Hinsicht auf eine Anpassung an heutige Stan-



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

dards führt das Sozialministerium in seiner Stellungnahme aus, dass die Landesregierung im Dezember 2004 für die forensischen Kliniken ein umfassendes Investitionsprogramm beschlossen habe. Im Zuge der Umsetzung dieses Programms habe sich die Unterbringungssituation durch die Inbetriebnahme des Neubaus des Hauses 8 in Neustadt bereits deutlich verbessert. Darüber hinaus sei im Rahmen der Verabschiedung des Investitionsprogramms beschlossen worden, die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der forensischen Klinik in Neustadt kontinuierlich aufzustocken. Vor diesem Hintergrund sei der vom Petenten dargestellte, seiner Meinung nach durch Privatisierung ausgelöste Personalmangel nicht nachvollziehbar.

Das Sozialministerium unterstreicht, dass es seit der Beilegung der Träger der forensischen Kliniken in Schleswig-Holstein eine sehr enge Fachaufsicht ausübe, in deren Rahmen ständig Aufsichtsbesprechungen mit dem leitenden Klinikpersonal vor Ort stattfänden, in denen unter anderem Einzelprobleme und Anliegen von Patienten, teilweise auch mit diesen, umfassend erörtert würden. Darüber hinaus haben die Patienten die Möglichkeit, sich regelmäßig an die nach § 16 MVollzG bestellte Besuchskommission zu wenden, die Anregungen und Beschwerden der im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen entgegennimmt und prüft.

Aufgrund der in den vergangenen vier Jahren gesammelten durchweg guten Erfahrungen sieht das Sozialministerium keine Veranlassung, eine öffentliche Diskussion über die Privatisierung der forensisch-psychiatrischen Abteilung in Neustadt beziehungsweise eine Rückführung in Landeseigentum zu führen. Der Petitionsausschuss teilt diese Einschätzung.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, die vom Petenten gewünschte Anhörung der von ihm genannten Personen durchzuführen, da die Prüfung seines Anliegens keine Anhaltspunkte für dienstaufsichtsrechtlich relevante Verstöße ergeben hat.

**3 L146-16/1501  
Niedersachsen  
Soziale Angelegenheit;  
Rente**

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigkeithalber zugeleitet. Der Petent wendet sich in einer Rentenangelegenheit mit der Bitte um Klärung der Rechtslage an den Petitionsausschuss. Er ist Aussiedler und lebt seit 33 Jahren in Deutschland. Sowohl in Estland als auch in Deutschland hat er einen Rentenanspruch erworben. Der Petent gibt an, die Deutsche Rentenversicherung Nord verrechne den Rentenanspruch aus Estland mit der deutschen Rente, obwohl ihm der estnische Rentenanteil bisher nicht ausbezahlt worden sei. Auch habe die Deutsche Rentenversicherung Nord eine Nachzahlung des estnischen Versicherungsträgers trotz der Kürzung mit den deutschen Rentenzahlungen verrechnet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eigener Recherchen unter Beiziehung von zwei Stellungnahmen des Ministeriums für

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L146-16/1519</b> <b>Ostholstein</b> <b>Personalwesen;</b> <b>Ehrenamt</b>	<p>Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) intensiv geprüft und beraten.</p> <p>Das MSGF führt aus, dass der Petent zu dem Personenkreis gehört, bei dem das Fremdrentenrecht Anwendung findet. Dem Ausschuss ist bekannt, dass nach § 31 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes (FRG) die estnische Rente auf die Rente der Deutschen Rentenversicherung Nord (DRV Nord) anzurechnen ist. § 31 FRG regelt, dass für den Fall, dass dem Rentenberechtigten von einem Träger der Sozialversicherung oder einer anderen Stelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland für die nach Bundesrecht anzurechnenden Zeiten eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder anstelle einer solchen eine andere Leistung gewährt wird, die Rente in Höhe des in Euro umgerechneten Betrages, der als Leistung der o.g. Stellen ausgezahlt wird, ruht. Der eindeutige Wortlaut „ausgezahlt“ zeigt, dass nur eine tatsächlich bezogene Rente angerechnet werden kann.</p> <p>Die einmalige Anrechnung der Rentennachzahlung aus Estland für die Zeit von November 2007 bis Mai 2008 ist rechtlich nicht zu beanstanden, da der deutsche Rententräger in diesem Zeitraum trotz bestehenden Anspruchs auf die estnische Rente die ungekürzte Rente an den Petenten ausgezahlt hat. Hinsichtlich der anschließend erfolgten Kürzung der von der DRV Nord monatlich ausgezahlten Rente um den anzurechnenden Betrag der bewilligten estnischen Rente merkt das MSGF an, dass die Auszahlung dieser Rente durch den estnischen Versicherungsträger direkt an den Berechtigten erfolge. Bei nicht reibungslosen Abläufen sei die DRV Nord auf entsprechende Informationen durch den Berechtigten selbst angewiesen und leite dann die notwendigen Ermittlungen ein, ohne jedoch Einfluss auf Bearbeitungs- beziehungsweise Rückantwortzeiten nehmen zu können.</p> <p>Im vorliegenden Fall sei der Versicherungsträger davon ausgegangen, dass die regelmäßige Zahlung der estnischen Rente ab Juni 2008 direkt an den Petenten erfolgt sei, zumal die Verrechnung der eingetretenen Überzahlung mit der Nachrechnung des estnischen Sozialversicherungsträgers bereits abgeschlossen war. Nach Aussage des MSGF habe sich die Deutsche Rentenversicherung Nord im Juni 2008 aufgrund der Mitteilung des Petenten über die nicht erfolgten Zahlungen an den estnischen Rentenversicherungsträger gewandt und von diesem erfahren, dass die laufenden Zahlungen ab Juni 2008 an den Petenten erfolgt seien. Allerdings seien die Zahlungen für Juni bis August 2008 als einmalige Zahlung im August 2008 ausgezahlt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass es zu Irritationen im Ablauf der Rentenauszahlung gekommen ist. Jedoch teilt er die Auffassung des MSGF, dass gegen die Vorgehensweise der DRV Nord keine rechtsaufsichtlichen Einwände zu erheben sind.</p> <p>Der Petent ist beschäftigt bei der Innungskrankenkasse Nord. Aus organisatorischen Gründen ist er von seinem Arbeitgeber von Lübeck nach Schwerin versetzt worden. Der Petent ist seit 33 Jahren Mitglied der freiwilligen Feuerwehr und Gemeindeführer. Er gibt an, dass eine konstruktive Zusam-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

menarbeit mit der Gemeinde und den Feuerwehren aufgrund der Ortsabwesenheit von 14 Stunden täglich unmöglich sei. Seiner Auffassung nach ist die erfolgte Versetzung nach § 24 a der Gemeindeordnung nicht zulässig. Der Petent bittet den Petitionsausschuss darauf einzuwirken, dass die Versetzung zurückgenommen wird und der Arbeitgeber einen Arbeitsplatz in der Geschäftsstelle Lübeck zur Verfügung stellt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen des Innenministeriums und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren beraten. Darüber hinaus hatte der Petent die Gelegenheit, im Rahmen einer Gesprächsrunde sein Anliegen persönlich vor den Mitgliedern des Petitionsausschusses sowie den Vertretern des Innenministeriums und des Sozialministeriums vorzutragen.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass die von dem Petenten als Begründung für die Unzulässigkeit seiner Versetzung angeführte Vorschrift des § 24 a Gemeindeordnung besagt, dass wer als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter beziehungsweise ehrenamtlich als Bürgerin oder Bürger tätig ist, aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht aus diesem Grund entlassen, gekündigt oder in eine andere Gemeinde versetzt werden darf. Die Stellungnahme des Innenministeriums unterstreicht, dass bei der Feuerwehr ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger aufgrund der Ausübung dieser Betätigung nicht benachteiligt werden dürfen. Die für die Anwendung dieser Benachteiligungsverbote erforderliche Kausalität zwischen Benachteiligung und Ausübung des Ehrenamtes sei im Falle des Petenten und seiner Betätigung als Gemeindeführer nicht gegeben. Die Versetzung des Petenten sei unabhängig von seinem ehrenamtlichen Engagement erfolgt. Die genannten Vorschriften seien aus rechtlicher Sicht nicht dazu geeignet, eine Versetzung des Petenten zu verhindern. Gleichwohl begrüße und unterstütze das Innenministerium, insbesondere aus Sicht der Förderung des Ehrenamtes speziell im Bereich der freiwilligen Feuerwehren, jedwede Bemühungen, um den auf diesem Gebiet Tätigen die Ausübung dieser Tätigkeiten zu ermöglichen und zu erleichtern.

Auch in der Stellungnahme des Sozialministeriums wird ausgeführt, dass die Versetzung des Petenten keinen Bezug zu seiner ehrenamtlichen Tätigkeit habe. Der Petent sei Dienstordnungsangestellter bei der IKK Nord. Für ihn würden die Regelungen der Dienstordnung der IKK Nord gegebenenfalls in Verbindung mit den beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes Schleswig-Holstein gelten. Der Petent sei im Rahmen struktureller Veränderungen vom Standort Lübeck zum Standort Schwerin versetzt worden. Diese Maßnahme betreffe mehrere Mitarbeiter der IKK Nord und sei nicht speziell für den Petenten veranlasst worden. Im vorliegenden Fall sei kein besonderer Kündigungs- oder Versetzungsschutz gegeben. Der Petent unterliege in seinem Verhältnis zu seinem Arbeitgeber dessen Weisungs- und Direktionsrecht. Die Versetzung des Petenten sei nicht rechtswidrig und somit auch nicht unzulässig.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass für das Ergreifen aufsichtsrechtlicher Maßnahmen keine Veranlassung besteht. Ihm ist bewusst, dass am Standort Lübeck nach der Realisierung der Neuorganisation für den Petenten keine amtsangemessene freie Stelle vorhanden ist. Der Ausschuss erkennt an, dass im Interesse der Funktionsfähigkeit der IKK Nord strukturelle Maßnahmen notwendig waren. Er bedauert jedoch, dass im Rahmen der mit dem Personalrat abgestimmten Änderung der Aufbauorganisation eine Versetzung des Petenten erfolgte, die ihm die Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Wehrführer sehr erschwert bzw. fast unmöglich macht. Er gibt zu bedenken, dass die vorliegende Problematik über ihre dienstliche bzw. persönliche Dimension hinausgehende, nicht zu unterschätzende gesellschaftliche Ausmaße hat.

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren leisten einen entscheidenden Beitrag zur Gefahrenabwehr. Ihre Bereitschaft, für die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes ihre eigene Sicherheit und sogar ihre Gesundheit und ihr Leben aufs Spiel zu setzen, fordert Dank und Anerkennung. Der Petitionsausschuss würdigt ausdrücklich ihr Engagement und die Opfer, die sie für die Allgemeinheit bringen. Er gibt zu bedenken, dass ihre Arbeit unentbehrlich ist, um ein durchgängiges, flächendeckendes Feuerwehrwesen zu erhalten. Leider ist festzustellen, dass die Zahl der Menschen im Land, die ehrenamtlichen Dienst bei der Freiwilligen Feuerwehr leisten, kontinuierlich zurückgeht. In Zeiten der beruflichen Unsicherheit und des Zwangs zu immer größerer Mobilität entscheiden sich immer weniger Menschen für ein Ehrenamt. Der Ausschuss sieht das Risiko, dass hierdurch ein Sicherheitsdefizit entstehen kann.

Vor diesem Hintergrund spricht sich der Petitionsausschuss dafür aus, dass im vorliegenden Fall über dienstrechtliche Gesichtspunkte hinaus versucht wird, eine Lösung zu finden, die es dem Petenten ermöglicht, seine für die Gesellschaft wichtige Aufgabe als Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr fortzuführen. Er bittet das Sozialministerium als beratende Aufsichtsbehörde darauf hinzuwirken, dass die IKK Nord unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten des Stellenplans prüft, ob der Petent im Rahmen seiner bisherigen Eingruppierung an den Standort Lübeck zurückversetzt werden kann, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit der Umsetzung von Stellen zwischen den Standorten (Stellentausch), der Inanspruchnahme der jeweils ausgebrachten Stellen an den verschiedenen Standorten oder der Einrichtung einer neuen Stelle bzw. Hebung einer vakanten Stelle am Standort Lübeck. Er geht davon aus, dass dem Petenten die mit möglichen Veränderungen verbundenen arbeitsrechtlichen, insbesondere versorgungsrechtlichen Konsequenzen erläutert werden.

Der Petitionsausschuss bittet darum, über die Ergebnisse der Prüfung informiert zu werden.

5 **L146-16/1602**  
**Steinburg**  
**Heimaufsicht**

Der Petent ist Bewohner eines Senioren- und Therapiezentrum. Er beklagt sich über das von ihm als provokant und respektlos empfundene Verhalten der zuständigen Stationschwestern ihm gegenüber, das er als Mobbing bezeichnet.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Die ihm auferlegten Sanktionen seien ungerechtfertigt. Auch verwehrt er sich gegen unbefugtes Betreten seines Zimmers durch Stationsschwestern. Der Petent fordert Konsequenzen für namentlich genannte Mitarbeiterinnen des Senioren- und Therapiezentrums. Er bittet den Ausschuss um Unterstützung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und der von ihm eingereichten umfangreichen Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren beraten.

Das Sozialministerium führt aus, dass die Heimaufsichtsbehörde in dem zurückliegenden Geschehen eine moderierende Rolle ausgefüllt habe. Der Petent habe in der Pflegeeinrichtung mit mehreren Pflegekräften erhebliche Probleme in der persönlichen Kommunikation gehabt. Daraufhin habe die Heimaufsichtsbehörde ein vermittelndes Gespräch mit den Beteiligten angestrebt. Im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt des Petenten sei eine Veränderung in seinem Verhalten festzustellen gewesen. Nach Darstellung der Heimaufsichtsbehörde sei er wie umgewandelt gewesen, sodass ein Gespräch über die zurückliegenden Vorkommnisse nicht angeraten erschienen sei.

Die Heimaufsichtsbehörde habe sich über die aktuelle Situation bei der Pflegedienstleitung informiert. Diese gebe an, dass der Petent ein normales Verhalten dem Pflegepersonal gegenüber an den Tag lege und keinen Streit suche. Daher sei derzeit kein Grund für ein Eingreifen der Aufsicht gegeben. Sollten erneut Schwierigkeiten auftreten, so bäte die Heimaufsicht um entsprechende Information, damit sie gegebenenfalls eingreifen kann.

Der Ausschuss stimmt dem Sozialministerium zu, dass eine Aufklärung der in der Vergangenheit liegenden persönlichen Kommunikationsstörungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr möglich ist. Er rät dem Petenten, bei erneutem Auftreten von gravierenden Problemen die Heimaufsichtsbehörde einzuschalten, die ihre Bereitschaft zur Vermittlung erklärt hat.

6 **L146-16/1608**  
**Steinburg**  
**Kinder- und Jugendhilfe;**  
**elterliche Sorge**

Der Petent bittet darum, einer Mutter das Sorgerecht für ihre minderjährige Tochter zu entziehen. Die Zustände in der Familie würden eine große Gefährdung für das Kind darstellen. Gleichzeitig beschwert er sich über die Untätigkeit einer Mitarbeiterin des Jugendamtes des Kreises Dithmarschen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren sowie der vom Petenten zur Verfügung gestellten umfangreichen Unterlagen intensiv beraten.

Der Ausschuss nimmt die sowohl vom Petenten als auch vom Sozialministerium als sehr kompliziert geschilderte familiäre Situation zur Kenntnis. Der Stellungnahme des Sozialministeriums ist zu entnehmen, dass die beteiligten Jugendämter eine Einschätzung zur Frage einer möglichen Kindesgefährdung erarbeitet hätten. Vermittlungsversuche zwischen den

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>L146-16/1651</b> <b>Stormarn</b>	<p>Beteiligten und die Einrichtung einer Sozialpädagogischen Familienhilfe bei der Mutter seien erfolgt. Schließlich habe die Unterbringung in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung stattgefunden.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass ein familiengerichtliches Verfahren hinsichtlich des Antrags auf Entziehung des Sorgerechts der Kindesmutter und eine Übertragung auf den Großvater noch nicht abgeschlossen sei. Es informiert den Petitionsausschuss darüber, dass der zuständige Richter Ende Januar 2009 in einem Schreiben darauf hingewiesen habe, dass für das Gericht eine gegenwärtige Gefahr für das Wohl des Kindes, welches ein Einschreiten nach § 1666 BGB erforderlich erscheinen ließe, nicht ersichtlich sei. Eine endgültige Entscheidung des Gerichts werde erst nach der noch zu erfolgenden Anhörung des Kindes getroffen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist an dieser Stelle darauf hin, dass sich gerichtliche Verfahren aus verfassungsrechtlichen Gründen seiner Einflussnahme oder Überprüfung entziehen. Richterinnen und Richter sind nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.</p> <p>Hinsichtlich der Bitte des Petenten an den Petitionsausschuss, in der vorliegenden Angelegenheit tätig zu werden, merkt der Ausschuss an, dass das Jugendamt des Kreises Dithmarschen seine Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Selbstverwaltung wahrnimmt. Das Sozialministerium hat hinsichtlich der Aufgabenerfüllung als Aufsichtsbehörde keine Mitwirkungsrechte. Der Petitionsausschuss ist auf die Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Im Hinblick auf die Dienstaufsichtsbeschwerde wegen vermeintlicher Untätigkeit der zuständigen Mitarbeiterin beim Jugendamt des Kreises Dithmarschen nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen wurde. Das Sozialministerium führt aus, dass dem Petenten mitgeteilt worden sei, dass die Mitarbeiterin das Schreiben des Petenten vom August 2008 nebst Anlagen sowie alle relevanten Hinweise ausgewertet und das aus Sicht des Kindeswohles Erforderliche veranlasst habe. Dieses sei der Antwort des Landrates des Kreises Dithmarschen vom Januar 2009 zu entnehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss würdigt das Engagement des Petenten ausdrücklich. Er stellt fest, dass ohne die Leistungen der vielen engagierten Menschen in Vereinen, Verbänden, Initiativen oder Stiftungen gesellschaftliches Leben nicht denkbar wäre. Jedoch ist es dem Ausschuss ebenso wie dem Sozialministerium nicht möglich, die vom Petenten geschilderte familiäre Situation zu beurteilen. Er hat im Rahmen der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und Befugnisse keine Möglichkeit, den von dem Petenten beschriebenen Sachverhalt zu überprüfen beziehungsweise hierzu eine wertende Stellungnahme abzugeben. Rechtsverstöße hat der Ausschuss nicht feststellen können. Daher kann er nicht im Sinne des Petenten tätig werden.</p> <p>Die Petentin wendet sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte um Unterstützung hinsichtlich der Intensivierung des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Kinder- und Jugendhilfe;  
Besuchsrecht**

Umgangs zwischen ihrer Tochter und ihrer Enkelin. Diese sei bei den Eltern des Kindsvaters untergebracht. Die Art und den Umfang der Kontaktpflege zwischen Mutter und Kind sieht sie als nicht ausreichend an. Weiterhin ist sie der Meinung, dass das Jugendamt des Kreises Stormarn nicht wirksam eingreife.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren beraten. Er sieht keinen Anlass zur Beanstandung der Vorgehensweise des Jugendamtes des Kreises Stormarn. Das Sozialministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das Umgangsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist. Der Umgang des Kindes mit den Eltern bestimme sich nach § 1684 BGB. Wie der Umgang praktisch stattfinden soll, richte sich nach den jeweiligen Umständen. Dabei habe das Wohl des Kindes immer im Mittelpunkt zu stehen.

Ob das Kindeswohl im vorliegenden Fall nicht ausreichend berücksichtigt wird, kann weder vom Sozialministerium noch vom Petitionsausschuss beurteilt werden. Im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse besteht keine Möglichkeit, den von der Petentin beschriebenen Sachverhalt zu prüfen beziehungsweise hierzu eine wertende Stellungnahme abzugeben. Die Jugendämter nehmen ihre Aufgaben eigenverantwortlich im Rahmen der Selbstverwaltung wahr. Sie unterstehen dabei weder der Fach- oder Dienstaufsicht noch irgendwelchen Einzelanweisungen durch das Land.

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass zwischenzeitlich ein Gespräch zwischen dem Jugendamt und der Petentin zum aktuellen Sachstand stattgefunden hat. Das Sozialministerium teilt mit, dass mit der Kindesmutter und der Verwandten-Pflegestelle (Großeltern väterlicherseits) ein vor längerer Zeit terminiertes Hilfeplangespräch geführt worden sei, in dem der Kontakt zwischen Mutter und Kind erörtert worden sei. Zurzeit habe die Kindesmutter einmal in der Woche im Rahmen eines betreuten Umgangs Kontakt zu ihrer Tochter. Diese Kontakte sollen weiter ausgebaut werden. Das Jugendamt teilt mit, dass seitens der Mutter keine Unzufriedenheit mit der bestehenden Regelung und der angedachten Entwicklung geäußert worden sei. Diese hänge wesentlich davon ab, inwieweit sich Mutter und Kind aufeinander einlassen können.